Die Geschichte des Gymnasium illustre Augusteum zu Weißenfels (Saale)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Arno Riede
aus Weißensee in Thüringen,
Rektor in Weißenfels

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Die Geschichte des Gymnasium illustre Augusteum zu Weißenfels (Saale)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Arno Riede
aus Weißensee in Thüringen,
Rektor in Weißenfels

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Berichterstatter: Professor Dr. P. Menzer

2. Berichterstatter: Professor Dr. H. Herzfeld

Tag der mündlichen Prüfung: 1. März 1937

Erscheint zugleich im Akademischen Verlag Halle

Meiner lieben Frau,
meinem beſten Arbeitskameraden

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0078

Inhalt

Seite

Vorwort 7
Einleitung 9

I. Die Gründung und Einrichtung des Gymnasiums durch Herzog Augustus

1. Das Anstaltsgebäude 15
2. Die Stiftungsurkunden 17
   a) Diploma fundationis 17
   b) Dotation 21
   c) Privilegia 22
3. Die feierliche Einweihung des Augusteums 24
4. Das Augusteum als akademisches Gymnasium 31
5. Die Gesetze (Leges) 36
6. Die Rektoren und Professoren des Gymnasiums 57
7. Die Studierenden 66
8. Der Lektionskatalog vom Jahre 1666 und die einzelnen Unterrichtsfächer 72
9. Das Ärarium und die Ökonomie 86

II. Die Blütezeit der Anstalt unter den Herzögen Johann Adolph I. und Johann Georg

1. Die Bestätigung des Augusteums durch Johann Adolph I. . . 92
2. Die Eingabe der Studierenden um Wiedererteilung des Rechts zum Degentragen 94
3. Das Augusteum in den ersten Jahren der Regierung Johann Georgs 100
4. Die Berufung und feierliche Einführung des Rektors Dr. Weidling 102
5. Die Lehrtätigkeit des Rektors Dr. Weidling 104

III. Der Kampf um den Bestand des Augusteums unter Herzog Christian

1. Der Festakt beim 50jährigen Bestehen des Augusteums . . 108
2. Das illustre Seminarium und die Vornahme von Doktorpromotionen 109
3. Dr. Weidlings Verhaftung und Vernehmung vor dem Konsistorium zu Leipzig 115
4. Der Streit um die Zuständigkeit des Leipziger Konsistoriums und die Bezeichnung „Gymnasium illustre“ 123
5. Die Bestellung des Oberhofpredigers J. B. Fleuter zum Inspektor des Augusteums 128
6. Die wirtschaftlichen Sorgen und Nöte 131

IV. Die Reorganisation des Gymnasiums unter Herzog Johann Adolph II. 136

V. Der Zerfall und die Auflösung des Augusteums

1. Die sonderbare Einstellung der kursächsischen Regierung zum Augusteum 144
2. Der Zustand des Gymnasiums in den Jahren 1763 bis 1778 . 149
3. Die Umwandlung des Gymnasiums in ein Lehrerseminar . . 152

Abkürzungen

H.St.Arch.Dr.	=	Hauptstaatsarchiv Dresden
St.Arch.Mgdbg.	=	Preußisches Staatsarchiv Magdeburg
St.Arch.Wfls.	=	Stadtarchiv Weißenfels
K.Arch.Wfls.	=	Kirchenarchiv Weißenfels
St.Mus.Wfls.	=	Städtisches Museum Weißenfels
Univ.Bibl.H.	=	Universitätsbibliothek Halle
Univ.Bibl.L.	=	Universitätsbibliothek Leipzig
Lds.Bibl.Dr.	=	Landesbibliothek Dresden
St.Bibl.L.	=	Stadtbibliothek Leipzig

Vorwort

In der Reihe der Städte, die an der Saale liegen, zählt Weißenfels zu denen, die in der Geschichte des deutschen Schul- und Bildungswesens bleibende Bedeutung erlangt haben. Weithin gilt Weißenfels als Stadt der Schulen.

Im vergangenen Jahrhundert errang das Lehrerseminar und die mit ihm eng verbundene Taubstummenanstalt unter den großen Pädagogen Harnisch, Hentschel, Hill — um nur einige zu nennen — Weltruf. Viele Gäste besuchten den „Wallfahrtsort" und wohnten oft wochenlang dem Unterricht im „Schulmeisterhauptquartier" bei. Weißenfels hatte ihnen viel zu geben.

Diese Lehrerbildungsstätte war hervorgegangen aus dem im Jahre 1664 gestifteten

Gymnasium illustre Augusteum,

der Anstalt, die den Ruf von Weißenfels als Schulstadt begründete.

Seit der Reformation besonders hatten sich die Städte um ein eigenes Schulwesen bemüht. Auch bei der Gründungsfeier dieses Gymnasiums waren neben dem Rat der Stadt Weißenfels viele Bürgermeister aus den thüringischen Städten zugegen: aber die Schule war doch nicht ihre Schule. Sie war das Werk des Herzogs Augustus, des ersten Regenten von Sachsen-Weißenfels. So glänzend und verheißungsvoll der Anfang, so kläglich und traurig gestaltete sich das Ende der Anstalt. Sie mußte zugrunde gehen, weil sie nur getragen wurde von der Liebe und Gunst eines Standes und nicht von dem Wollen und Einsatz der Gesamtheit. Wenige Jahre nach dem Aussterben der herzoglichen Linie im Jahre 1746 ging sie mehr und mehr zurück, bis schließlich ihr Verfall eintrat.

Die Geschichte dieser Bildungsstätte darzustellen, soll Aufgabe dieser Schrift sein. Die archivalischen Quellen werden in ihr oft selbst das Wort führen; denn die behagliche, für jenes Zeitalter charakteristische Breite, die oft urwüchsige, natürliche Frische und die packende Sinnlichkeit des Ausdrucks in der wörtlichen Wiedergabe hilft die Zeit reproduzieren und bietet zudem mehr als ein kurzgefaßtes Referat.

Es gibt bereits eine Vorarbeit von Dr. Rosalsky aus dem Jahre 1873, die aber innerhalb einer „Programmarbeit des Pro-

gymnasiums und der Höheren Bürgerschule zu Weißenfels" über „die Einrichtung und feierliche Einweihung des Illustre Gymnasium Augusteum" nicht hinausgeht.

Die Quellen waren z. T. schwer ausfindig zu machen. Man findet es daher auch begreiflich, daß Kosalsky „nach den leider nur spärlich und äußerst lückenhaft überlieferten Quellen", die ihm zu Gebote standen, zu der Annahme kam, „daß alle Originalurkunden bis auf das in unsern Händen befindliche Album verloren zu sein scheinen". Da obendrein das ihm vorgelegene Manuskript nach seinen Worten „nur das Concept für die Originalurkunden gewesen zu sein scheint, der Schreiber der lateinischen Sprache völlig unkundig war, außerdem das betreffende Exemplar sehr defect ist, konnte nicht überall der ursprüngliche Text mit völliger Sicherheit wiedergegeben werden".

Erfreulicherweise haben sich nicht nur weit mehr als hundert Aktenstücke, sondern auch sämtliche auf Pergament geschriebenen Originalurkunden wieder gefunden, die einst über 125 Jahre lang „in roten Sammet gebunden, mit drei Herzogl. Fürstl. größern Insiegeln in hölzernen Capsuln an güldenen Schnüren hangend" in einer Truhe im Augusteum verschlossen aufbewahrt wurden.

Die Staatsarchive zu Dresden und Magdeburg, das Stadt- und das Kirchenarchiv zu Weißenfels waren mir bei der Auffindung dieser Handschriften äußerst behilflich und stellten mir alles Material bereitwilligst zur Verfügung. Auch das städtische Museum und die oben genannten Bibliotheken haben mir dankenswerte Dienste geleistet, indem sie mir zu einigen handschriftlichen Schätzen und manchem wohl nur einmal vorhandenen Dokument den Zugang eröffneten.

Ganz besonderen Dank aber schulde ich meinem hochverehrten Lehrer der Philosophie und Pädagogik, Herrn Prof. Dr. P. Menzer, für das besondere Interesse, die mannigfachen Anregungen und die weitgehendste Förderung, die mir bei der Abfassung dieser Arbeit zuteil wurde.

Einleitung

Nur wenige Feste mochten für Kursachsen mit solchen traurigen Erinnerungen an die Vergangenheit verbunden sein wie das Friedensfest im Jahre 1648, da es die Leiden, welche der furchtbare Dreißigjährige Krieg verursachte, noch stärker als die meisten deutschen Länder empfunden hatte. Unermeßliche Opfer hatte dieses Land bringen müssen, nachdem der Kurfürst Johann Georg I. seine strenge Neutralitätspolitik aufgegeben und die Waffen ergriffen hatte, um seinem zweiten Sohn Augustus, der im Jahre 1628 vom Magdeburger Domkapitel zum Erzbischof und Haupt des Stifts gewählt worden war, das Erzbistum Magdeburg zu erhalten. Indessen so teuer es erkauft war, so wenig hatte es sich gelohnt. Als der Friedensschluß zustande kam, mußte der Herzog Augustus auf den Titel eines Erzbischofs verzichten. Er wurde nur als Verweser, künftig Administrator genannt, des nun säkularisierten Erzbistums Magdeburg „ad dies vitae" angesehen und bestätigt. Nach seinem Tode sollte das Land sogleich an Kurbrandenburg erblich fallen.

Vielleicht gab gerade dieser Umstand, daß der Familie seines Lieblingssohnes Augustus die Herrschaft über die Magdeburger Lande für immer verloren gehen sollte, dem Kurfürsten Veranlassung zu seinem Testament vom 20. Juli 1652, in dem er „aus guter Bewegnüs, genugsam Vorbedacht und redlichen Ursachen" die Teilung seines Landes verfügte.

Als das väterliche Testament am 18. November 1656 eröffnet wurde, entstanden sofort Streitigkeiten zwischen dem neuen Kurfürsten Johann Georg II. und seinen jüngeren Brüdern, besonders aber mit Augustus, da die auf ihn bezüglichen Stellen mancherlei Unklarheiten und keine genaue Abgrenzung der Rechte enthielten.

Der „Freund-Brüderliche-Hauptvergleich" vom 22. April 1657 beseitigte zunächst die Hauptschwierigkeiten. Vor allem erkannte Augustus die Oberhoheit des Kurhauses an. Aus dem testamentarisch festgelegten Erbanteil entstand nun am 1. Mai 1657 das „Herzogtum

Sachsen-Weißenfels", über das die Albertinische Nebenlinie bis zum Jahre 1746 die Herrschaft ausübte. Das Herzogtum umfaßte die thüringischen Ämter und Städte Weißenfels, Freyburg, Eckardtsberga, Bibra, Wendelstein, Heldrungen, Sittichenbach, Sangerhausen, Röblingen, Sachsenburg, Weißensee, Thamsbrück, Langensalza, Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg, sowie die Städte Laucha, Mücheln und Kindelbrück. Im Jahre 1659 fiel noch die Grafschaft Barby mit der Herrschaft Rosenburg an das Herzogtum. Der Administrator Augustus residierte auch weiterhin in Halle, doch als Stammvater einer eigenen Dynastie mußte er nun daran denken, seinen Nachkommen eine Residenz zu schaffen, da nach seinem Tode mit dem Erzbistum auch Halle an Brandenburg fiel. So folgte wenige Jahre später die Grundsteinlegung zu dem Schlosse „Neu-Augustusburg" an einem der schönsten Punkte seines Herzogtums, auf dem hohen Felsen über der Saale in Weißenfels[1]).

Obwohl es Herzog Augustus nach dem Vertrag von 1657 freistand, für seine Erblande ein eigenes Konsistorium einzurichten, machte er davon keinen Gebrauch; vielmehr sollte die geistliche Gerichtsbarkeit dem Leipziger Konsistorium, als einem gemeinsamen, worin sowohl dem Kurfürsten als auch dem Herzog Augustus die Anstellung eines geistlichen und weltlichen Beisitzers gebührte, übertragen werden[2]). Ferner wurde festgelegt, daß die Universitäten Leipzig und Wittenberg als Landesuniversitäten gelten und allen Untertanen der albertinischen Gebiete zur Benutzung verbleiben sollten.

Die Vollziehung jenes ersten Vergleichs bereitete bald weitere Schwierigkeiten, so daß es zu neuen Verhandlungen kam, bis schließlich der Hauptvertrag vom 17. 2. 1663 eine endgültige Entscheidung brachte und den unbrüderlichen Zwist und Zwiespalt beilegte. Augustus hatte nun durchgesetzt, daß zum wenigsten ein beträchtlicher Teil seiner Lande zu einem souveränen „Fürstentum Sachsen-Querfurt" erhoben wurde. Das Herzogtum Sachsen-Weißenfels, die sogenannte Thüringische Landesportion, blieb aber weiterhin unter der Oberhoheit des Kurfürsten.

[1]) Der stattliche Barockbau, der auf den Trümmern der von den Schweden im Jahre 1644 zerstörten Burg entstand, wurde jedoch nicht nach 8 Jahren, wie der Baumeister versprochen, sondern erst nach 21 Jahren unter seinem Nachfolger Herzog Johann Adolph I. vollendet.

[2]) A. F. Glafey: Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen. Leipzig 1721. S. 421 ff.

Johann Adolph I., der Sohn und Nachfolger des Herzogs Augustus, suchte die Bestrebungen seines Vaters zu vollenden. Er gab dem Lande Sachsen-Querfurt eine besondere Regierung, nachdem es ihm gelungen war, im Jahre 1688 vom Kaiser Leopold I. die Belehnung über sein unmittelbares Reichsfürstentum zu erhalten. Da ihm das Leipziger Konsistorium beständig Schwierigkeiten bereitete, richtete er auch ein eigenes Konsistorium für dieses Gebiet auf seinem Residenzschloß zu Weißenfels ein und übertrug dieser Behörde die geistliche Aufsicht über das Augusteum.

Die erwähnten Bestimmungen und die zuletzt angeführte Maßnahme wurden in der Geschichte des Gymnasiums von Bedeutung. Diese Tatsache möge es rechtfertigen, daß auf die Entstehung des Herzogtums Weißenfels besonders Bezug genommen wurde.

Es ist schwerlich auszudenken, wie traurig der Zustand des Landes gewesen sein mag, dem der Herzog fortan seine landesväterliche Fürsorge widmen sollte. Doch das Land setzte große Hoffnungen auf seinen neuen Regenten, und die Erwartungen wurden nicht getäuscht. Mit größter Entschlossenheit ging Augustus daran, die durch den unheilvollen Krieg verursachten Schäden zu heilen. Durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen versuchte er, in seinem Herrschaftsgebiet wieder Ordnung zu schaffen, der eingerissenen Roheit und Verwilderung zu steuern und die tief gesunkene öffentliche Wohlfahrt in Stadt und Land zu heben. Seiner künftigen Residenzstadt Weißenfels wandte er dabei besonderes Interesse zu. Die reformatorische Tätigkeit und die Wiederaufbauarbeit in den einzelnen Territorien können wir jedoch hier nicht weiter verfolgen. Für den Zweck unserer Darstellung liegt uns näher, das Bild seiner Regententätigkeit nach einer anderen Seite hin zu ergänzen.

Das größte Verdienst erwarb sich Augustus durch die Fürsorge, die er dem Unterrichtswesen widmete. Als er die Regierung antrat, gab es in seinem Lande manchen armen Knaben, der, wie der Hofprediger Olearius später in der Trauerpredigt am Sarge des Herzogs ausführte, „als unvernünfftig Thier im Gehöltze gelebt und von Gott und seiner eignen Seeligkeit nichts gewußt“ [3]).

---

[3]) J. Vulpius: Weißenfelsische Ansehnlichkeit, Stadt- u. Land-Chronicon. Teil III S. 38. (Wertvolle nur handgeschriebene Chronik von ca. 1000 Seiten Umfang. Im Besitz der Lds.Bibl.Dr.)

Ja ein ganzes Geschlecht war herangewachsen, das nichts anderes kannte als Not und Elend, Gewalttat und Flucht. Dazu waren die Schulen verfallen, und es fehlte an Mitteln, sie wieder aufzubauen; denn die Gemeinden waren verarmt, die Kirchenkassen beraubt und die Staatskassen leer.

Die Verordnungen des Herzogs um die Hebung des Volksunterrichts waren geradezu epochemachend, und sie allein würden genügen, sein Schaffen und Wirken unvergessen zu machen. In dem Bestreben, dem Elend des Volkes durch Schulbildung abzuhelfen, steht er an Einsicht und Eifer würdig neben Herzog Ernst dem Frommen von Gotha.

Schon in der Kirchenordnung des Jahres 1652 übertrug Augustus den Küstern den Elementarunterricht für die Knaben und Mädchen, und vier Jahre darauf schärfte er nach einer allgemeinen Kirchen- und Schulvisitation[4]) den Stadt- und Landgemeinden aufs neue die Verpflichtung ein, für den Jugendunterricht gebührende Sorge zu tragen. Durch diese Visitation lernte er nicht nur den tiefen Verfall der Schulen kennen, sondern er bekam auch einen Einblick in die Mittel, wie dem abgeholfen werden könnte.

So erschien im Jahre 1658 die schon vor sechs Jahren angekündigte Schulordnung unter dem Titel: „Schul-Ordnung, wornach man sich im gantzen Ertz-Stifft Magdeburg unveränderlich zu achten und hinführo zu richten hat“[5]). Sie zeigt, daß der Herzog sich an kenntnisreiche und praktische Männer gewandt hatte, welche für das ganze Unterrichtsgebiet vom frühen Kindesalter an bis zum Beginn der akademischen Studien nützliche und angemessene Weisungen zu erteilen wußten. Die dabei beobachteten Grundsätze verraten beständig den Einfluß der pädagogischen und didaktischen Reformen der beiden größten Schulmänner des 17. Jahrhunderts: W. Ratichius und J. A. Comenius. In folgenden Forderungen treten uns vor allem die Lehren des Comenius unverkennbar entgegen: Der Unterricht soll die Schüler von den Anfängen in lückenloser Stufenfolge und ohne Sprünge[6]) nach

[4]) Das Visitationsdekret vom 29. 5. 1656 ist abgedruckt bei J. J. Moser: Corpus juris evangelicorum ecclesiastici Bd. I S. 701 ff.

[5]) Abgedruckt bei R. Vormbaum: Evangelische Schulordnungen II. Teil S. 486—519. Gütersloh 1863.

[6]) In Abschn. II. Kap. 3 heißt es mit den Worten des Comenius: „Natura non facit saltum.“ (Vormbaum S. 507.)

einem leichten, angenehmen und schnell fördernden Verfahren zum Ziele aller Bildung führen. Dabei sollen Worte nur mit der Sache verbunden gelehrt und gelernt werden. Das Auswendiglernen von unverstandenem Stoff wird verworfen. Die Regeln sollen kurz, klar und durch Beispiele und Gleichnisse erläutert sein. Der angeeignete Wissensstoff soll durch eifrige Wiederholung befestigt werden. Auch die übrigen Bestimmungen der Schulordnung über die Zahl und Verteilung der Stunden, die Zucht und die Einführung einer Prüfung vor Besuch der Hochschule, auf die wir jedoch hier nicht näher eingehen können, schließen sich ganz den entsprechenden Forderungen des mährischen Pädagogen an. Wenn schließlich in dem dieser Schulordnung beigegebenen „Methodus informandi" verlangt wird, „daß man zum wenigsten in jeder Schule ein Exemplar des Orbis pictus", der erst im Jahre zuvor in Nürnberg erschienen war, „habe und diejenigen Knaben, so das Buch wegen Armuth selbst nicht kauffen können, an Statt anderer unnöthigen Dinge die wichtigsten Capita abschreiben lasse" [7]), so läßt allein schon diese Anordnung erkennen, wie aufmerksam man die Arbeiten des großen Schulreformators in Halle verfolgte, und wieweit es diesem gelungen war, hier ein lebendiges Interesse für eine Neugestaltung des Unterrichtswesens zu wecken. So war diese „Magdeburger Schulordnung" neben dem „Gothaer Schulmethodus" das bedeutendste pädagogische Werk ihrer Zeit, nicht nur wegen des echt christlichen Geistes und der Richtung auf das wirkliche Leben, sondern eben deshalb, weil sie die Ideen des größten Pädagogen jenes Jahrhunderts in praktischer Weise dem Leben der Schule und damit dem Leben des Volkes zuführte.

Nach dem Organisationsentwurf für das Gesamtschulwesen eines Landes, den Comenius in seiner „Unterrichtslehre" aufgestellt hatte, umfaßte auch der Unterrichtsplan des Herzogs Augustus die vier Erziehungs- und Bildungsstufen des Menschen. So heißt es im Methodus: „Soll nun ein junger Mensch den Zweck seines Studirens gewündschter Maßen erreichen, so muß ordentlich nach einander 1. die Mutter-Schule oder Hauß-Zucht, 2. die Stadt- und Dorff-Schule, 3. die öffentliche Land-Schule oder Gymnasium, 4. die Hohe Schule oder Academia das Ihre dabey thun" [8]). Mit der Herausgabe der

[7]) Nach dem „Orbis pictus" sollte die nächste Stufe des Lateinunterrichts die „Janua" und schließlich das „Atrium" bilden. (Vormbaum S. 515.)

[8]) Vormbaum: a. a. O. S. 508.

Magdeburger Schulordnung war es Herzog Augustus gelungen, seine Absichten auf dem Gebiete des niederen Schulwesens durchzuführen [9]). Gleichzeitig ging er daran, eine allgemeine Landschule ins Leben zu rufen. Auf dem Landtag im September 1657 war jedoch von den Ständen „ein und das andere vorkommen, und ins Mittel gebracht worden" [10]), so daß Augustus im Methodus die Errichtung dieser höheren Schule als zur Zeit unausführbar erklären mußte: „Wiewohl nun auch nöthig befunden worden, daß außer denen in unserm Ertz-Stifft allbereit vorhandenen Schulen noch ein vollständiges Gymnasium und öffentliche Land-Schule gestifftet würde: So hat man doch, indem bey jetziger Beschaffenheit so bald dazu nicht zu gelangen müglich, solches Werck, biß zu fernerer Einrichtung, noch zur Zeit in etwas anstehen lassen müssen. Unterdessen aber sollen die Praeceptores ihren Discipulis, welche auf Universitäten zu ziehen tüchtig erfunden werden, jedesmahl, ehe sie noch dahin gelangen, deutliche und treue Anleitung geben" [11]).

Da man nicht gewillt war, für die Gründung dieser Anstalt Geldopfer zu bringen, wurde sie in der allgemeinen Landesversammlung vom Jahre 1660 von den Ständen abermals abgelehnt. Dennoch suchte Augustus beständig nach einer Möglichkeit, seinen langgehegten Wunsch verwirklichen und den einmal gefaßten, wohlangelegten Erziehungs- und Unterrichtsplan durch Errichtung einer zwischen den Stadtschulen und den Akademien stehenden höheren Landschule zum Abschluß bringen zu können.

Was die Verhältnisse im Erzbistum Magdeburg nicht hatten reifen lassen, das führte er wenige Jahre später mit eigenen Mitteln in der künftigen Residenzstadt Weißenfels aus, indem er hier im Jahre 1664 ein akademisches Gymnasium errichtete, von dem nun die nächsten Blätter berichten sollen.

[9]) Wieweit man allerdings seinen Forderungen in der Tat gerecht wurde, soll hier nicht weiter untersucht werden.

[10]) Vormbaum: a. a. O. S. 519.

[11]) Vormbaum: a. a. O. S. 517.

I. Die Gründung und Einrichtung des Gymnasiums durch Herzog Augustus

1. Das Anstaltsgebäude.

Das erste Erfordernis war, für die einzurichtende Anstalt die nötigen Unterrichts- und Wohnräume für Lehrer und Schüler zu beschaffen. Der großangelegte Plan des Gymnasiums verlangte ausgedehnte Räumlichkeiten. Als besonders dafür geeignet mußte das ehemalige St. Clarenkloster[1]) erscheinen.

Nach dem Tode der letzten Äbtissin, Margarete von Watzdorf, im Jahre 1570, war das Kloster in fiskalischen Besitz übergegangen. Später diente es kurfürstlichen Beamten als Wohnung, bis es im Jahre 1617 in den Besitz des damaligen Amtsgeleitsmannes Johannes Behrisch kam. Für 2400 Meißener Gulden (MFl.) hatte er sämtliche Gebäude mit den dabei gelegenen Gärten erworben. Seines günstigen Kaufes erfreute er sich noch im 86. Lebensjahre, so daß bei der Gründung des Augusteums 1664 zunächst nur der östliche Flügel des inneren Klosters vom Herzog erworben werden konnte[2]). Zwei Jahre später starb der Amtsgeleitsmann, und so konnte Augustus schon am 4. Februar 1668 den gesamten Besitz für 4500 Thlr. von den Behrischen Erben kaufen lassen. Waren auch die Gebäude teilweise in einem zerfallenen Zustand, so waren doch nun ausreichende Räume gewonnen, die sich für die erforderlichen Zwecke herrichten ließen. Wenige Jahre später erwarb der Herzog noch das nahe an der Klosterkirche gelegene Bruder- oder Priesterhaus, das in alter Zeit von den Beichtvätern des Nonnenklosters bewohnt gewesen sein soll.

---

[1]) J. O. Opel: „Die Chronik des St. Clarenklosters zu Weißenfels." 1867. P. Lepsius: „Historische Nachricht von dem St. Clarenkloster zu Weißenfels". Nordhausen 1837.

[2]) Ob dieser Teil des Klostergrundstückes vom Herzog gekauft oder gemietet worden war, geht aus den Akten nicht klar hervor.

Von den einstigen Klostergebäuden aus dem Jahre 1519[3]) ist uns heute nur noch das Hauptgebäude, die innere Klausur, in seiner äußeren Gestalt fast unversehrt erhalten geblieben; die Kirche und die übrigen Gebäude sind im Laufe der Zeit abgebrochen worden. Aber ein alter Plan von 1770 zeigt uns das Klostergrundstück in seiner ehemaligen Gestalt. Aus ihm und einigen Aktennotizen geht hervor, daß hauptsächlich das sogenannte vordere Kloster das Gymnasium beherbergte, und es läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen, in welcher Weise nun die verschiedenen Gebäude mit ihren zahlreichen Räumlichkeiten für den neuen Zweck hergerichtet und benutzt worden sind.

Zunächst mußte sich also die ganze Anstalt mit dem östlichen inneren Klosterflügel begnügen. Er wurde „zum Collegio adaptirt". Aus den oberen Räumen entstand ein größeres und ein kleineres Auditorium.

Als die übrigen Gebäude dazugekommen waren, erhielt der Rektor im vorderen Nebengebäude (Saalgasse 181) seine Amtswohnung. In den Räumen des Erdgeschosses wurde die mit dem Gymnasium verbundene „Fürstliche Hoff- und Augustei-Buchdruckerei" untergebracht[4]). Die zwei Wohnungen in dem alten Bruderhaus wurden Professoren zugewiesen. Die Inhaber dieser freien Dienstwohnungen hatten fortan die Aufsicht über die Stipendiaten, Zellen und Ökonomie zu führen.

Im ersten Stockwerk dieses Hauses wurde noch das Konzilienzimmer und in den oberen Räumen das Archiv und die Bibliothek eingerichtet. In dem letzten Zimmer stand auch „die verordnete Truhe, woselbst das Sigillum, die Fundatio, Privilegia et Statuta reponirt und verwahrlich gehalten".

[3]) In diesem Jahr ließ die letzte katholische Äbtissin Euphemia v. Plausig das ursprüngliche Kloster völlig umbauen.

[4]) Die Buchdrucker standen unter akademischer Gerichtsbarkeit und erfreuten sich aller Freiheiten und Vorrechte wie die übrigen Angehörigen des Gymnasiums. Auf die ersten Inhaber der Druckerei, Johann u. Johann Christoph Brühl, folgte 1718 Gottfried Andreas Leg. „Man druckt Bücher, deren schöne Typi und Littern den Holländern nichts nachgeben." Die noch vorhandenen Dissertationen, Programme, Festorationen usw. zeichnen sich durch vorzüglichen Druck und geschmackvolle Ausstattung aus. Im Jahre 1744 übernahm Heinr. Aug. Richter aus Altenburg die Druckerei. „Wegen der Nahe von Leipzig" mußte er den Buchhandel aufgeben. Sein Nachfolger wurde Casp. Simon Ifc aus Halle. Der letzte Inhaber war Friedrich Severin, der nicht nur die Druckerei erweiterte, sondern auch solch gute Drucke lieferte, daß sein Geschäft als das beste Thüringens und eines der ersten von ganz Kursachsen gelten konnte. Um noch mehr Raum zu gewinnen, übernahm er 1792 zu dem bereits erworbenen Grundstück Saalgasse Nr. 181 noch das freiwerdende Bruderhaus.

Das Seitengebäude längs der Straße „Am Kloster", welches die beiden genannten Häuser verband, enthielt „die Zellen" für die Alumnen. Je zwei bezogen eine kleine Stube mit daranstoßender Kammer. Außerdem wohnte der Ökonom in diesem Grundstück. Als Karzer scheint das unter dem Aufgang zu den beiden Auditorien liegende Parterregewölbe, „das finstere Behältnis", gedient zu haben. Die Klosterkirche galt als Anstaltskirche.

Die übrigen Klosterräume ließ der Herzog zu anderem Gebrauch freihalten. So wurde während der Zeit des Augusteums das Amtsarchiv im westlichen Flügel untergebracht und ein beträchtlicher Teil des Gebäudes von fürstlichen Beamten bewohnt.

Der Einrichtung des Gymnasiums folgten nun die Stiftungsurkunden, die über den Zweck des Augusteums, über die Disziplinen und die Mittel, die zur Erreichung des vorgesteckten Zieles für dienlich erachtet wurden, Aufschluß geben.

2. Die Stiftungsurkunden.

a) Diploma fundationis[5]).

Von GOTTES gnaden WIR Augustus, Postulirter Administrator des Primat: und Erzstiffts Magdeburg, Herzog zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder Lausiz, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Geben hiermit Jedermänniglich zu vernehmen, Nachdem Wir Jederzeit mit möglichsten fleiß und Landes Väterlicher Sorgfältigkeit, dahin bedacht gewesen, Welcher gestalt Wir das von Gott Uns so theuer anbefohlene Regiment, durch die gnade des Allerhöchsten dergestalt führen möchten, damit zuförderst Gottes Ehre und Unserer Landen und aller getreuen Unterthanen Nuz, Heyl und bestes, soviel müglich befördert werden könte, Und Wir dann bey antrettung Unserer Erblandes Regierung wahr genommen, daß die Studirende Jugend von denen trivial-Schulen ohne unterschied, alßbald auff Universitäten sich zutegeben gewohnet ist, da doch mancher keine rechtschaffene Fundamenta geleget, und daher mancherley mängel und gebrechen befunden worden, so gar das offtmahl die ohne das mit anderwertigen oneribus, bey diesen höchst beschwerlichen Zeiten, behafftete Eltern, der auff ihre Studirende Kinder angewandeten großen Spesen, keinen Nuzen empfinden, noch auch die Studirende Jugend selbst den Scopum, welcher sonst auff Universitäten, billich zugewarten stehet, empfinden oder erlangen können.

---

[5]) Abschrift der Original-Fundation. H.St.Arch.Dr. Nr. 13523 b.

So haben Wir Gott dem Allerhöchsten zu ewig wehrenden Lob, Ehr, und Preiß, dann auch zu fernerer ausbreitung und erhaltung der wahren allein Seeligmachenden Religion wie selbige nach anleitung der ungeänderten Augspurgischen Confession, und deren Apologia, wie auch der Articulorum Smalcaldicorum, des großen- und kleinen Cathechismi Lutheri, und der Formulae Concordiae, in Unserm Fürstenthumb und Lande, bis anhero ist gelehret und getrieben worden, Worbey Wir auch durch die gnade Gottes, bis an Unser Ende unverruckt zubleiben, hiermit vor Gott und aller Welt, öffentlich bezeugen, Wir obbemelten inconvenientien mit gutem Vorbedacht, und rechten wissen abzuhelfen, zu vorgemelter Unserer Unterthanen und der Herranwachßenden Jugend Nuzen und besten ein

ILLUSTRE GYMNASIUM

bey Unserer Fürstl. Residenz Stadt Weißenfels fundiren wollen: Thun auch solches hiermit und krafft dieses, in bester form, Arth und Weise, wie solches immer und am beständigsten geschehen soll, kann oder mag.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß über izo gedachte Fundation, von Unsern Fürstl. Erben, Erbnehmern und Nachfolgern, auch deren Räthen und bedienten, steiff und fest gehalten, und diese Unsere Christliche Fürstlöbliche Anstalt und Stifftung, eher vermehrt als vermindert, dieses alles auch von männiglichen wie obgedacht, gedachten Unseren Erben, Erbnehmern und Nachkommen, bey Vermeidung Gottes Zorn und schwerer Straffe hiermit stets beobachtet werden soll.

Anfänglichen, Nachdem Wir zu unterhaltung und Dotation dieses Unsers Illustris Gymnasii, bereits solche ansehnliche Verordnung gemacht, daß die Verordnete Rector und Professores, mit Gottes Hülffe, ihres anwendenden fleißes halber, gute Jährliche provision erlangen und habhafft werden sollen. So machen Wir Uns keinen Zweifel, es werden dieselbe sambt und sonders dahin bedacht sein, daß die Ihnen anvertraute Jugend, nach besage und Inhalt der Verordneten Sazung fleißig informirt, und also der vorhabende gemein nuzige Zweck, mit Gottes beystand, völlig erreichet werden könne. Inmaßen Wir Uns dann vorbehaltten haben wollen, nach befindung, diese Unsere Dotation, vermittelst Göttlicher Verleihung, noch ferner dahin einrichten zulassen, daß an rechter conservation, dieses Unsers Fürstl. Gymnasii, kein mangel oder abgang erscheinen soll.

Diesem nechst, und was in specie die Professionem Theologiae betrifft, soll bey Unserm Illustri Gymnasio, außer dem was Wir hiernechst nach befindung Unserm HoffPrediger und Superintendenten zu Weißenfels, in controversiis Theologicis vorzunehmen, gnädigst auftragen möchten, Der Professor Theologiae Ordinarius zuförderst den Grund der Christlichen Lehre, aus dem Compendio Hütteri, fleißig treiben, und lehren, wie man mit Claren sprüchen Göttliches Wortts, und guten beständigen gründen, die Allein

seeligmachende Lehre beweisen, und wieder der Wiedersacher Einwürffe, daraus vertheidigen könne:

Darneben soll Er auch die manuductionem ad Lectionem Librorum Symbolicorum, wie auch den Methodum Studii Theologici, und die Oratoriam Ecclesiasticam oder Methodum Concionandi lesen, und die dazu tüchtigen erbaulich zu Predigen anleiten.

Gleichfalls soll Er auch allezeit Sonnabends nach Mittage, eine Disputationem Theologicam, in gegenwart aller Alumnorum anstellen, und alle Sontage Nachmittags, wenn die Vesper-Predigt in der Stadt Kirche geendet, durch einen Alumnum eine Predigt in der Closter Kirchen halten lassen, und deswegen Jedesmahl den Text, sowohl als die Disposition ordiniren. Extraordinarie aber, und privatim, soll er die Summam universae Theologiae und nobiliorum Controversiarum, denen hierzu tüchtigen erclären.

Ferners wollen Wir die Anordnung thun, daß die Fundamenta Juris wie auch die Fundamenta Medicinae, von darzu tüchtigen Subjectis profitirt werden sollen.

Drittens den zu Unserm Gymnasio Illustri verordneten Rectorem anlangend, soll derselbe die Logicam und Metaphysicam publice dociren, Extraordinarie aber und privatim denen darzu tüchtigen, die Fundamenta Physica und totius Philosophiae erclären, auch die Exercitia Oratoria und Disputatoria wöchentlich anstellen.

Hiernebst soll zum Vierten der Professor Oratoriae et Poeseos was hierbey nöthig, gebührend treiben.

Der Professor Matheseos aber soll Fünfftens publice zuförderst nechst der Arithmetica, die Sphaericam und Geographiam, cum demonstrationibus in Globo et Mappis vornehmen, wie auch Extraordinarie und privatim die Fundamenta Matheseos universalia und andere partes derselben, denen hierzu tüchtigen zeigen.

So soll er auch, weil ohne wissenschafft der Historien, in keinem Studio fortzukommen müglich, eine Synopsin historiae et Chronologiae, neben einem Compendio Historiae Ecclesiasticae, proponiren.

Sechstens soll der verordnete Professor Philosophiae Moralis, publice die Ethicam et Politicam lesen, Extraordinarie aber und privatim, denen so hierzu tüchtig, die Fundamenta Oeconomica erclären, wie auch Disputationes Ethicas öffentlich halten.

Und weil ohne gründliche Wissenschafft der Hauptsprachen, unmüglich ist, in studiis etwas fruchtbarliches auszurichten, So haben Wir Siebendes, einen absonderlichen Professorem Graecae et Latinae Lingvae verordnet, welcher die Fundamenta aus denen vorgeschriebenen Autoribus fleißig treiben, und extraordinarie die Auditores, so darzu tüchtig, ad Lectionem Autorum Classicorum tam Graecorum, qvam Latinorum, anführen soll.

Schließlich damit es denen Studiosis Theologiae an nothwendiger anleitung zur Hebräischen Sprache nicht ermangele, so haben Wir auch disfals absonderliche Verordnung, durch bestellung eines Professoris Hebraicae Linguae, machen lassen.

Ingleichen weil an dem Exercitio Musico ein merckliches gelegen, als haben Wir einen absonderlichen Directorem Musices verordnet, damit die tüchtigen ingenia sowohl in vocali als Instrumentali Musica angeführet, auch über dieses, Jährlich oder öffters, zu gewisser Zeit, durch Actus Oratorios solennes, erbauliche Comoedien und dergleichen destomehr ermundert werden mögen.

Gleich wie Wir aber mit offterwehntes Gymnasii Fundation zuförderst auff Gottes Ehre, auch der Jugend und Unserer Unterthanen bestes und auffnehmen, wie oben erwehnet, gesehen, So wollen Wir auch darneben, Daß dieses Unser Illustre Gymnasium, Uns zu einem guten Andencken, bey der werthen Posterität nach Unserm Nahmen

Gymnasium Augusteum

genennet, und dieser Nahme in allen Schrifften, auch was sonst durch öffentlichen Druck ausgehet, gebrauchet werde.

Wie dann mit Göttlicher Verleihung die Solennis inauguratio izterwehntes Gymnasii Augusti, auff künfftigen Ersten tag Novembris erfolgen, und nach folgenden Drey und zwanzigsten tag des Novembris, wird sein der tag Clementis, der Anfang zu dociren gemachet werden soll: Dabey dem grundgüttigen Gott, vor Unsere an selbigen tage glücklich vollnzogenen Heyrath, herzlich zu dancken, Inmassen nicht allein künfftiger Zeit, nach Gottes willen, Jedesmahl solcher Erste: und Drey und zwanzigste tag des Winter Monats: Sondern auch der Dreyzehende tag des Augusti, als Unser Geburthstag, bey Unserm Gymnasio mit öffentlichen Predigten undt Orationibus feyerlich zuhalten ist.

Insonderheit aber soll Jedesmahl am Ersten Novembris, das Examen Solenne und Visitatio ordinaria Unsers Gymnasii, in beysein Unser Ober-Inspectorum, Worzu Wir die Veste, auch Ehrwürdigen und Hochgelahrten Unsern Geheimbten Rath und Praesidenten auch Cammer-Rath und Oberhoff Predigern, Herrn Georg Dietrich von Rondeck, Herrn Ehrenfried Klemmen auff Wiedebach und Langendorff, und Herrn Johannem Olearium der Heyl. Schrifft Doctorem verordnet, Die ordinariam Inspectionem aber, Unserm Jedesmahls bey Unser Regierung befindlichen VicéCantzler oder eltisten Rath, beneben dem Superintendenten, Ampts-Voigt und Regirenden Bürgermeister zu Weißenfels, anbefohlen, angestellet werden, Wobey denn nach gehaltener öffentlichen Danck Predigt und Oration, deren Jene Unser General-Superintendens, diese aber der Rector Gymnasii ordinarie zuverrichten, und den Allerhöchsten umb gnädige erhaltung dieser Wohlthat Herzlich anzuruffen, Die Rechnungen von dem Praefecto Aerarii in beywesen aller Inspectoren, abgenommen, die vorfallenden mängel verbessert, und alles was zu des Gymnasii auffnehmen nöthig, mit fleiß erwogen und angeordnet werden soll.

Endlich soll neben diesem Unserm Gymnasio, auch die Lateinische Stadt Schule zu Weißenfels, als ein Seminarium Gymnasii beständig erhalten, und mit tüchtigen Praeceptoribus vorsorget werden, deren Arbeit allein dahin gehet, damit die Jugend nach anleitung des hierüber absonderlich verfertigten und publicirten Methodi Informandi, die Fundamenta Pietatis et Latinae Linguae ac Musicae wohl legen, und in Graecis einen anfang machen möge, Auff das

Sie nachgehends, wenn Sie das Sechzehende oder Siebzehende Jahr ihres alters erreichet, Jedoch nicht eher, als nachdem Sie von Unsern Inspectoribus, in dem Examine darzu tüchtig befunden worden, mit desto bessern Nuz, in Unser Gymnasium auffgenommen werden können, Wohin denn der Rector Gymnasii mit zuziehung derer Inspectoren der Stadt Schulen, gebührenden fleißes, iederzeit zusehen haben werden.

Zu männigliches Nachricht haben Wir diese Unsere Fundation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. größern Insiegel bekräfftigen lassen.

So geschehen und geben in Unserer Residenz Stadt Halle den Sechs und zwanzigsten Octobris Nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburth des Eintausent Sechshundert Vier und Sechzigsten Jahres.

gez. Augustus.

b) Dotation[6]).

Von GOTTES gnaden WIR Augustus, Postulirter Administrator des Primat: und ErtzStiffts Magdeburg, Herzog zu Sachßen etc.

Als Wir unlängst, nach besage Unsers den 26. Octobris iüngsthin ergangenen Fundation-Brieffes, ein Illustre Gymnasium gestifftet; Und es nunmehr an dem ist, daß die Dotatio solches Gymnasii dergestalt fest gestellet, und unveränderlich angewiesen werde, Damit die verordnete Rector und Professores ihre Jährliche Salaria richtig erlangen: So haben Wir nachfolgende Capitalia, zu obigen Christlichen Zweck, gestifftet:

Als: Sechzehn Tausent Thaler, von dem Uns zustehenden also genanten Mühlhauser Steuer Capital:

Zwey Tausent Thaler Capital, welche der gewesene Ampts Verwalter zu LangenSalza, Martin Garmann, laut seiner von sich gestelleten Obligation von 24 ten Marty Anno 1662 zu Unserer Cammer schuldig, sodann ferner

Ein Tausent Thaler, welche Heinrich von Bünau zu Schkölen wegen versäumbter Lehn schuldig worden, Item

ZweyHundert Thaler, so Hanß Caspar von Trebra zu Reinsdorff, wegen begangenen Excessus zuerlegen schuldig worden, und ad pios usus verordnet:

VierHundert Ein und Achtzig Thaler, bey Albrecht Sigismund von Brühlen zu Gangloff-Sömmern, an stat zuerkanten Landes Verweisung;

Sieben und Achtzig Thaler Zwölff groschen, bey dem Kornschreiber zu Sangerhausen, Sigmund Heinrich Hoffmeyern,

EinHundert Fünff und Siebenzig Thaler, so der gewesene Amptschreiber zu Qverfurth, Gottfried Hörnigke, in seiner endlichen Abrechnung schuldig blieben und in Capital verwandelt worden,

EinHundert Thaler Sigismund Adolph von Brücken und dessen Vettern wegen versäumeter Lehn:

---

[6]) Abschrift der Originalurkunde. H.St.Arch.Dr. Nr. 13523 e.

Über obige Capitalia haben Wir noch ferner verordnet, daß von denen in Zukunfft einkommenden Straff- und Hülffsgeldern, oder auch andern mitteln, zu aufrichtung einer Bibliothec, und andern bedürffnüs, VierTausent Reichsthaler zu diesem Unserm Gymnasio zugelegt werden sollen:

Und befehlen hierauf Unseren izigen: und künfftigen verordneten Cammer Räthen, Sie wollen über dieser Unserer wohlbelächtig beschehenen Dotation allenthalben steiff, fest und unverbrüchlich halten, die darzu nothwendig erforderten Obligationes und andere Verschreibungen, dem Praefecto Aerarii, damit er die davon iedesmals gefälligen Interessen ermahnen und einbringen könne, in originalibus förderlichst ausantwordten, auch sonsten wegen derer letzten VierTausend Thaler solche Anordnung machen, damit der aufgerichteten Fundation ein satsames gnügen geleistet, die Professores richtig salaryret, und sonsten alles in seinem guten stande erhalten werde, maßen disfals an deme Unser gnädigster will und meinung vollnbracht wird.

Zu Uhrkund haben Wir diese Dotation mit eigener Hand vollnzogen, und mit Unserm größern Jnsiegel bekräfftigen lassen.

So geschehen und geben in Unser Residenz-Stadt Halle, am Acht-und-zwanzigsten Monats Tag Octobris, Nach CHRISTI Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im EinTausent, Sechshundert vier und Sechzigsten Jahre.

gez. Augustus.

c) Diploma Privilegiorum[7]).

Von GOTTES gnaden WIR Augustus, Postulirter Administrator des Primat: und ErzStiffts Magdeburg, Herzog zu Sachßen etc. Thun kund hiermit für Uns Unsere Erben und Nachkommende Herzogen zu Sachßen, Alß Wir aus Christlichen hocherheblichen Uhrsachen, zumahl aber umb beförderung der Ehre Gottes und redlicher unterrichtung der Studirenden Jugend, ein Illustre Gymnasium zu Weißenfels aufrichten und solches mit stattlicher Dotation, auch nothdürfftigen Statutis, und bestellung geschickter ehrlicher Professorum, versorgen lassen, So haben Wir Unsere Sorgfalt, zu noch besserer Conservation solches gemein nuzigen LandesCleynots, zugleich auch dahin angewendet, daß dasselbe mit gewissen Privilegiis gezieret, und allenthalben dergestalt eingerichtet werde, damit solch Collegium in behörenden guten Flor gesezet, Gottes fürchtige geschickte und Wohlgelahrte Leuthe zu annehm: und bedienung der Professoratstellen ermuntert und angereizet, und die Ritterschafft, sowohl in: und außerhalb Unsers Fürstenthumbs, als auch andere Ehrliche Leuthe, destomehr bewegt werden, Ihre Kinder zu erlernung freyer Künste und geschickligkeit dahin abzuschicken.

Und demnach aus wohlbedachten Muth und rechten wissen, folgende Privilegia wohlbedächtlich ertheilet.

[7]) Abschrift der Originalurkunde. H.St.Arch.Dr. Nr. 13523 f.

Erstlich, weil nach besage derer Keyserlichen Rechte, die Studia Liberalia ansehentlich privilegirt sind, So wollen Wir, daß solche general-privilegia zugleich anhero verstanden, und Unser Fürstl. Gymnasium derselben fähig sein solle.

Zweetens, Sollen in specie Rector, Professores und alle ankommende Studirende Jugend, wofern sich diese zuvor bey dem Rector in Matriculam einschreiben lassen, und denen Legibus et Statutis Gymnasii verbindlich gemachet, von Unsers Ampts zu Weißenfels, und zumahl des Raths-Jurisdiction daselbst, wenn es auch gleich ein Bürgers Kind des Orths ist, in Civil personal actionen allerdings befreyet sein.

Wie Wir dann hiermit ferner Verordnen, daß dieses Unser Fürstlich Gymnasium und dessen Persohnen Schrifftsässig, und die Jurisdictio primae instantiae Unsern verordneten Scholarchis und dem Rectori hiermit in Unserm Nahmen zugeleget sein soll, also und dergestalt, daß alle zu Unserm Gymnasio gehörige Personen in actionibus personalibus daselbst belanget, und so ein oder ander theil, sich per sententiam beschwert findet, die Appellationes an Uns ergehen, fürters aber nicht weiter provocirt werden soll. Falls aber Jemand aus dem Mittel Unserer Verordneten Scholarchen zubelangen were, soll solches immediate für Uns geschehen.

Drittens, wenn hingegen ein Professor oder Scholaris einen Bürger in Weißenfels zubelangen hette, soll solches zwar coram ordinario loco geschehen, doch aber umb verhüttung verdachts, und beförderung der Justiz willen, der AmptsVoigt als Scholarcha iedesmahl darzu gezogen, und dahin getrachtet werden, daß dergleichen actiones nicht durch langweiligen Proceß, sondern durch gütlichen Vergleich, oder sonst nach befindung summarie abgehandelt werden sollen, Gestalt denn diese Unsere special-Verordnung, dem Magistrat zu Weißenfels an seiner sonst habenden Jurisdiction, unabbrüchig sein und bleiben soll.

Viertens, wo sich wieder zuversicht zutrüge, daß ein Professor oder Scholaris ein delictum begehen würde, welches durch CriminalProceß zuerörtern stünde, So soll dergleichen fall sowohl der captivirung als cognition halber, von denen verordneten Scholarchis vorgenommen, und bis zum Schluß des Proceß verführet, fürters aber was darin nach befindung zuerkennen, an Uns cum voto gebracht, und die erörterung, sowohl als die Execution, vollstrecket werden. Trüge sich aber bey Nächtlicher weile dergleichen Criminal fall, oder ander wertiger tumult zu, so soll zwar dem Rath der Angriff solchen fals gestattet sein, doch daß Er den Delinqventen, dem AmptsVoigt, als Scholarchae, sobald lieffere, und deswegen wie vorgedacht, Verordnung geschehen könne.

Zum Fünfften, wenn einiger Professor zu Weißenfels, ein Wohnhauß und gütter kaufen wolte, soll er deswegen alle real-onera bey der Stadt zwar gebührlich abtragen, doch aber in übrigen von allen personal-Anlagen, und zumahl auch der Einquartirung, verschonet sein, und sonsten gleich andern Unsern Beampten, tractirt und gehalten werden.

Sechstens, sollen Unsere Professores, der Accise und Fleischpfennigs von denen Victualien, so viel Sie deren zu ihren Haußhaltungen gebrauchen, wie auch der Trancksteuer, wegen ihres Tischtruncks und weiter nicht befreyet sein.

Letzlich, dieweil auch bey diesem Unserm Illustri Gymnasio die gewöhnliche Actus Jurisdictionales, Item die offene Testimonia, Programmata, Verordnungen und alle andere expeditiones und Missiven, ohne anhengung eines gewöhnlichen Insiegel, nicht füglich möge expedirt werden, So haben Wir dieses Collegium gleichfals darmit begabet, Also: Daß es pro Insigni et Sigillo führen soll, das Bildnüs eines gelahrten Mannes, welcher in Handen ein Buch helt, mit der Inscription: Sigillum Illustris Gymnasii Augusti. Dieses Sigillum soll in der verordneten Truhen, woselbst die Fundatio, Privilegia et Statuta reponirt sind, gleichfalls verwahrlich gehaltten, und nicht ehe gebraucht werden, es sey denn die expeditio Collegialiter in bey sein der Scholarchen placitirt, und wohlbedächtlich beschlossen, Inmaßen dann nach beschehener aufdrückung und verrichteter expedition solch Sigil, zu verhüttung alles Argwohns, wiederumb an obbesagten Orth gelegt, und verschlossen gehalten werden soll.

Alle diese Privilegia behalten Wir Uns bevor zuvermehren und nach befindung zuverbessern,

Uhrkundlichen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. größer Insiegel wissendlich anhangen lassen.

So geschehen und geben in Unser Residenz Stadt Halle den Acht und Zwanzigsten Octobris Nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburth des EinTausend Sechshundert und Vier und Sechzigsten Jahres.

gez. Augustus.

3. Die feierliche Einweihung des Augusteums.

Mit diesen Stiftungsurkunden war die Organisation der Schule abgeschlossen; das Gymnasium illustre war gegründet.

Am 1. November 1664 fand die feierliche Eröffnung des Augusteums statt. Solchen Glanz hatte Weißenfels bisher noch nicht gesehen. Der Verlauf der Feierlichkeiten ist in der Schrift „Introductio Illustris Gymnasii Augustei, Leucopetrae, 1. Novembris Anno MDCLXIV, Hallis Saxonum, Literis Christophori Salfeldii [8])“ veröffentlicht worden. Wir lassen die Beschreibung folgen, da sie von kulturhistorischem Interesse und nur wenigen bekannt sein dürfte.

„Demnach der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr AUGUSTUS, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Graff zu der Marck, Ravensbergk und Barby, Herr zu Ravenstein, für längst bey sich entschlossen, GOTT dem Allerhöchsten zu Ehren, und der studirenden Jugend zu Nutz und besten in Dero Stadt Weißenfelß ein Gymnasium Illustre, welches Sie nach Dero Nahmen

[8]) Univ.Bibl.H. Nr. Ye 1816.

AUGUSTEUM genennet, aufzurichten, Als haben Sie endlich zu dem Werck geschritten, zu solchem Ende ein nahe an der Closter-Kirche daselbst gelegenes geraumes Hauß erhandeln, zum Collegio adaptiren und zurichten, auch die verordnete Rectorn und Professores in Pflicht und Bestallung nehmen lassen. Und als dieses also in antecessum neben andern reqvisitis werckstellig gemacht worden, haben Ihr Fürstl. Durchl. fürters zu Solenner Einweihung dieses Ihres Christlichen Vorhabens sich mit einem Comitat, bestehende in 160. Personen und 124. Pferden, am 31 ten Octobris des 1664. Jahres vor Mittages umb 10. Uhr aus Dero Residens-Stadt Hall, nacher Weißenfelß im Nahmen Gottes erhoben, und seind nach Mittages gegen drey Uhren daselbst glücklich angelanget; Unter solchem Fürstl. Comitat haben zuvorderst Sr. Fürstl. Durchl. Dero Fünff Fürstlichen Printzen Herrn Johann Adolphen, Herrn Augusten, Herrn Christianen, Herrn Heinrichen und Herrn Albrechten, Hertzogen zu Sachsen etc. bey sich gehabt, und sein zugleich von Standes Personen Herr Heinrich der andere Jüngere und der Zeit ältiste Reuß zu Grätz, und dessen Dritter Sohn, wie auch Herr Graf Hanß Friederich von Concin, zur Aufwartung erschienen; Wie ingleichen zu dieser Solennität verschiedene von dem Land-Adel und denen vornemsten Stätten beruffen worden.

Für der Stadt Weißenfelß etwa ein viertel weges hat der Leutnant von der Fürstl. Leib-Compagnie mit viertzig Einspännigern Sr. Fürstl. Durchl. aufgewartet, und ist darmit der Vorzug in die Stadt geschehen; Ufm Marckt ist die Bürgerschafft unter einer Roth- und Weißen Fahne in Gewehr gestanden, und sind also Seine Fürstl. Durchl. mit dem gantzen Comitat durch die Stadt auf dero Schloß Neu-Augustus-Burg eingezogen, haben auch gegen Abend öffentliche Taffel gehalten. Dienstags den 1. Novembris ist frühe Morgens halbweg 8. Uhren zum ersten, umb 8. Uhr zum andern, und halb Neun Uhr zum drittenmahl zur Kirchen geleutet worden. Worauff der Proceß, wiewohl bey ziemlich regenichten Wetter, nach vorbesagter Closter Kirche vom Schlosse herab durch die Nicols-Gasse, welche zu beyden seiten mit in Gewehr stehender Bürgerschafft und theils Außschusse vom Ambte, besetzt gewesen, in folgender Ordnung geschehen:

Erstlich ginge der Hoff-Fouerir, und Friedrich Hahn, Raths Cämmerer zu Weißenfelß.

2. Der Stadt-Rath zu Weißenfelß ingesambt, Paar und Paar.

3. Die Herren Geistlichen:
   Herr M. Michael Hommel.
   Herr M. Bartholomaeus Olsten.
   Herr M. Simon Erfurth.
   Herr Superintendens zu Querfurt.

4. Die Abgeordneten von denen Städten, Als:
   Herr Bürgermeister Jacob Schmied, von Sangerhausen.
   Herr Bürgermeister von Weißensee, Christian Neuschildt.
   Herr Bürgermeister zu Weißenfelß Caspar Meisch.
   Herr Bürgermeister zu LangenSaltza Johann Huhn.

5. Die Herren Professores Gymnasii, Als:
   Herr M. Andreas Albini.
   Herr M. Fibinger.
   Herr M. Leiſtenius.
   Herr M. Siegfried.
   Herr Licent. Olearius.
   Herr Superintendens zu Freyburg.

   Der Herr Rector Gymnasii M. Schieferdecker, mit einem rothen Sammeten unten herum mit einer güldenen Borten belegten Mantelchen und dergleichen Bareth, welcher in der mitten geführet wurde von
   Herrn Hoff-Prediger, Dr. Johann Andreas Olearío und
   Herrn Superintendenten zu Weißenſee Lic. Grusio.

6. Die Scholarchen:
   Herrn Superintendens zu Weißenfelß Licent. Lehmann.
   Herr Ambts-Voigt, Auguſtus Augspurger und
   Herr Moritz Horn Bürgermeiſter daſelbſt.

7. Der Herr Hoff-Marſchalch mit dem Stabe.

8. Hoff-Officirer, Cammer-Junckern, verſchriebene von Adel, und dann Cammer- und Geheime Räthe.

9. Der Fürſtlichen Printzen Wagen, hinter demſelben vier Pagen, und Uf beyden ſeiten 12. Einſpänniger mit Carbinern.

10. Ihr Fürſtl. Durchl. des Herrn Administratoris etc. Leibwagen, neben demſelben zur rechten Hand der Herr Stallmeiſter Rauchhäupt. Zur Lincken der Lieutenant über die Leibqvarde, der von Taubenheimb, und außwarts zu beyden ſeiten 16. Einſpänniger mit Carbinern. Hinter dem Wagen die Leib-, Cammer- und Silber-Pagen.

11. Secretarien, der Printzen Informator, Geheime Cammer-Diener, Cancelliſten und andere Hoff- und Ambts-Diener.

12. Trompeter und Baucker.

13. Lacqveyen und Wallachen.

14. Der ſämbtlichen Hoff-Officirer und Cavallier Diener.

Alß der Proceß in die Kirche kommen, hat man uf der Orgel praeambuliret, biß alles hinein geweſen; Darauf die Fürſtl. Anweſenden Hof-Muſicanten den anfang gemachet.

1. Zum Introitu Veni Sancte Spiritus.
2. Missa mit 3. Clarinen.
3. Allein GOTT in der Höh ſey Ehr.

Vorm Altare, (welcher, wie auch der Predigtſtuhl und der Orth uf der einen Bohr-Kirche, wo Ihr. Durchl. benebenſt Dero Printzen geſtanden, mit Cermeſin Rothen Damaſt bekleidet geweſen, und Ihr Durchl. benebenſt einem

silbern gantz vergüldeten Kelch, Paten und Ciborio, so wohl auch einen Neuen Meßgewand von silbern Stück mit kleinen Blumen zur Kirchen gnädigst verehret:) wurde verlesen der 122. Psalm. Darauf

4. Nun Lobe meine Seele den Herrn.

5. Der 122. Psalm musiciret.

6. Der Glaube. Beym anfang der Predigt

7. Es woll uns Gott genädig seyn.

Darauf der Herr Ober Hoffprediger, Dr. Johann Olearius, die Predigt aus dem 3. 4. 5. 6. und 17. versiculn des 1. Capituls des Propheten Danielis verrichtet; Nach deren Erledigung, verlesener Beicht und absolution, wie auch eines sonderlichen uf diesen actum gerichteten Gebeths, wurde musiciret

8. Te Deum Laudamus mit Trompeten und Bauken.

9. Meine Seele erhebt den Herren, Choral. Darauf die Collect und Seegen.

10. Gott sey uns gnädig, Choral.

Nach diesem hat man sich aus der Kirchen ins Collegium und das darinnen zugerichtete und mit Tapeten behängte größere auditorium, (für welchen ein erhobener Gang aufgerichtet gewesen, worauf die Trompeter und Bauker gestanden und in hinein- und heraus gehen sich hören lassen) in nachgesetzter Ordnung begeben.

1. Der Hoff-Fouerir, Balthasar List, und Raths-Cämmerer Friedrich Hahn.

2. Der Rath zu Weißenfelß.

3. Die Herren Geistlichen daselbst.

4. Die Herren Professores Gymnasii.

5. Der Herr Rector nebst obgedachten beyden Personen, so ihn geführet.

6. Die Herren Scholarchen.

7. Zweene Hof-Junckern, deren einer die Fundation, Dotation und Privilegia, wie auch das Siegel des Gymnasii, der Andere die Leges et Statuta desselben, in rothen Sammet gebunden, daran gelbe und schwartze Bänder, und Jhro Durchl. größer Insiegel an güldenen Schnüren gehangen, welche unter wehrender Predigt ufn Altar gelegen, uf rothen Sammeten Küssen getragen.

8. Die Herren Ober-Inspectores des Gymnasii, Herr Geheimer Rath und Praesident, Georg Dieterich von Rondeck, Herr Ober Hoffprediger Dr. Johann Olearius.

9. Der Herr Hoff-Marschalch.

10. Sämbtliche Hoff-Officirer, CammerJunckern, verschriebene von Adel und Cammer-Räthe.

11. Die Fünff Fürstl. Printzen, und Jhro Fürstl. Durchl.

Als Jhro Durchl. benebenst Dero Printzen ins Auditorium gewesen, und uf eine darzu angerichtete und mit rothem Tuche belegte Stellage vor einen gesetzten Stuhl unter einen baldaqvin getreten, haben die Fürstl. Musicanten (so

in einem absonderlichen Schranken gestanden) das Laudate musiciret, worauf der Geheime Rath und Praesident auf der rechten Hand Sr. Fürstl. Durchl. an der Stellage stehend das Illustre Gymnasium mit folgender Rede in lateinischer Sprache introduciret."

Die Ansprache, die in ihrer Anlage dem heutigen Geschmack wenig zusagen kann, macht zunächst eingehende Ausführungen über das Verhältnis von Staat zu Schule und Kirche. Nachdem der Redner auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Studien für das Gedeihen eines Staates hingewiesen hat, faßt er die Gründe, die den Herzog Augustus zur Errichtung des Gymnasiums veranlaßt haben, in folgende Worte zusammen:

„Perspectum enim habens Sagacissimus Princeps, non esse e Republ. ut Juventus ad alia Loca magno impendio mittatur, consultius omnino duxit, sub manu et oculis habere juvenes recte institutos, quam ut alibi pravis moribus asvescant. Scholis nimirum ac Gymnasiis non rite constitutis, vix est ut de religione, aut felici Reip. gubernio possimus esse tuti; Iis autem recte se habentibus cetera omnia principium felix et dimidium totius sortiuntur."

Denn da der hochweise Fürst durchschaut hatte, daß es nicht im Interesse des Staates läge, wenn die Jugend an andere Orte mit großem Aufwand geschickt würde, hielt er es überhaupt für klüger, richtig unterwiesene Jünglinge unter eigener Gewalt und Aufsicht zu haben, als daß sie sich anderswo an schlechte Sitten gewöhnten. Wenn allerdings Schulen u. Gymnasien nicht in der rechten Weise eingerichtet sind, so ist es kaum möglich, daß wir betreffs des Glaubens u. einer glücklichen Staatsregierung sicher sein können. Wenn diese sich aber richtig erweisen, so bekommt alles übrige eine glückliche Grundlage, u. die Hälfte des Ganzen ist getan.

„Auf dieses gienge der Regierungs-Secretarius Benjamin Schmiedt bey den Orth, wo die Fundation und Privilegia des Gymnasii, welche von den beyden Jundiern auf einen vor der Stellage gesetzten und mit rothen Tuch bedeckten Tischlein geleget waren, laß dieselbe öffentlich ab.

Nach gethaner Verlesung, und alß die Originalia cum Sigillis öffentlich vorgezeigt, und auf bemeldetes Tischlein wiederumb niedergeleget wurden, fuhre wohlgemeldeter Herr Praesident in dem angefangenen Sermon ferner fort, und proclamirte das Illustre Gymnasium folgender gestalt:

Nomine ac Jussu Serenissimi Dn. AUGUSTI Ducis Saxoniae etc., Domini mei Clementissimi, Ego GEORG DITRICH à RONDECK,

Im Namen und auf Befehl des erlauchtesten Herrn Augustus, Herzog von Sachsen pp., meines gnädigsten Herrn, verkündige ich, Georg Dietrich v. Ron-

Consiliarius intimus et Dicasterii Provinciarum Haereditariarum Praeses, Illustre Gymnasium Augustum publice proclamo, et vobis Dominis Scholarchis Leges et statuta cum sigillo Collegii ad exactam observationem trado, non dubitans, Vos pro perspecta erga Principem fide, cuncta ad Gymnasii decus et splendorem peracturos.

Te vero M. Johannem Schiferdeggerum, Illustris Gymnasii Rectorem, Logicis et Metaphysices Professorem, Te Johann-Godfried Olearium S. S. Theologiae Licentiatum Theologiae ac Philosophiae Moralis Professorem, Te M. Casparum Esaiam Siegfridt Oratoriae et Poeseos, Te M. Joachimum Leistenium Mathematices et Historiarum, Te M. Christophorum Fibiger, Graecae et Latinae Lingvae, et Te M. Andream Albinum Haebraicae Lingvae Professores renuncio, doq; vobis omnibus et singulis facultatem profitendi ac docendi ea qvae cuiq; facultati congruunt, et juxta statuta ac Leges praescriptas tractanda vobis incumbunt.

Professiones Juris ac Medicinae ab initio non necessariae duxit constitui Princeps, constituentur vero, qvam primum conditio et status Gymnasii efflagitaverit.

Teste Ammiano Marcellino Alexandriae olim adeo feliciter florebant studia, ut medico ad commendandam artis auctoritatem pro omni experimento satis esset, si se Alexandriae dicebat eruditum. Facit DEUS, ut

deck, Geh. Rat und Vorsitzender des Gerichtshofes der Erbprovinzen, das vortreffliche Gymnasium Augusteum öffentlich und übergebe Euch, den Herren Schulleitern, die Gesetze und Satzungen mit dem Siegel der Anstalt zur genauen Beobachtung, nicht zweifelnd, daß Ihr nach Eurer wohlbekannten Treue gegen den Fürsten alles zur Ehre u. zum Glanze des Gymnasiums durchführen werdet.

Dich aber, Magister Johannes Schieferdecker, ernenne ich zum Rektor des herrlichen Gymnasiums, Prof. der Logik u. Metaphysik; Dich, Joh. Gottfr. Olearius, Licentiat der Theologie, zum Prof. der Theologie u. moralischen Philosophie; Dich, Mag. Kaspar Esaias Siegfried, zum Professor der Redekunst u. Poesie; Dich, Mag. Joachim Leistenius, zum Prof. der Mathematik u. der Geschichte; Dich, Mag. Christoph Fibiger, zum Prof. der griechischen u. lateinischen Sprache und Dich, Mag. Andreas Albinus, zum Prof. der hebräischen Sprache u. gebe Euch allen u. den einzelnen die Befähigung zum Lehren dessen, was mit einer jeden Lehrbefähigung zusammenhängt u. Euch nach den vorgeschriebenen Satzungen u. Gesetzen zu behandeln obliegt.

Der Fürst hat erachtet, daß Professuren des Rechts und der Medizin zu Anfang nicht nötig seien, sie werden aber eingerichtet werden, sobald die Lage u. der Zustand des Gymnasiums es erfordern.

Nach Aussage des Ammianus Marcellinus blühten einst zu Alexandria die Studien derart glücklich, daß es für einen Arzt zur Empfehlung seines ärztl. Ansehens statt aller Erprobung genug war, wenn er

illustri huic Gymnasio idem succrescat splendor, eadem auctoritas ac fama, ut Viro non tantum Medico, sed inprimis Theologo, Jurisperito et Politico, Oratori deniq; et Philosopho sufficiat dixisse, se in almo hoc Gymnasio fideliter eruditum.

Tibi vero Dux Auguste Serenissime, pro tanto beneficio, in universam patriam egregie collato, merito debentur laudes immortales. Imperatorem Trajanum omnes scriptores mirifice extollunt, qvod artes ingenuas earumq; Professores in complexu oculis et auribus habuerit, et qvod sub ipsius imperio studia receperint Spiritum et sanguinem. Idem de Serenissima Tua Clementia pronunciare optumo jure possum. Tantus enim es Princeps, et literarum Apollo, ut si in laudes tuas excurrere vellem, citius me dies deficeret, qvam dicendi ac laudandi materia. Rectori designato hanc curam linqvens paucis id voveo, ut Deus Tibi Augustaeq; Posteritati Tuae centuplum retribuat paternam et liberalissimam fundationem tam illustris et ad posteritatem commendandi Gymnasii. Largiatur Tibi Divinum Numen vitam longaevam, regimen tranqvillum, animum fortem, populum obseqventem, Consiliarios ac ministros fidos, et qvaecunq; optumi Principis vota esse possunt. Vive Dux Auguste, vive Imperio, vive Saxoniae, vive bonis omnibus, ac de inimicis Tuis semper triumpha.

sagte, daß er in Alexandria ausgebildet sei. Gebe Gott, daß diesem erlauchten Gymnasium derselbe Glanz, dasselbe Ansehen u. derselbe Ruf zuteil werde, so daß es nicht nur einem Arzt, sondern vor allem einem Theologen, Rechtsgelehrten u. Politiker, endlich einem Redner u. Philosophen genügt zu sagen, daß er auf diesem hohen Gymnasium treu ausgebildet sei.

Dir aber, erlauchtester Herzog Augustus, gebühren für eine so große Wohltat, die dem gesamten Lande vorzüglich erwiesen ist, nach Verdienst unsterbliche Lobsprüche. Den Kaiser Trajan preisen alle Schriftsteller außerordentl., weil er die edlen Künste u. ihre Professoren mit Augen u. Ohren in Obacht gehabt habe, u. weil unter seiner Herrschaft die Studien Geist u. Blut erhalten haben. Dasselbe kann ich von Deiner erlauchtesten Gnade mit bestem Recht aussagen. Denn Du bist ein so großer Fürst u. Apoll der Wissenschaften, daß, wenn ich mich zu Deinem Lobe weiter ausdehnen wollte, mir eher der Tag ausgehen würde, als der Stoff zum Reden u. Loben. Indem ich diese Sorge dem designierten Rektor überlasse, gelobe ich in kurzen Worten, daß Dir u. Deiner Augusteischen Nachkommenschaft Gott hundertfältig vergelten möge Deine väterl. u. hochherzige Gründung des so berühmten und der Nachwelt zu empfehlenden Gymnasiums. Es schenke Dir die göttl. Vorsehung ein langes Leben, eine ruhige Regierung, einen starken Geist, ein williges Volk, treue Räte und Diener u. alles, was der beste Fürst sich wünschen kann. Lebe, Herzog Augustus, lebe für das Reich, lebe für Sachsen, lebe für alle Guten und triumphiere immer über Deine Feinde.

Als dieses also verrichtet ward, stiege der Rector Gymnasii welcher unterdessen auf der lincken Hand unter dem stellage neben andern verordneten Scholarchis und Professoribus stunde, auf die Catheder, und legte memoriter gratiarum actionem in Lateinischer Sprache ab."

Die Antrittsrede des Rektors Schieferdecker führt den Titel: „Laudes Panegyricae, quas divinas meretur et plane Regias Patriae pariter et Augustei Parens Reverendissimus etc., Princeps ac Dn. Dn. Augustus Primas Germaniae etc., decantatae a M. Johanne Schieferdeckern." Ihres Umfangs wegen können wir nicht weiter auf sie eingehen. In der Hauptsache zeigt sie die Verdienste der sächsischen Kurfürsten um die Förderung der Wissenschaften und des Schulwesens seit der Reformation auf, um dann die herrlichen Fürstentugenden des Herzogs Augustus, der sich seinen Vorfahren würdig anreihe, zu preisen.

„Nechst diesem wurde abermahlen musiciret und also damit dieser actus inaugurationis solennis nachmittags umb 2. Uhr glücklich und wohl beschlossen, Worauf Ihr Durchl. und sämtliche Printzen zu Wagen gesessen, und wieder auffs Schloß, in Begleitung der verschriebenen von Adel vom Lande und sämbtlicher Hoff-Officirer (außer den Räthen der Städte, Herren Geistlichen, Professoren, welche im Collegio verblieben) gefahren, Wornach durch die Heer-Paucken und Trompeter zur Tafel geblasen, und öffentliche Tafel auf zwey Vorsätze gehalten, worbey die Fürstl. Musicanten aufgewartet.

Mittwochs den 2. Novembris, war des ältisten Printzen, Hertzog Johann Adolphs etc. Gebuhrtstag, welchen Ihre Durchl. nach beschehenem Angebinde folgender gestalt celebriren lassen.

Gegen 10. Uhr Vormittages fuhren Se. Fürstl. Durchl. benebenst denen sämbtlichen Printzen, in Begleitung der verschriebenen von Adel und Hoff-Officirer, Geheimer- und Cammer-Räthe ins Collegium, woselbst in vorberührtem auditorio hochgedachtem ältisten Printzen zu Ehren, vom Herrn Professore M. Siegfrieden, eine zierliche Oratio gehalten worden, inmaßen dieselbe in absonderlichem Drucke befindlich, und ist darauf eine stattliche Music gehalten, auch damit dieser Actus Introductionis geendet, folgenden Tages aber, nemlich den 3. Nov. sind Seine Fürstl. Durchl. mit dem gantzen Comitat wiederumb zu der Residentz-Stadt Hall abgereiset, auch daselbst mittags gegen 12. Uhr mit Gottes Begleitung glücklich wieder angelanget."

4. Das Augusteum als akademisches Gymnasium.

Das Gymnasium illustre war eröffnet. Neues Leben zog nun in die alten Klostermauern ein. Die allgemeine Landschule,

auf welche die Magdeburger Schulordnung, als auf den Schlußstein des neuen, durch sie aufgerichteten Lehrgebäudes hingewiesen hatte, war Wirklichkeit geworden, und mit Stolz blickte das ganze Land, insbesondere aber die Stadt Weißenfels auf die vielversprechende Bildungsstätte.

Wie zu damaliger Zeit üblich, war auch diese Schule zur Beförderung der Ehre Gottes und dem Allerhöchsten zu ewigwährendem Lob und Preis aufgerichtet worden. Die Fundationsurkunde läßt das eigentliche Programm erkennen, das in den nachfolgenden lateinisch abgefaßten Gesetzen noch seine nähere Begründung und entsprechende Ergänzung findet. Zugleich enthält der Stiftungsbrief die der Errichtung der Anstalt zu Grunde liegende Absicht des hochherzigen Stifters.

Herzog Augustus hatte die Mängel der Stadt- (Partikular-) Schulen erkannt und wohl auch aus den Universitäts-Visitationsberichten die Klage über die ungenügende Vorbildung der Studierenden, die einen Erfolg der Universitätsstudien weit hinter den Erwartungen zurückbleiben ließ, zur Genüge vernommen. Es erschien ihm dringend notwendig, diesen Übelstand durch die Gründung einer zwischen den unzureichenden Stadtschulen und den Universitäten stehenden Lehranstalt zu beseitigen. So war der vornehmste Zweck, den der Herzog neben der Ausbreitung und Erhaltung der „allein seligmachenden" Religion verfolgte der, die studierende Jugend zum Besuch der Universität tüchtig vorzubereiten. Wie sehr ihm die Erreichung dieses vorgesteckten Zieles am Herzen lag, beweisen die hohen Lehraufgaben besonders in den philologischen Disziplinen, die damals sehr seltene Forderung einer strengen Aufnahme- und Abgangsprüfung, die halbjährlich mit den Schülern anzustellenden Examen und die jährlich abzuhaltende Visitation des ganzen Gymnasiums.

Wenn auch dieser angegebene Zweck beibehalten und in der Fundationsurkunde an die Spitze gestellt wurde, so hatte doch die ursprünglich geplante Anstalt einen ganz anderen Charakter bekommen. Und das lag wohl in den Zeitverhältnissen begründet.

Jede Zeit hat ihr Bildungsideal, das den politischen und sozialen Wandlungen entspricht. Im 16. Jahrhundert, als das kirchliche Interesse in der Form des geschlossenen Konfessionalismus überwog, war es der theologisch-humanistische Gelehrte, der sich dem Dienste der Kirche, der Schule, einer Stadtgemeinde widmete und zu allen Ämtern gelangen

konnte. Unter dem Einfluß des Humanismus hatten die Höfe und adligen Kreise noch regsten Anteil an dieser gelehrt-lateinischen Bildung genommen. Mit dem Aufstieg der absoluten Fürstenmacht nach dem Dreißigjährigen Kriege war der Adel in den Besitz aller führenden Stellen am Hofe, im Heere und in der Verwaltung gekommen. Dazu brauchte er nun eine andere Vorbildung, als sie die bestehenden Unterrichtsanstalten geben konnten. *Ein neues, durchaus weltliches Bildungsideal kam zur Herrschaft: das des vollendeten Kavaliers, des feingebildeten, weltkundigen, zu allen Geschäften brauchbaren Hofmanns.* Zu diesem „vollkommenen Hofmann" erzogen Hofmeister und Privatlehrer, aber auch die neugegründeten Erziehungsanstalten, die Ritterakademien. Neue Sprachen wurden gelernt, vor allem Französisch und Italienisch. Auch Mathematik, Geschichte und Geographie, selbst Staatskunde, Jura und Militärwesen wurden getrieben. Zur höfischen Bildung gehörten ferner die Fertigkeiten der großen Welt, wie Fechten, Reiten und Jagen. Zur Abrundung des Wissens ging der weltmännisch Gebildete auf Reisen.

Die Bildungsbestrebungen der herrschenden Gesellschaftsklasse übten naturgemäß einen bestimmenden Einfluß aus. Mußten schon die alten lateinischen Stadtschulen vielfach ihren Unterrichtsbetrieb umwandeln und ihre Kurse durch neue Disziplinen ausbauen, um nicht alle Fühlung mit der herrschenden Zeitströmung zu verlieren, so konnte dieses aufkommende höfisch-französische Bildungsideal erst recht nicht bei der Gründung des Augusteums ohne Einfluß bleiben. Das neue Erziehungs- und Unterrichtsziel mit seiner Richtung auf das Nützliche und im Leben Brauchbare mußte auf die gesamte Haltung der Schule einwirken. Aus den Stiftungsurkunden geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß sie zum akademischen Gymnasium, zu einer Art Voruniversität geworden war. Durfte es sich auch nicht einen entsprechenden Namen zulegen und noch weniger, wie es später unter Herzog Christian geschah, durch Doktorpromotionen den wahren Charakter einer Universität annehmen, da im Erbvergleich der Universität Leipzig gleichsam der Rang der für alle albertinischen Gebiete in erster Linie zuständigen Landesuniversität zuerkannt war, so sollte das Augusteum doch wenigstens des ganzen unter Weißenfelser Herrschaft stehenden Landes Geist und Seele werden. Nach kluger Erwägung des Herzogs mußte ein solches Institut nicht nur zum Nutzen

und Aufblühen der zukünftigen Residenzstadt dienen, sondern auch zum Besten des ganzen Landes beitragen. Es sollte dem Herzogtum eine tüchtige Ausbildung derer sichern, aus deren Reihen seine Beamten geistlichen und weltlichen Standes zu nehmen waren. Auch diejenigen Landeskinder, besonders höheren Standes, die nicht in den Staats- oder Kirchendienst treten wollten, sollten hier eine Erziehung und Ausbildung finden, die sie für die spätere Ausfüllung ihrer gesellschaftlichen Stellung geschickter machen mußte.

Es war gewiß kein Zufall, daß Herzog Augustus als einen der ersten Lehrer „den hochberühmten Christian Weise", den Wortführer des kommenden 18. Jahrhunderts, an sein Augusteum berief, der seinen Schülern Galanterie im edlen Sinne des Wortes als Ideal vorzeichnete, die dann unter Augustus Nachfolger, dem jugendlichen Herzog Johann Georg, geradezu zum Schlagwort am Weißenfelser Hof gemacht wurde. Weise erblickte die pädagogische Aufgabe seines Lebens darin, seine Schüler anzuleiten, daß sie nach Bedarf ihrer Lebensstellung lernen, auch „politisch" zu sein, was in einer von dem heutigen Gebrauch dieses Wortes abweichenden Bedeutung und doch auch wieder gerade im Sinn des tüchtigen und geschulten weltlichen Staatsdieners heißen sollte, weltklug, gewandt und fähig zu sein, mit allen Ansprüchen des praktischen Lebens und gesellschaftlichen Verkehrs glatt und anstoßlos fertig zu werden.

Der Herzog war darum auch bemüht, besonders die Söhne der adligen Herren und höheren Stände der Anstalt zuzuführen. Diese Jugend sollte hier nicht nur in den Sprachen und vor allem in Latein, welches noch immer die Sprache der Wissenschaft und der Gerichte in Deutschland war, und das darum der Hofmann wie jeder höhere Beamte längst nicht entbehren konnte, eine hinreichende Ausbildung erfahren, ihr sollte auch die neue Weltbildung zugänglich gemacht werden. Die modernen Wissenschaften, Naturwissenschaft und Mathematik, Naturrecht und Staatswissenschaften, Geschichte und Geographie, wurden deshalb im Lehrplan aufgenommen. Dem Zug der Zeit folgend, wurde später auch Französisch und Italienisch eingeführt und Unterricht im Reiten, Fechten und Tanzen erteilt.

Will man also das Augusteum kennzeichnen, dann kann man sagen: Über allem stand das Ziel, die Zöglinge in ihrem religiösen Bekenntnis zu festigen. Die geforderte Reife zum Universitätsstudium durch einen gründ-

lichen Unterricht in den philologischen Lehrfächern zu erreichen, sollte als eine vornehme Aufgabe erachtet werden. Als Hauptzweck galt jedoch, gewandte Weltleute auszubilden, die am Hof und im Rat, im Konsistorium und auf der Kanzel sich zu präsentieren verstanden[9]). Das Augusteum war eine akademische Lehranstalt eigener Art, die der Rektor Weidling später bei seiner Vernehmung vor dem Leipziger Konsistorium dahin charakterisierte, „daß es keine Schule, sondern ein Gymnasium academicum sei, dem sich nur Danzig und Coburg an die Seite stellen lasse“ [10]).

Eine durchaus natürliche Folge der gesamten Einrichtung war die Verleihung einer Reihe von bedeutenden Vorrechten und Freiheiten, wie solche nur die Universitäten vom Mittelalter her durch kaiserliche Privilegien zu genießen pflegten. So waren die Professoren und Schüler des Gymnasiums von der Amts- und Rats-Jurisdiktion befreit. Die Professoren erhielten das Denominationsrecht, d. h. das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Professoren an die Anstalt. Desgleichen konnten sie sich der Immunität (Abgabefreiheit) von allen Personalanlagen und Lasten an Akzisen und Verbrauchssteuern erfreuen. Auch hatten sie die Präzedenz oder den Rang über Bürgermeister und Geistliche. Die Anstalt besaß eigene Gerichtsbarkeit, Konzilium, Aktuarium, Karzer, Pedell, Ärarium und Ökonomie. Dieser völlig akademische Charakter, der Lehrer und Schüler oftmals in eine unsichere und bedenkliche Doppelstellung bringen mußte, fand im Ornat des Rektors, der Amtsrobe der Professoren, im Siegel der Anstalt und im Degentragen der Studierenden seinen sichtbaren Ausdruck.

Im weiteren Verlauf unserer Ausführungen werden wir zugleich die Hemmnisse aufzeigen, die dem Ausbau dieser Fürstenschule zu einer Universität, wie sie die Weißenfelser Herzöge wohl gern in ihrer Residenzstadt gehabt hätten, hindernd im Wege gestanden haben.

---

[9]) Nicht mit Unrecht wird darum das Augusteum in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ (herausgegeben von der historischen Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften, Bd. 41, S. 529) als „eine Art Ritterakademie“ bezeichnet.

[10]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.

5. Leges[11])

Nos DEI Gratia AUGUSTUS, Postulatus Administrator Archi-Episcopatus Magdeburgensis, Dux Saxoniae, Juliae, Cliviae et Montium, Landgravius Thuringiae, Marchio Misniae ac ultriusqve Lusatiae, Comes Marcae, Ravensbergae et Barby, Dynasta in Ravenstein, Visitatoribus, Scholarchis, Rectori et Professoribus Illustris Nostri Gymnasii Augusti, gratiam Nostram nunciamus.

Cum nullum Collegium sine certis Legum vinculis umqvam feliciter contineri potuerit; Nos pro Illustri Gymnasio Nostro Augusto dirigendo, seqventia Statuta atqve certas Leges praescribi ac promulgari decrevimus, qvibus animali velut Spiritu, universum illustris Gymnasii Corpus colligari atqve conservari debet.

I. Leges Visitatorum et Inspectorum Superiorum.

1. Gloria Dei et Salus Ecclesiae, Reipublicae atqve Gymnasii suprema Lex esto.

2. Visitatio annua instituatur die inaugurationis, Cal. Novembris, ubi habita Concione a Superintendente Generali (vel Professore Theologiae) et oratione a Rectore vel aliqvo Professore, post publicam Legum praelectionem, rationes exigendae, Labores Docentium et profectus Discentium examinandi, et praevia deliberatione, defectus per remedia idonea tollendi.

3. Peracta Visitatione, Status Gymnasii, Professorum et Discentium accuratius expendatur et qvaecunqve matanda aut emendanda deprehenduntur, sine mora mutentur aut emendentur.

4. Praemia Sedulitatis finito solenni Examine dignioribus decernantur.

5. Poenae extraordinariae delinqventibus irrogentur.

6. Lectionum publicarum et exercitiorum, tam oratoriorum qvam disputatoriorum exemplar, cum annexa speciali enumeratione, qvid singulis diebus a Rectore et singulis Professoribus propositum sit, et qvam ob causam vel horis vel diebus constitutis aliqva Laborum ordinariorum pars fuerit omissa, in Archivo Gymnasii reponatur, cum Visitationis Protocollo et rationibus Gymnasii annuis Visitatorum subscriptione approbatis.

II. Leges Inspectorum Ordinariorum.

1. Conventus Inspectorum ordinarii sub cujusvis mensis initium instituantur.

[11]) Abſchrift der Originalurkunde. H.St.Arch.Dr. Nr. 13523 c.

5. Die Gesetze

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, beauftragter Administrator des Erzstifts Magdeburg, Herzog von Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meißen und der Lausitz, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, entbieten den Visitatoren, Schulherren, dem Rektor und den Professoren Unseres Gymnasium illustre Augusteum Unsere Gunst.

Da keine Körperschaft ohne gewisse gesetzliche Bindungen jemals glücklich geleitet werden kann, haben Wir beschlossen, für die Leitung Unseres Gymnasium illustre folgende Satzungen und festen Gesetze vorzuschreiben und öffentlich zu verkünden, durch die der gesamte Körper des Gymnasium illustre leiblich wie seelisch zusammengekettet und erhalten werden kann.

I. Bestimmungen der Visitatoren und Oberinspektoren.

1. Der Ruhm Gottes und das Heil der Kirche, des Staates und des Gymnasiums soll oberstes Gesetz sein.

2. Es soll eine jährliche Besichtigung am Tage der Einweihung, am 1. November, eingerichtet werden, wo in einer vom Generalsuperintendenten (oder dem Professor der Theologie) einberufenen Versammlung eine Rede vom Rektor oder einem Professor gehalten und nach der öffentlichen Vorlesung der Bestimmungen Rechenschaft gefordert werden soll. Ferner sollen die Arbeiten der Lehrenden und die Fortschritte der Lernenden geprüft und nach vorausgegangener Beratung die Mängel durch geeignete Mittel behoben werden.

3. Nach beendeter Visitation soll der Stand des Gymnasiums, der Professoren und der Schüler genauer geprüft, und was auch immer als veränderungs- und verbesserungsbedürftig befunden wird, ohne Verzug geändert und verbessert werden.

4. Belohnungen für Fleiß sollen nach beendigtem, feierlichem Examen den Würdigen zuerkannt werden.

5. Außerordentliche Strafen sollen denen, die sich vergangen haben, auferlegt werden.

6. Ein Verzeichnis der öffentlichen Vorlesungen und Übungen, der rednerischen wie der Gesprächsübungen, mit einer angefügten besonderen Aufzählung dessen, was an den einzelnen Tagen vom Rektor und den einzelnen Professoren als Thema aufgestellt und aus welchem Grunde in den angesetzten Stunden oder Tagen irgendein Teil der gewöhnlichen Arbeiten unterlassen worden ist, soll im Archiv des Gymnasiums aufbewahrt werden mit dem Protokoll der Visitation und den jährlichen Rechenschaftsberichten des Gymnasiums, die durch die Unterschrift der Visitatoren anerkannt sind.

II. Bestimmungen für die ordentlichen Inspektoren.

1. Ordentliche Zusammenkünfte der Inspektoren sollen am Anfang jedes Monats angesetzt werden.

2. Examina Vernalia et Autumnalia non negligantur.

3. Plenaria consignatio eorum, qvae emendationem desiderant, una cum remediis, sub initium Visitationis annuae Visitatoribus offeratur.

4. Tam Docentes, qvam Discentes, officii immemores, primo privatim, dein, si opus, publice, praesentibus Professoribus omnibus et singulis, moneantur. Poena neglecti Officii sit dimidius Imperialis pro una qvaqve hora, a Salario Professoris decurtandus.

5. Delinqventium nomina, qvorum praeviis admonitionum gradibus emendatio nulla apparet, consignentur et Visitatorum Iudicio relinqvantur.

III. Leges Docentium.

1. Universales.

1. Summus Informationis Scopus sit Dei Gloria et Discentium perfectio.

2. Perfectio Auditorum juxta Methodum informandi publice propositam, respectu Pietatis, Probitatis et Eruditionis sit continua.

3. Pietas publice et privatim inculcanda, nec unqvam nisi praemissis precibus cantu figurali et Lectione certi capitis Scripturae Sacrae, cum monitis Glassianis, informatio inchoanda, nec sine devotis ad Deum suspiriis et cantionibus sacris finienda.

4. Probitas non tam Professorum verbis, qvam vita et factis imitatione dignis, maxime vero devotione, humilitate, Concordia, Temperantia et in Officio fidelitate plantanda. Qvorsum facit etiam conjunctum poenitentiae exercitium, Festo Epiphanias, et Viridium, Festo Johannis et Festo Michaelis, ab omnibus tam Professoribus, qvam Auditoribus, ante publicam Coenae Dominicae participationem instituendum.

5. Eruditio tam publica qvam privata informatione auditoribus instillanda.

6. Informatio sit accurata, perspicua, sufficiens et methodica.

7. Methodum informandi dirigat Tabula, Summa et Systema, ut veritatis propositionem et necessariam repetitionem perpetuo seqvatur explicatio et applicatio falsitatem contrariam excludens et ad usum omnia et singula, non tam ad calamum dictatione, qvam beneficio accurati Discursus transferre Laborans.

2. Die [illegible] der [illegible] dürfen nicht vernachlässigt werden.

3. Eine vollständige [illegible], selbst [illegible], soll zugleich mit den [illegible] am Beginn des [illegible] den [illegible] überreicht werden.

4. [illegible]

5. Die Namen der [illegible], die [illegible] nach vorausgegangenen [illegible] Ermahnungen noch keine Besserung [illegible], sollen [illegible] und dem [illegible] der [illegible] übermittelt werden.

III. Bestimmungen über die Lehrkräfte.

1. Allgemeines.

1. Das höchste Ziel der Unterweisung soll die Ehre Gottes und die Vervollkommnung der Schüler sein.

2. Die Vervollkommnung der Schüler soll [illegible] die Methode der Unterweisung [illegible] Rücksicht nehmen auf Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit.

3. Die Frömmigkeit soll im öffentlichen und privaten Leben eingeschärft werden, [illegible] nachdem [illegible] Gebet [illegible] eines bestimmten Kapitels der heiligen Schrift [illegible] werden. Es soll die Unterweisung [illegible] Ermahnungen beginnen [illegible] werden.

4. Die Rechtschaffenheit soll nicht so sehr durch die Worte der Professoren, als durch ihr Leben und nachahmenswertes Tun, besonders aber durch Unterweisung, Bescheidenheit, Eintracht, [illegible] und [illegible] gepflegt werden. Deshalb [illegible] auch eine gemeinsame [illegible] der [illegible] und [illegible] der [illegible] Teilnahme am Abendmahl des Herrn [illegible].

5. Die Gelehrsamkeit muß durch öffentliche und private Unterweisung [illegible] eingeschärft werden.

6. Die Unterweisung muß genau, klar, [illegible] und methodisch sein.

7. Die Methode des [illegible] soll [illegible] Ziel [illegible] der Wahrheit [illegible] Wiederholung folgt [illegible] nicht so sehr durch Diktieren in die Feder, als durch den Vortrag eines [illegible] Lehrgegenstandes zum praktischen Gebrauch zu bringen.

---

*) Ein im Mittelalter besonders in Italien gebräuchlicher Ausdruck für [illegible].

8. Nunqvam, nisi praemeditata, necessaria atqve utilia cum jucunda suavitate, nec sine fundamentis idoneis proponenda publice.

9. Utilia tradant accurate, difficilia perspicue, distincte atqve ordine a facilioribus et inferioribus ad ardua et superiora procedendo, ut Laborem Iunioribus imminuendo discendi cupiditatem augeant in dies.

10. Professores se invicem sincere ament, serio venerentur, benevole sublevent, nec alter alterius autoritati detrahat, multo minus praesentibus discipulis cum jactura famae alienae suam extollere conetur.

11. Superioribus reverentiam, discipulis amorem, Collegis concordiam exhibeant omnes et singuli.

12. Autoritatem precibus, pietate, eruditione, diligentia, fidelitate, moderatione, nec non gravitate simul et humanitate in dies augere conentur sedulo.

13. Privatim sine Nostro praescitu tractare illa, qvae alii docent publice, adeoqve falcem in alienam Messem mittere, nemo audeat.

14. Qvilibet pensum sibi propositum praemissa qvotannis oratione encomiastica, debitam auditorum diligentiam excitante, annuo spatio absolvant.

15. Consilio studiis necessario Auditoribus etiam Ignorantibus et tacentibus subvenire aeqvum est.

16. Auditoribus ordinis atqve dietae necessitas subinde inculcanda est, ut studia tumultuaria et lucubrationes praeposteras, tanqvam pestem fugiant, ac potius cogitent illud: Aurora Musis Amica. Ordine pervenies qvo non datur ire Labore.

17. Discipulorum diligentiam laudibus potius atqve praemiis et honesta aemulatione, qvam minis atqve increpationibus excitare decet.

18. Sine praevia Superiorum Inspectorum vel Consistorii censura, nemo Professorum aliqvid typis ex scriptum publicare audeat.

19. Qvotiescunqve mutatio acciderit, incumbit Rectori cum reliqvis Professoribus conjunctim duos vel tres, ex qvibus Successor idoneus eligi possit, Visitatoribus denominare.

2. Speciales.

1. Rectoris Officium est:

1. Universo Gymnasio, ejusqve Professoribus et auditoribus de necessariis prospicere, et beneficio perpetuae Inspectionis, ut omnia fiant ordine et

8. Nur vorher Erörtertes, Notwendiges und Nützliches soll mit angenehmer Lieblichkeit, doch nicht ohne geeignete Grundlagen öffentlich als Thema aufgestellt werden.

9. Das Nützliche sollen sie genau, das Schwierige klar, gegliedert und der Reihe nach vom Leichteren und Untergeordneten zum Schwereren und Höheren fortschreitend übermitteln, so daß sie den Jüngeren durch Verminderung der Anstrengung die Lust zum Lernen täglich vermehren.

10. Die Professoren sollen sich gegenseitig aufrichtig lieben, ernstlich verehren, sich wohlwollend helfen, und es soll keiner das Ansehen des anderen beeinträchtigen, noch viel weniger versuchen, in Gegenwart der Schüler mit Prunken fremden Ruhmes seinen eigenen Ruf zu heben.

11. Jeder einzelne soll den Oberen Ehrfurcht, den Schülern Liebe und den Amtsgenossen Verträglichkeit entgegenbringen.

12. Sie sollen versuchen, ihr Ansehen durch Gebet, Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue, Mäßigung, zugleich durch Würde und feine Bildung von Tag zu Tag eifrig zu mehren.

13. Niemand soll es wagen, ohne Unser Wissen das zu behandeln, was andere öffentlich lehren und so seine Sichel in fremde Saaten setzen.

14. Ein jeder soll das ihm vorgeschriebene Pensum in dem Zeitraum eines Jahres erledigen, nachdem er vorher eine Lobrede gehalten und dadurch die schuldige Sorgfalt der Hörer anreizt.

15. Es ist billig, den Hörern, auch den unwissenden und schweigenden, mit dem für die Studien notwendigen Rat zu Hilfe zu kommen.

16. Den Hörern ist ferner die Notwendigkeit einer geordneten Lebensweise einzuschärfen, daß sie Studien im letzten Augenblick sowie zweckwidrige Nachtarbeiten wie eine Pest fliehen und vielmehr jenes Wort bedenken: Die Morgenröte ist eine Freundin der Musen. Durch Ordnung wirst du dahin kommen, wohin es nicht möglich ist, durch Anstrengung zu gelangen.

17. Es ziemt sich, den Fleiß der Schüler mehr durch Lobreden, Belohnungen und ehrenvollen Wetteifer, als durch Drohungen und Scheltreden anzustacheln.

18. Ohne vorhergehende Prüfung der Oberinspektoren oder des Konsistoriums soll kein Professor wagen, etwas Schriftliches im Druck zu veröffentlichen.

19. Sooft eine Stellenbesetzung in Frage kommt, liegt es dem Rektor zusammen mit den übrigen Professoren ob, zwei oder drei, von denen ein geeigneter Nachfolger gewählt werden kann, den Visitatoren zu nennen.

2. Besonderes.

1. Die Pflicht des Rektors ist:

1. Für das gesamte Gymnasium, seine Professoren und Hörer in allem Nötigen Vorsorge zu treffen und durch den Einfluß dauernder Aufsicht dafür zu sorgen, daß alles in Ordnung und geziemend geschieht und überhaupt durch

decenter, curare, atqve in universa vita officio digna, morum honestate, gravitate ac humanitate alios antecellere.

2. Discipulorum Pietatem imprimis erga DEUM, cum ordinariis poenitentiae exercitiis reverentiam et obedientiam erga Superiores, probitatem in omnibus actionibus, atqve eruditionem in unversae informationis et studiorum cursu in dies auctam conservare.

3. Gratitudinem erga Nos pro munificentissima Gymnasii Augusti fundatione auditorum animis instillare, habita quotannis oratione sub initium et circa finem Novembris, cujus Calendae solennis inaugurationis, dies vero vigesima tertia Augusti conjugii et initii doctrinae publicae hujus Gymnasii memoriam offert.

4. Amorem et Concordiam inter Collegas alere, et dissensiones atqve scandala excludere.

5. Vitam, mores et studia Discipulorum dirigere, ut vestitus eorum sit honestus, victus temperans et frugalis, incessus compositus, vultus sedatus, sermo praemeditatus, et in omnibus Eruditio, cum morum integritate et elegantia conjuncta.

6. Examina tam ordinaria vernalia et autumnalia, qvam solennia sub initium annuae visitationis, post exhibita singulorum Discipulorum testimonia profectuum, qvoad pietatem, probitatem et eruditionem dirigere, catalogum Lectionum, praevia Collegarum deliberatione, renovare, et qvaecunqve Emendatione indigent, ad Inspectores referre.

7. Exercitia oratoria et disputatoria justo tempore, imprimis vero qvoties Festa imminent solenniora, ordinare, et auditorum praesentiam urgere.

8. Operam dare, ut per actus oratorios solennes, nec non per Comoedias et incitamenta similia excitentur ingenia et ad altiora invitentur.

9. Scrutinium ingeniorum perpetuo urgere, ut sciat, qvinam ex universo coetu vel freno vel calcaribus indigeant, et qvid de qvovis auditore sibi aliqvando promittere possit Ecclesia, vel Respublica.

10. Poenas Delinqventibus irrogandas Inspectoribus indicare, ita tamen, ut semper paterna eaqve iterata praecedant monita, tam publica qvam privata anteqvam vel carcere, vel etiam relegatione, aut exclusione opus sit.

11. Ferias et relaxationes Studiorum cum consensu Inspectorum promulgare, tum Caniculares, pomeridianas, tum extraordinarias diei integrae, finitis examinibus et aliis actibus solennioribus.

12. Mulctas et ex inscriptione Alumnorum collectas pecunias asservare, et Bibliothecae augmentum sedulo curare.

13. Cavere, ne Bibliotheca ullum capiat detrimentum.

ein pflichtwürdiges Leben, ehrenhafte Sitten, Würde und feine Bildung sich vor den anderen auszuzeichnen.

2. Die Frömmigkeit der Schüler gegen Gott vor allem mit den ordentlichen Übungen der Beichte, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Oberen, Rechtschaffenheit bei allen Handlungen und die Gelehrsamkeit im Laufe des gesamten Unterrichts und der Studien täglich zu vermehren und zu bewahren.

3. Dankbare Gesinnung gegen Uns, entsprechend der freigebigen Gründung des Gymnasium Augusteum, in die Seelen der Hörer zu träufeln, nachdem jährlich am Beginn und gegen Ende November, dessen Kalenden die Erinnerung an die feierliche Einweihung, der 23. Tag aber an die Eheschließung des Herzogs und den Beginn des öffentlichen Unterrichts dieses Gymnasiums gewährt, eine Rede gehalten worden ist.

4. Die Liebe und Eintracht unter den Amtsgenossen zu nähren und Meinungsverschiedenheiten und Ärgernisse auszuschließen.

5. Leben, Sitten und Studien der Schüler zu lenken, so daß ihre Tracht ehrenwert, ihre Lebensweise mäßig und sparsam, ihre Aufführung wohlgeordnet, die Miene gesetzt, ihre Rede wohl überlegt erscheint und in allem Gelehrsamkeit verbunden mit Unbescholtenheit und Feinheit der Sitten sei.

6. Die ordentlichen Prüfungen im Frühling und Herbst sowie die feierlichen am Beginn der jährlichen Visitation, dann die ausgestellten Zeugnisse über den Fortschritt der einzelnen Schüler, soweit es Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit betrifft, zu leiten, das Verzeichnis der Vorlesungen nach vorausgegangener Beratung mit den Amtsgenossen zu erneuern, und was auch immer der Verbesserung bedarf, den Inspektoren zu melden.

7. Die rednerischen und Gesprächs-Übungen zur richtigen Zeit, besonders aber sooft die alljährlichen Festtage bevorstehen, zu ordnen und auf die Anwesenheit der Hörer hinzuwirken.

8. Sich Mühe zu geben, daß bei den jährlichen rednerischen Festakten durch Komödien und ähnliche Anregungen der Geist geübt und zu Höherem geführt wird.

9. Auf die Prüfung der Geister ständig hinzudrängen, damit er weiß, welche aus dem ganzen Kreise entweder des Zaumes oder des Sporns bedürfen, und was einmal die Kirche oder der Staat sich von einem jeden Hörer versprechen kann.

10. Die den Fehlenden aufzuerlegenden Strafen den Inspektoren anzuzeigen, aber so, daß immer väterliche, u. zw. wiederholte Ermahnungen, öffentliche wie private, vorhergehen, bevor Karzer, Verweisung oder Ausschluß nötig wird.

11. Die Ferien und Straferlassungen der Studierenden mit Einverständnis der Inspektoren öffentlich bekannt zu machen, bald nachmittags in den Hundstagen, bald außerordentliche Freizeit den ganzen Tag, nachdem die Prüfungen und die anderen feierlichen Akte beendet sind.

12. Das gesammelte und durch die Einschreibegebühr der Alumnen zusammengebrachte Geld aufzubewahren und ständig für eine Vergrößerung der Bücherei zu sorgen.

13. Aufzupassen, daß die Bücherei keinen Schaden erleidet.

14. Catalogum tum inscriptorum, tum ex Gymnasio dimissorum cum testimoniorum exemplo asservare.

2. Professorum Munus est, et qvidem

1. Professoris Theologiae.

1. Operam dare; ut qvotannis absolvat:
   1. Fundamenta doctrinae Christianae ex Compendio Hütteriano, non neglecto statu controversiae, et adversariorum in articulis principalioribus refutatione.
   2. Manuductionem ad Librorum Symbolicorum Lectionem.
   3. Methodum Studii Theologici.
   4. Oratoriam Ecclesiasticam et concionandi methodum.

2. Singulis diebus solis dirigere Exercitia concionatoria finitis in Templo oppidano sacris et cultu ordinario, ad semihorulae spatium, juxta dispositionem datam ab alumnis instituenda.

3. Singulis diebus Saturni instituere disputationem Theologicam ex compendio Hütteriano, cum uno vel altero opponente, unius horae spatio finiendam.

4. Privatim manuducere auditores ad accuratiorem Systematis universae Theologiae, et summariam nobiliorum controversiarum cognitionem.

5. Concionem habere solennem ad diem XIII. Augusti, qvi Nobis Natalis est, nec non ad diem XXIII. Novembris, ob auspicatissimum Augusti Conjugii et Gymnasii initium, et a DEO vitam atqve incolumitatem perennem Fundatori Gymnasii munificentissimo impetrare.

6. Concionem finitis sacris matutinis in Templo oppidano, de Coena Domini, ejusqve digna participatione habere publicam, Festo Epiphaniae, die Viridium, Festo Johannis et Festo Michaelis, qvoties scilicet sacra Synaxi fruuntur, tam Docentes qvam Discentes in Templo Gymnasio proximo.

7. Die praecedente, anteqvam singuli tam Professores qvam Discipuli, peccatorum suorum confessionem coram Superintendente in eodem Templo edant, hora octava matutina e suggestu auditores ad dignam praeparationem hortari, beneficio summariae repetitionis eorum, qvae in Libello Mnemonico, et in tractatu Höpfneri de Caena, nec non in Schola precationis huc facientia extant.

2. Professorem Juris decet.

1. Fundamenta Juris ex Institutionibus Justiniani, publice qvotannis absolvere.

2. Exercitia Disputatoria petentibus nunqvam denegare.

14. Ein Verzeichnis der Aufgenommenen sowie der aus dem Gymnasium Entlassenen mit den Zeugnissen aufzubewahren.

2. Die Aufgabe der Professoren ist folgende, und zwar

1. Des Professors der Theologie:

1. Sich Mühe zu geben, daß er jährlich erledigt:
   1. Die Grundlagen der christlichen Lehre nach dem Kompendium von Hutter, ohne den Stand der Streitfrage und die Widerlegung der Gegner in den hauptsächlicheren Punkten zu vernachlässigen.
   2. Die Einführung in die Lektüre der Symbolischen Bücher.
   3. Die Methode des theologischen Studiums.
   4. Die kirchliche Redekunst und die Methode des öffentlichen Redens.

2. An einzelnen Sonntagen, nachdem in der Stadtkirche der ordentliche Gottesdienst beendet ist, die öffentlichen Redeübungen zu leiten, die ungefähr eine halbe Stunde lang an Hand einer gegebenen Gliederung von den Zöglingen abzuhalten sind.

3. An einzelnen Sonnabenden eine theologische Disputation nach dem Kompendium von Hutter einzurichten, indem der eine mit dem andern streitet. Sie ist auf den Zeitraum einer Stunde zu begrenzen.

4. Privatim die Hörer zu einer genaueren Kenntnis der systematischen Theologie und einem Überblick über die wichtigsten Streitfragen zu führen.

5. Am 13. August, Unserm Geburtstag, und ebenso am 23. November, wegen der mit ihm verbundenen glücklichen Eheschließung des Augustus und der Eröffnung des Gymnasiums, eine feierliche Versammlung zu halten und von Gott dem freigebigen Gründer des Gymnasiums ein langes Leben und Gesundheit zu erbitten.

6. Nachdem der Frühgottesdienst in der Stadtkirche beendet ist, zu einer würdigen Teilnahme am Abendmahl öffentlich anzuhalten. Am Epiphaniasfest, dem Gründonnerstag, am Johannis- und Michaelisfest haben sowohl die Lehrer als auch die Schüler in der dem Gymnasium naheliegenden Kirche sich des heiligen Brauchs zu erfreuen.

7. Am vorhergehenden Tage, bevor einzeln die Professoren wie die Schüler vor dem Superintendenten in derselben Kirche das Bekenntnis ihrer Sünden vorbringen, in der achten Morgenstunde von der Kanzel die Hörer zu ermahnen zu einer würdigen Vorbereitung durch Vermittelung einer Gesamtwiederholung dessen, was in dem Gedächtnisbüchlein und in Höpfners Abhandlung über das Abendmahl und in der Gebetsschule über das hier zu machende steht.

2. Dem juristischen Professor kommt zu:

1. Die Grundlagen des Rechts nach den Institutionen des Justinian öffentlich jährlich zu erledigen.

2. Gesprächsübungen denen, die sie wünschen, niemals zu verweigern.

3. Privata industria ad methodicam studii Juris continuationem provectiores manuducere.

3. Professoris Medicinae Officium est:

1. Fundamenta Medicinae ex Institutionibus Moebianis publice qvotannis absolvere.

2. Exercitia disputatoria desiderantibus non invidere.

3. Methodum studii Medicinae accuratiorem petentibus privatim ostendere, eosqve ad Lectionem Sennerti, Jonstoni, Schröderi, Rolfincii etc. manuducere.

4. Durantibus Feriis canicularibus tractatum Horstii de sanitate studiosorum publice explicare.

4. Professoris Metaphysicae munus est:

1. Metaphysicam Prückneri publice explicare, et ad Aristotelem ejusqve Interpretes auditores remittere.

2. Usum in superioribus Facultatibus ex Metaphysica inprimis D. Calovii etc. ostendere.

3. Disputationes publicas ex Lectionibus ordinariis instituere.

4. Physicae fundamenta Prückneriana privatim petentibus explicare et usum Physicae specialis ex probatis Autoribus addere.

5. Auditores idoneos ad methodicam universae Philosophiae cognitionem beneficio Margaritae Philosophicae Reyherianae et similium scriptorum manuducere.

5. Professoris Mathematici Labores sunt:

1. Praeter fundamenta Arithmetica Sphaericam Finckii publice ita tractare, ut omnium Facultatum addictis prodesse possit.

2. Geographiam Schulzii ex collatione cum Cluvero et Atlante majore Ortelii etc. explicare, nec non usum Globorum atqve Mapparum fideliter ostendere, simulqve condimentis Historicis universum hoc studium illustrare.

3. Privatam manuductionem summariam ad universam Mathesin idoneis proponere.

6. Professori Philosophiae Moralis incumbit

1. Ethicam Itteri publice explicare, et ad Lectionem Aristotelis ejusqve Epitomatorem Golium et Jacobum Martini, auditores manuducere.

2. Disputationes publicas ex ordinariis Lectionibus tempore constituto instituere.

3. In privaten Bemühungen die Fortgeschritteneren zu einer planmäßigen Fortsetzung des juristischen Studiums zu führen.

3. Des medizinischen Professors Pflicht ist:

1. Die Grundlagen der Medizin nach den Institutionen des Möbius öffentlich jährlich zu erledigen.
2. Die Gesprächsübungen den Verlangenden nicht zu mißgönnen.
3. In die Methode des medizinischen Studiums diejenigen, die es wünschen, genauer einzuführen und sie zur Lektüre von Senner, Jonston, Schröder, Rolf u. a. anzuleiten.
4. Während der Hundstagsferien die Abhandlung von Horst über die Gesundheit der Studierenden öffentlich zu erklären.

4. Des Professors der Metaphysik Aufgabe ist:

1. Die Metaphysik von Prückner öffentlich zu erklären und die Hörer an Aristoteles und seine Ausleger zu verweisen.
2. Den Gebrauch in den höheren Graden, insbesondere nach der Metaphysik des Calovius pp., aufzuzeigen.
3. Öffentliche Disputationen aus den ordentlichen Vorlesungen heraus zu veranstalten.
4. Die Grundlagen der Physik nach Prückner denen, die sie erstreben, privatim auseinanderzusetzen und die Übung in der besonderen Physik nach bewährten Gewährsmännern hinzuzufügen.
5. Geeignete Hörer in die planmäßige Erkenntnis der gesamten Philosophie an Hand der philosophischen Perle von Reyher und ähnlicher Schriften einzuführen.

5. Die Arbeiten des Professors der Mathematik sind:

1. Außer den arithmetischen Grundlagen auch die Sphärik von Finck öffentlich so zu behandeln, daß sie den Angehörigen aller Fakultäten nützen kann.
2. Die Geographie von Schulz nach der Vergleichung mit Cluver und dem größeren Atlas von Ortel pp. zu erklären, den Gebrauch des Globus und der Kartenwissenschaft zu zeigen und zugleich mit geschichtlichen Beispielen dieses gesamte Studium zu beleben.
3. Eine private Einführung in die gesamte Matheſe den Geeigneten vorzusetzen.

6. Dem Professor der Moralphilosophie liegt ob:

1. Die Ethik von Itter öffentlich zu erklären und die Hörer in die Lektüre des Aristoteles und seines Exzerptors Golius und Jakobus Martin einzuführen.
2. Öffentliche Disputationen nach den ordentlichen Vorlesungen zu festgesetzter Zeit zu veranstalten.

3. Politicam ex Theatro Praetorii vel Tabulis Cellarii proponere et auditores ad Lectionem Reinkingii de regimine seculari et Ecclesiastico, ejusqve Politicae sacrae, ut et Limnaei de Jure Publico, et similium, tandemqve ad necessariam Oeconomicae cognitionem manuducere.

7. Professoris Logici partes sunt:

1. Logicam Prückneri, ejusqve Processum disputandi explicare, simulqve usum omnium Facultatum addictis juxta manuductionem Neldelii de usu Organi Aristotelici, ostendere.

2. Disputationibus ex Lectionibus ordinariis instituere.

3. Privato studio idoneis fructum ex Lectione Organi Aristotelici expectandum monstrare.

8. Professorum Oratoriae decet:

1. Praemissa Institutionum Vossianarum repetitione summaria Orationes Ciceronis selectissimas a Dressero editas publice proponere, et auditores ad Lectionem Librorum Rhetoricorum Ciceronis manuducere.

2. Privatim excerpta Liviana tradere et imitationes orationum Livianarum ostendere.

3. Idoneos auditores ad exercitia oratoria publica praeparare, et ad Lectionem Oratoris Becceri, Pathologiae Thilonis, ut et Consultationum Lansii instigare nec non rerum et verborum copiam docere.

9. Professori Poeseos incumbit, ut

1. Post explicatam Giessensium Poeticam, ex Virgilio, Ovidio, Martiali, ea qvae videbuntur utilissima, et summe necessaria, per vices tradat.

2. Exercitia Portica publica instituat.

3. Privato studio idoneos ad feliciores in studio Poetico progressus manuducat.

10. Professoris Historiarum functio ordinaria est

1. Epitomen Historiarum Dieterici ex Epitome Cluveriana illustrando proponere, et auditores ad Lectionem Systematis Historici Christiani Matthiae manuducere.

2. Fundamenta Chronologica ex Buchholzero, Calvisio et Scaligero breviter anectere.

3. Compendium Historiae Ecclesiasticae Bocleri explicare, ejusqve supplementum ex Osiandro, Micrelio et Centuriis Magdeburgensibus indigitare.

4. Privata industria notitiam Historiae Saxoniae et Misniae Fabricii desiderantibus ostendere.

11. Professoris Linguae Hebraeae Cura est:

1. Horologium Schickardi proponere, ejusqve uberiorem explicationem ex Grammatica Hebr. Buxtorfii, Trostii atqve Baldovii, et inprimis ex Philologia sacra Glassiana tradere.

3. Die Politik aus dem Theater des Prätorius oder den Tafeln des Cellarius vorzutragen und die Hörer in die Lektüre von Reinking „Über das weltliche und kirchliche Regiment" und seine „Politica sacra", wie von Limäus über „Das öffentliche Recht" und ähnlichem und endlich in die notwendige Kenntnis der Ökonomie einzuführen.

7. Die Pflichten des Professors der Logik sind:

1. Die Logik von Prückner und dessen „Gang des Disputierens" zu erklären und zugleich den Angehörigen aller Fakultäten neben der Einführung von Neldel den Gebrauch des Aristotelischen Organons zu zeigen.

2. Disputationen nach den öffentlichen Vorlesungen einzurichten.

3. Den Geeigneten für das Privatstudium das Ergebnis, das aus der Lektüre des Aristotelischen Organons zu erwarten ist, aufzuzeigen.

8. Dem Professor der Redekunst gebührt es:

1. Nachdem eine allgemeine Wiederholung der „Institutionen" von Voß vorausgeschickt worden ist, die ausgewählten Reden Ciceros, die von Dresser herausgegeben sind, öffentlich vorzutragen und die Hörer in die Lektüre der rhetorischen Schriften Ciceros einzuführen.

2. Privatim Auszüge aus Livius zu übermitteln und die Nachahmungen der Livianischen Reden aufzuweisen.

3. Geeignete Hörer zu öffentlichen rednerischen Übungen vorzubereiten und zur Lektüre des Redners Becker, der Pathologie Thilos, wie auch der Consultationen von Lans anzutreiben und eine Fülle von Worten und Sachen zu lehren.

9. Dem Professor der Poesie liegt ob:

1. Nach der erläuterten Poetik von Gießen aus Vergil, Ovid und Martial die nützlichsten und notwendigsten Stellen abwechselnd zu überliefern.

2. Laufend öffentliche Übungen anzustellen.

3. Die für das Privatstudium Geeigneten zu glücklichem Fortschreiten im Studium der Poetik zu führen.

10. Die übliche Tätigkeit des Professors der Geschichte ist:

1. Einen Auszug der Geschichte nach dem zu erläuternden Auszug von Cluver vorzutragen und die Hörer in die Lektüre des geschichtlichen Systems von Christian Matthias einzuführen.

2. Die chronologischen Grundlagen nach Buchholz, Calvisius und Scaliger in Kürze hinzuzufügen.

3. Den Leitfaden der Kirchengeschichte von Bokler zu erklären und diesen nach Osiander, Micrelius und den Magdeburger Centurien zu ergänzen.

4. Denen, die in besonderem Eifer die Kenntnis der Geschichte Sachsens und Meißens erstreben, sie aufzuzeigen.

11. Der Professors der hebräischen Sprache Aufgabe ist:

1. Das Horologium Schickards vorzutragen und dessen reichhaltige Erklärung nach der hebräischen Grammatik von Buxtorf, Trost und Baldovius und besonders nach der heiligen Philologie von Glaß zu übermitteln.

2. Analysin textus sacri ex Genesi vel Psalmis Davidicis docere.

3. Usum Lexici Buxtorfii, Pagnini, Merceri et Concordantiarum Hebraicarum ostendere.

12. Professoris Linguae Graecae Officium reqvirit, ut:

1. Fundamenta Grammaticae Graecae ex Wellero, Keimanno et similibus repetat.

2. Novi Testamenti Graeci analysin beneficio notarum Schmidii, ejusqve Concordantiarum et Lexici Pasoris tradat, nec non orationes Isocratis selectiores et Libellum Plutarchi de puerorum educatione horis constitutis proponat.

3. Ad Exercitia oratoria Graeca et ad Poesin Graecam auditores idoneos manuducat, iisqve usum Lexici Scapulae et Thesauri Henrici Stephani, nec non Philologiae sacrae Glassianae ostendat.

13. Professoris Linguae Latinae Officium est:

1. Excerpta Reyheriana, ad hibito ejusdem autoris Thesauro Latinitatis, nec non Officia Ciceronis explicare.

2. Privatim Cornelium Nepotem, Q. Curtium, Suetonium, Buchneri programmata et similes Autores, qvoad Stylum et Loqvendi proprietatem tradere, simulqve usum Thesauri latinitatis Roberti Stephani ostendere.

IV. Leges Praefecti Aerarii.

Praefecto Aerarii incumbit:

1. Copiam dotationis et omnium bonorum ad illustre Gymnasium pertinentium fideliter asservare.

2. Facultates Gymnasii cum Consensu Visitatorum et Inspectorum ita curare et Capitalia elocare, ut redituum annuorum subinde oriatur augmentum.

3. Cogitare de mediis, per qvae porro universa Aerarii bona perpetua capiant incrementa.

4. Salaria Rectori, Professoribus et Gymnasii Ministro publico justo tempore distribuere eorumqve apochas asservare.

5. Rationes annuas reddere Visitatoribus.

6. Aedificia publica conservare et de necessaria reparatione Visitatores atqve Inspectores in tempore monere.

7. Bibliothecae publicae et Salariorum incrementa sedulo curare.

2. Die Erläuterung des heiligen Textes nach der Geneſis oder den Pſalmen Davids zu lehren.

3. Den Gebrauch des Lexikons von Buxtorf, Pagninus, Merker und der hebräiſchen Konkordanz zu zeigen.

12. Die Pflicht des Profeſſors der griechiſchen Sprache erfordert, daß

1. er die Grundlagen der griechiſchen Grammatik nach Weller, Reimann und ähnlichem wiederholt.

2. er die Erklärung des griechiſchen Neuen Teſtaments mit Hilfe der Anmerkungen von Schmidt, ſeiner Konkordanz und des Lexikons von Paſor überliefert, ausgewählte Reden des Iſokrates und das Büchlein des Plutarch „Über Knabenerziehung“ in feſtgeſetzten Stunden vorträgt.

3. er geeignete Hörer in die griechiſchen Redeübungen und griechiſche Poeſie einführt und ihnen den Gebrauch des Lexikons von Scapula, des Theſaurus von Heinrich Stephan und der heiligen Philologie von Glaß zeigt.

13. Die Pflicht des Profeſſors der lateiniſchen Sprache iſt:

1. Die Auszüge von Reyher mit Hinzuziehung des von demſelben Schriftſteller herausgegebenen lateiniſchen Theſaurus, beſonders aber die Offizien des Cicero zu erklären.

2. Was den Stil und die Eigentümlichkeit der Rede angeht, den Cornelius Nepos, Qu. Curtius, Sueton, die Programme Buchners und ähnliche Schriftſteller privatim zu übermitteln und zugleich den Gebrauch des lateiniſchen Theſaurus von Robert Stephan zu zeigen.

IV. Beſtimmungen für den Schatzmeiſter.

Dem Schatzmeiſter liegt ob:

1. Den Reichtum der Stiftung und aller Güter, die zu dem Gymnaſium illustre gehören, treu zu überwachen.

2. Das Vermögen des Gymnaſiums mit Zuſtimmung der Viſitatoren u. Inſpektoren ſo zu verwalten und die Kapitalien auszuleihen, daß dadurch eine Vermehrung der jährlichen Einkünfte zuſtande kommt.

3. Auf Mittel zu ſinnen, wodurch ferner die geſamten Güter der Schatzkammer einen dauernden Zuwachs erfahren könnten.

4. Dem Rektor, den Profeſſoren und dem öffentlichen Verwalter des Gymnaſiums ihr Gehalt zu rechter Zeit auszuzahlen und deren Quittungen aufzubewahren.

5. Den Viſitatoren jährlich Rechenſchaft zu geben.

6. Die öffentlichen Gebäude zu erhalten und an notwendige Reparaturen die Viſitatoren rechtzeitig zu erinnern.

7. Für die Zunahme der öffentlichen Bibliothek und der Gehälter eifrig zu ſorgen.

V. Leges Discentium.

1. Receptionem et Statum Discipulorum attinentes.

1. Nemo nisi praevia exploratione aetatis (qvae ordinarie decimum sextum excedat annum) et vitae ante actae testimonio fide digno, atqve profectuum, qvi tam in pietate ex Compendii Hütteriani et Libelli Mnemonici cognitione, qvam in Linguis et artibus mediocres reqviruntur, instructus, et de proposito certus, qvamnam ex Superioribus Facultatibus eligere velit, in numerum Discipulorum recipiatur.

2. Recepti, ordine eo, qvo adveniunt, inscribantur, eundemqve in Lectionibus publicis, convictu, exercitiis, et qvoties cultui divino vacandum, observent. Dispensatio vero penes Visitatores esto.

3. Inscriptus tres vel sex grossos grati animi indicium Bibliothecae augmento destinandos solvat.

4. Receptus et catalogo Alumnorum insertus, obedientiam Rectori, atqve Inspectoribus, Professoribus vero singulis reverentiam, sociis Concordiam et vitam Legibus conformem promittat.

5. Horam Lectionis nullam, nisi inevitabili necessitate coactus negligat.

6. Qvilibet auditorum tam exercitiis pietatis atqve poenitentiae ordinariis, qvam publicis Disputationibus atqve orationibus statuto tempore intersit.

7. Singuli auditores pridie orationis vel Disputationis futurae ejusdem exemplar Rectori offerant.

8. Singuli etiam sub annuae Visitationis initium, non solum exemplar Lectionum, verum etiam exercitiorum Disputatoriorum et oratoriorum Visitatoribus qvotannis exhibeant.

9. Ordinarie nemini Auditorum ex Gymnasio, nisi exacto triennio, praemisso examine Professorum et publice habita tam Disputatione qvam Oratione valedictoria, nec unqvam sine testimonio abire, aut ad studia Academica pergere liceat. Qvi secus fecerit promotione indignus erit.

2. Leges, Studia et Mores Discentium dirigentes.

1. Gloria DEI, Salus Ecclesiae et Reipublicae, unicus Studiorum existat Scopus.

2. Incrementa pietatis, probitatis atqve eruditionis continua omnibus ubiqve semper fiant conspicua.

3. Preces Studiorum caput sint et clausula perpetua.

V. Bestimmungen für die Schüler.

1. Betr. Aufnahme und Verhalten der Schüler.

1. Keiner soll unter die Zahl der Schüler aufgenommen werden, wenn er nicht — nach vorausgegangener Erforschung des Alters (ordnungsmäßig soll er das 16. Jahr überschreiten) und des vorher geführten Lebens laut eines glaubwürdigen Zeugnisses und der Fortschritte, die sowohl in der Frömmigkeit nach dem Kompendium von Hutter und in der Kenntnis des Gedächtnisbüchleins, als auch in den Sprachen und Künsten als mittelmäßig erfordert werden — unterwiesen und in dem Vorsatz sicher ist, welche von den oberen Fakultäten er wählen will.

2. Die Aufgenommenen sollen in der Reihenfolge, wie sie hinzukommen, eingeschrieben werden und diese bei den öffentlichen Vorlesungen, dem Zusammenleben und den Übungen, auch sooft sie vom Gottesdienst zu befreien sind, beibehalten. Die Befreiung davon soll den Visitatoren vorbehalten sein.

3. Der Aufgenommene soll als Zeichen seines dankbaren Gemüts 3 oder 6 Groschen zahlen, die zur Vermehrung der Bücherei zu bestimmen sind.

4. Der Aufgenommene und in das Verzeichnis der Zöglinge Eingereihte soll dem Rektor Gehorsam, den Inspektoren und den einzelnen Professoren Ehrfurcht, den Kameraden Verträglichkeit und ein den Gesetzen entsprechendes Leben versprechen.

5. Keine Stunde der Vorlesung, wenn nicht durch eine unvermeidliche Notwendigkeit gezwungen, soll er versäumen.

6. Jeder der Hörer soll an den ordentlichen Übungen der Frömmigkeit und Beichte sowie den öffentlichen Disputationen und Reden zu festgesetzter Zeit teilnehmen.

7. Die einzelnen Hörer sollen am Tage vor der zu haltenden Rede oder Disputation eine Abschrift derselben dem Rektor einreichen.

8. Die einzelnen sollen auch bei Beginn der jährlichen Visitation nicht nur eine Abschrift der Vorlesungen, sondern auch der Gesprächs- und Redeübungen alljährlich den Visitatoren beibringen.

9. Ordnungsmäßig soll es keinem der Hörer erlaubt sein, vom Gymnasium — außer nach Vollendung eines dreijährigen Studiums, einer Prüfung durch die Professoren und öffentlich gehaltener Disputation und Abschiedsrede, auch niemals ohne Zeugnis — abzugehen oder zu den akademischen Studien überzutreten. Wer es anders gemacht hat, soll der Promotion unwürdig sein.

2. Bestimmungen, die Studien und Sitten der Schüler leiten.

1. Der Ruhm Gottes, das Heil der Kirche und des Staates soll das einzige Ziel der Studien sein.

2. Zuwachs an Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit soll bei allen überall stets ununterbrochen sichtbar sein.

3. Gebete sind der beständige Anfang und Schluß der Studien.

4. Reverentia Superioribus. Obedientia Praeceptoribus. Concordia aeqvalibus, nunqvam non exhibeantur, ita ut discentium Humilitas, Pudor, Modestia et Moderatio in dies omnibus magis magisqve innotescant.

5. Prava sodaletia, tabernas, popinas et suspecta conventicula, nec non tumultus nocturnos, omnes et singulos Virtutis alumnos cane pejus et angue fugere atqve aversari decet.

6. Temperantia, Sobrietas, Castitas et Prudentia, studiorum comites existant assidui.

7. Absit stolida eruditionis persuasio, necessariae informationis et manuductionis tam publicae qvam privatae atqve exercitiorum neglectus cum praeposteris Lucubrationibus judicio et memoriae pestiferis.

8. Cupiditas discendi, audiendi, et qvaerendi doctiores sit insatiabilis.

9. Nulla Dies abeat sine Linea.

10. Impia erga Praeceptores et qvoscunqve benevolos ingratitudo maledicta cuncta superat.

VI. Leges Pedellii et Famuli.

Communis.

1. Visitatoribus, Inspectoribus, Rectori et Professoribus singulis honorem, reverentiam et obedientiam exhibeat.

2. Operam det sedulo, ut in universo Gymnasio atqve Templo vicino omnia fiant ordine et decenter, et ne qvid detrimenti per incendia aut inhabitantium incuriam capiant aedificia, sed alumnorum utilitati inserviant.

3. Claves Gymnasii asservet, fores justo tempore apertas claudat, post horam nonam vel decimam vespertinam, nec sine Rectoris voluntate ullum deinceps intromittat.

4. In casu dubio nihil inscio Rectore faciat.

5. Tempus Lectionum, Concionum, Disputationum, et Orationum publicarum campanae pulsu significet.

6. Poenas immorigeris irrogandas iisdem jussu Inspectorum indicet.

7. Ad detentos in carcere neminem inscio Rectore admittat.

8. Nunqvam sine consensu Rectoris abeat.

9. Morbo vel inevitabili obstaculo impeditus, alium substituat.

10. Jussa Superiorum fideliter expediat, et qvae ipsius fidei committuntur, sedulo asservet.

4. Den Vorgesetzten soll immer Ehrfurcht, den Lehrern Gehorsam, den Gleichaltrigen Kameradschaft erwiesen werden, so daß die Demut, Schamhaftigkeit, Bescheidenheit und Mäßigkeit der Schüler täglich mehr und mehr allen bekannt wird.

5. Schlechte Gesellschaft, Kneipen, Garküchen und verdächtige Zusammenkünfte mehr als Hund und Schlange zu fliehen und sich davon fernzuhalten, steht allen und jedem einzelnen der Zöglinge der Tugend an.

6. Mäßigkeit, Nüchternheit, Keuschheit und Klugheit sollen die ständigen Begleiter der Studien sein.

7. Dummstolze Einbildung von Gelehrsamkeit, Vernachlässigung des notwendigen Unterrichts und der öffentlichen wie privaten Einführung und Übungen mit darauffolgenden Nachtarbeiten, die für das Urteil und Gedächtnis unheilvoll sind, sollen ferne sein.

8. Die Begierde zu lernen, hören und die Gelehrten auszufragen sei unersättlich.

9. Kein Tag vergehe ohne Übung.

10. Gottlose Undankbarkeit gegen Lehrer und andere Wohlwollende übertrifft alle Schandtaten.

VI. Bestimmungen für die Pedelle und Gehilfen.

Allgemeines.

1. Den Visitatoren, Inspektoren, dem Rektor und den einzelnen Professoren soll er Ehre, Ehrfurcht und Gehorsam erweisen.

2. Er möge sich ständig Mühe geben, daß im gesamten Gymnasium u. in der benachbarten Kirche alles ordnungsmäßig und geziemend geschieht, und daß nicht die Gebäude durch Brand oder Unachtsamkeit der Bewohner irgendeinen Schaden erleiden, sondern dem Nutzen der Zöglinge dienen.

3. Die Schlüssel des Gymnasiums soll er bewahren, die offenen Türen rechtzeitig nach der neunten oder zehnten abendlichen Stunde schließen und dann niemand ohne des Rektors Willen mehr hereinlassen.

4. Im Zweifelsfall soll er nichts ohne Einverständnis des Rektors tun.

5. Die Zeit der Vorlesungen, Versammlungen, Disputationen und öffentlichen Reden soll er durch den Schlag der Glocke anzeigen.

6. Die Strafen, die den Sittenlosen auferlegt werden müssen, soll er denselben auf Befehl der Inspektoren ankündigen.

7. Zu den im Karzer Festgehaltenen soll er ohne Wissen des Rektors niemand zulassen.

8. Niemals darf er ohne Erlaubnis des Rektors weggehen.

9. Wenn er durch Krankheit oder ein unabwendbares Vorkommnis verhindert ist, muß er einen anderen stellen.

10. Die Befehle der Vorgesetzten soll er getreu ausführen, und was seiner Treue anvertraut wird, eifrig bewahren.

Haec itaqve Statuta, cum Legibus universis et singulis, reservata Nobis necessaria explicatione, additione, abolitione vel mutatione, qvotiescunqve tempus illud postulaverit, omnibus Gymnasii Nostri Augusti Visitatoribus et Inspectoribus, tam Supremis, qvam Ordinariis, nec non Rectori, Professoribus, Auditoribus atqve Alumnis accurato studio observanda mandamus serio, simulqve obedientibus gratiam et praemia promittimus, refractarios vero et immorigeros, ut ab indignatione atqve poenis severissimis sibi caveant, et matura potius poenitentia atqve emendatione saluti suae consulant, etiam atqve etiam monemus.

Dat. Hal. Sax. d. XVIII. Octobris Anno MDCLXIV.

Augustus,
Dux Saxoniae.

Dieſe Satzungen mit den allgemeinen und einzelnen Beſtimmungen, indem Wir Uns die notwendige Erläuterung, Ergänzung, Aufhebung oder Abänderung, ſooft die Zeit es erfordert, vorbehalten, zu beobachten, empfehlen Wir allen Viſitatoren und Inſpektoren Unſeres Gymnasium Augusteum, ebenſo den Oberen wie den ordentlichen Inſaſſen, beſonders dem Rektor, den Profeſſoren, Hörern und Zöglingen ernſtlich mit genauem Eifer, und zugleich verſprechen Wir den Gehorſamen Unſere Gunſt und Belohnungen; die Widerſpenſtigen und Sittenloſen aber ermahnen Wir wieder und immer wieder, daß ſie ſich vor dem Zorn und den ſehr ſtrengen Strafen hüten und mehr durch rechtzeitige Buße und Beſſerung für ihr Heil ſorgen ſollen.

Gegeben Halle in Sachſen, den 18. Oktober 1664.

gez. Auguſtus,
Herzog zu Sachſen.

6. Die Rektoren und Professoren des Augusteums.

Wohl niemals hat die orthodoxe lutherische Lehre in den Weißenfelser Landen eine so gewollte Auszeichnung erhalten und unbestrittene Herrschaft behauptet, als zur Zeit der Herzöge. Während ihrer Regierung haben die ersten Herzöge unter dem Einfluß der beiden Brüder Olearius gestanden und sich ihrer nicht nur in allen kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch in den Bemühungen um das Schulwesen bedient. Dementsprechend erfolgten alle Berufungen an das Gymnasium illustre im Sinne lutherischer Rechtgläubigkeit in der Form, wie sie die Generalsuperintendenten und Oberhofprediger, die Oleariusse, vertraten.

Nach Ablegung des üblichen Religionseides folgte die Amtsverpflichtung. Sie geschah zur Zeit des Herzogs Augustus in Halle. Seit Johann Adolph I. erfolgte sie vor dem Querfurter Konsistorium; denn um das kursächsische Jus summum circa sacra nicht zu berühren, hatte er das Gymnasium seiner für das souveräne Gebiet Sachsen-Querfurt eingerichteten kirchlichen Oberbehörde unterstellt [13]). Dieses mit dem Kirchenrat verbundene Konsistorium, von welchem im Namen des Herzogs Visitationen, Mandate und Berufungen ausgingen, bildete somit die verwaltende Behörde für das Augusteum. Die Inspektoren des Gymnasiums waren infolgedessen die Oberhofprediger und Superintendenten. Sie versahen zugleich die theologische Professur. Die Kirche hatte sich so ihren Anteil an der Beaufsichtigung des Augusteums bewahrt.

Der Verpflichtung vor dem Konsistorium folgte die feierliche Einführung in das Amt. Besonders prunkvoll gestaltete sich die eines Rektors. Dem Gottesdienst in der Klosterkirche schloß sich ein Festakt im großen Auditorium an. Nach nochmaliger Bestätigung übernahm der Rektor die Insignien, die Gesetze und Verordnungen, das Siegel,

---

[13]) So war das Augusteum von Anfang an dem gemeinschaftlichen Leipziger Konsistorium entzogen und damit der Keim zu den späteren Streitigkeiten gelegt worden.

Matrikel und Schlüssel. Hierauf legte er den Ornat an und hielt seine Antrittsrede in lateinischer Sprache. Den Schluß bildete das unvermeidliche Gastmahl. Dieser Feier, wie allen besonderen Veranstaltungen, pflegte der Herzog beizuwohnen.

Das Rektorat blieb in einer Hand und wechselte nicht unter den Professoren. Während die Wahl des Rektors der Herzog selbst vollzog, war für die Berufung von Professoren den Fakultäten das Denominationsrecht eingeräumt worden [14]). Abgehende Lehrkräfte nahmen in öffentlicher Rede Abschied und luden in einem Programm dazu ein.

Der Einfluß der Rektoren und verschiedener Professoren beim Hof war nicht gering. Der Herzog hatte sie berufen, und insofern gaben sie seiner Regierung gerade auch ihrerseits den Stempel. Gelegenheit, das Wohlwollen des Herzogs zu erwerben, war oft gegeben; denn man ließ keine Gelegenheit vorübergehen, irgendwelches Ereignis im Fürstenhause durch einen „solennen actus" zu begehen. Hierbei wurden wie bei den zahlreichen Feiern und „Valedictionen", die das Schulleben mit sich brachte, Reden und Predigten gehalten, Programme und Gedichte geschrieben [15]).

Die Professoren waren zu den Vorlesungen verpflichtet und erhielten dafür ein festes Gehalt, das vierteljährlich ausgezahlt wurde. Zu der Barbesoldung kam ein Zusatz von Naturalien. Am besten bezahlt wurde die theologische Professur, sofern sie hauptamtlich besetzt war. Für den Superintendenten bedeutete das ausgesetzte geringe Honorar von 52 Fl. nur eine Nebeneinnahme zu seinen Pfarreinkünften. Auch für die Professoren der Rechtswissenschaft und Medizin sowie für den Professor der hebräischen Sprache, den Rektor der Stadtschule, war die Besoldung am Augusteum nur ein Nebenverdienst.

Nicht so günstig daran waren die Philosophen, da deren Salar am geringsten war. Sie waren deshalb gezwungen, durch schriftstelle-

[14]) Dennoch versuchte das Konsistorium wiederholt, es an sich zu reißen, so daß Rektor u. Professoren sich öfters gezwungen sahen, den Herzog um Wahrung ihres verbrieften Rechtes anzugehen. Der Herzog entschied stets zugunsten der Professoren. (Siehe St.Arch Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2319.)

[15]) Die Zahl der noch vorhandenen poetischen Gaben ist so groß, daß wir sie übergehen müssen. Die meisten ergehen sich in einer unwürdigen Schmeichelei, die im allgemeinen dem Geschmack der Verfasser kein günstiges Zeugnis ausstellen. Sie können nur aus der dem herzoglichen Hause schuldigen Pietät und aus der Zeit erklärt werden.

rische Arbeiten und durch Aufnahme von Studierenden in Wohnung und Kost sich eine weitere Einnahme zu schaffen. Es erhielten bei Einrichtung des Gymnasiums[16]):

	am Gelde	Rocken	Gersten	Erbiß	Wein
Joh. Schieferdecker Rektor	208 Fl.	20 Scheffel	20 Scheffel	2 Scheffel	1 Eimer
J. G. Olearius Prof. theolog.	208 "	20 "	20 "	2 "	1 "
K. E. Siegfried Prof. log. et metaph.	150 "	20 "	20 "	2 "	1 "
J. Leistenius Prof. math. et hist.	140 "	— "	16 "	— "	1 "
Chr. Fibiger	140 "	— "	16 "	— "	1 "
Prof. ling. lat.		— "	16 "	— "	1 "
Director musices	150 "				
Andr. Albinus Prof. ling. hebr.	44 "	6 "	— "	— "	— "
Samuel Freystein Prof. jur.	100 "	— "	— "	— "	— "
Theophilus Bierling Prof. med.	100 "	— "	— "	— "	— "
Der Superintendent	52 "	— "	— "	— "	— "

Diese Sätze sind mit geringen Abweichungen lange Zeit beibehalten worden. Später kamen die Naturallieferungen in Wegfall. Dafür erhöhte sich die Barbesoldung.

Die für die Besoldung ausgesetzten Gelder und Zulagen, zumal die Lehrkräfte von allen Steuern und Abgaben befreit waren und zum Teil auch freie Wohnung im Kloster besaßen, waren für die damalige Zeit nicht unbedeutend, und Rektor und Professoren hätten wohl keinen Grund zur Klage gehabt, wenn ihnen ihr Gehalt pünktlich und regelmäßig gezahlt worden wäre. Allein darin sah es übel aus. Wir werden im Verlauf unserer Darstellung noch hinreichend Gelegenheit finden, darauf hinzuweisen, in welchen dauernden Schwierigkeiten und Geldnöten die Gymnasialkasse sich befand, so daß die

[16]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II Nr. 1130.

Gehaltszahlungen zuweilen jahrelang im Rückstande blieben[17]). Kein Wunder, daß so viele Professoren — wie aus dem nachfolgenden Verzeichnis hervorgeht — ihren Lehrstuhl mit einer besser dotierten Superintendentur vertauschten.

Wir lassen nun die Namen der Rektoren und der uns bekannt gewordenen Professoren folgen.

Die Rektoren

1. Mag. Johann Schieferdecker aus Zeitz, geb. 1631. Rektor von 1664 bis 1670. Erhielt vom Herzog unter Beibehaltung der theologischen Professur die Superintendentur zu Weißenfels. Ein tüchtiger Gelehrter und Schriftsteller. Starb als Konsistorialrat am 15. 1. 1705.

2. Mag. Caspar Esaias Siegfried aus Königssee. Rektor von 1670 bis 1673, danach Prediger in Annaberg.

3. Mag. Joachim Leistenius aus Neuruppin. War Fürstl. Sachs. Meining. Hofmathematicus. Am Augusteum zunächst Prof. logicae, metaphysicae, mathematicae et historiarum. Von 1673 an Rektor bis zu seinem Tode am 10. 5. 1707.

4. Mag. Dr. Christian Weidling aus Weißenfels von 1707—1718. (Siehe Abschnitt II und III.)

5. Mag. Johann Gottfried Hartung aus Wittenberg von 1718—1721. (Siehe Abschnitt III.)

6. Mag. Christian Reineccius aus Mühlingen. Rektor von 1721 bis 1752. Hochfürstl. Rat. Privatdozent an der Universität Leipzig seit 1700. Starb am 18. 10. 1752 im Alter von 84 Jahren. Seine wissenschaftl. Arbeiten

[17]) Unmittelbar nach der Gründung des Gymnasiums hatten die Professoren mit Genehmigung des Herzogs eine Witwen- u. Waisenkasse ins Leben gerufen. Nach dem Statut (St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II Nr. 1083) hatte jedes Mitglied jährlich 4 Fl. Beitrag zu zahlen. Im Todesfall erhielten die Angehörigen sämtliche Einlagen des Verstorbenen und ein Sterbegeld von 60 Fl. Im Jahre 1744 war diese Kasse trotz langwieriger Prozesse und sonst erlittener Verluste auf 2500 Fl. angewachsen, so daß die Beigabe für den Sterbefall auf 200 Fl. erhöht werden konnte.

Die Kapitalien sollten nach dem Statut ausgeliehen werden an Personen, welche die nötige Sicherheit verbürgen. Daher nahmen selbst die Herzöge diese Kasse in Anspruch. So ließ z. B. Johann Adolph I. 1693 „zu höchstdringenden Außgaben, insonderheit zu Befriedigung des Chur Brandenburg. Abgesandten zu Regenspurg des von Metternichs aus dem Fisco 500 Thlr. als ein Anlehn erborgen." (H.St.Arch.Dr. Nr. 14061.)

Als 1746 das Herzogtum erlosch, sollte sich um diesen „Fiscus philosophicus" ein jahrzehntelanger Streit erheben. Er endete damit, daß der Kurfürst den noch vorhandenen Fonds im Jahre 1793 der „Allgemeinen Schul-Casse zu Verbeßerung der niedern Schul-Anstalten in Höchst Dero alten Erblanden" einverleibte. Damit dienten diese Gelder der Aufrichtung und Unterhaltung des Weißenfelser Lehrerseminars.

richteten sich vor allem darauf, den Text der Bibel genau festzustellen und besser zu verstehen. Den größten Erfolg hatten seine lexikalischen Arbeiten. Seine „Janua hebraica linguae Veteris Testamenti" vom Jahre 1704 (auch am Augusteum eingeführt) erschien 1788 in der 8. Auflage.

7. Mag. Johann Georg Walther aus Torgau. Hochfürstl. Rat. Wurde von 1744—1748 dem Rektor Reineccius als Adjunkt beigegeben. Später Professor an der Universität Wittenberg. (Siehe Abschn. IV u. V.)

Die Professoren der Theologie

1. Lic. Johann Gottfried Olearius. Seit 1664 an der Anstalt, wurde später Superintendent zu Burg.

2. D. Georg Lehmann aus Belgern. Seit 1664 am Augusteum tätig. Zugleich Inspektor des Gymnasiums und Superintendent zu Weißenfels. Wurde 1670 als Sup. nach Leipzig berufen.

3. M. Johann Schieferdecker. (Siehe Rektoren Nr. 1.)

4. D. Johann David Schieferdecker. Sohn des Rektors. Schüler des Augusteums. Bezog mit 18 Jahren die Universität Leipzig, studierte Philosophie und Theologie, wurde 1692 Magister und habelitierte sich für orientalische Sprachen. Vor seiner Berufung im Jahre 1698 als „Professor der Gottesgelehrtheit" an das Augusteum promovierte er in Jena, wobei er hören durfte, „daß man dort noch niemals einen so gelehrten Candidaten examiniert habe wie ihn". „Er war überhaupt von einem vortrefflichen ingenio und guter Gelehrsamkeit, ob er schon fast gar kein Buch hatte." Er gab viele bedeutende Werke heraus, u. a. eine arabische und türkische Grammatik. Wurde auch berühmt durch die neu aufkommende Kantatendichtung und viele Kirchenlieder. Die Zahl seiner Disputationen beträgt 40. Er starb unverheiratet am 11. 6. 1721 zu Weißenfels. Auf Hochfürstl. Verordnung wurde ihm „ein solennes Leichen-Begängnis" gehalten.

5. M. Johann Michael Schumann, geb. 1666 zu Weißenfels, gest. am 21. 6. 1741. Pastor und Schulinspektor des Gymnasii Senatorii zu Halle. 1719 als Sup., Kirchen- und Konsistorialrat nach Weißenfels berufen. Seit 1721 Prof. theol. des Augusteums. Später Oberhofprediger und Generalsuperintendent des Fürstentums Querfurt. Ein bedeutender und einflußreicher Prediger sowie Dichter vieler geistlicher Lieder.

6. M. Joh. Basilius Fleuter. Inspektor des Gymnasiums und Prof. theol. Zugleich Oberhofprediger. Starb am 1. 5. 1729.

7. M. Johann Christian Leo aus Sörnewitz. Zugleich Prof. philos. extraord., Archidiakonus und Superintendent. Starb am 22. 6. 1743.

8. Dr. Johann Christian Stemler, geb. 1701. Oberhofprediger und Inspektor des Gymnasiums. Prof. theol. seit 1743. Später Kirchen- u. Konsistorialrat wie auch Generalsuperintendent des Fürstentums Querfurt.

9. Ernst Gottfried Brehme, geb. am 15. 6. 1705 zu Langensalza. Kirchen- u. Konsistorialrat. Von 1743—78 Sup. zu Weißenfels, seit 1745 Prof. theol. am Gymnasium. Starb am 29. 10. 1778.

10. Ernst Emanuel Christian Rudorf. Superintendent zu Weißenfels von 1779—1790.

Die Professoren der Rechtswissenschaft

1. Dr. Adam Samuel Freystein. Vizekanzler bis 1679.

2. Lic. Johann David Stupenius aus Leipzig. Zog 1681 nach Erfurt.

3. Lic. Tobias Heydenreich aus Leipzig. Hochfürstl. Sächs. Hof- und Justitienrat.

4. Johann Georg Menius, Hof- u. Justitienrat, später Geheimrat und Erbherr von Oberneßa. Geb. am 5. 3. 1668 zu Weißenfels. Im Jahre 1699 mit dem Prinzen Johann Adolph, dem späteren Herzog, auf Reisen durch Holland und Frankreich. Seit 1704 Prof. jur. am Gymnasium. Starb am 11. 7. 1734.

5. Lic. Christian Ludwig Büttner, Hof- und Justitienrat. Prof. jur. seit 1741.

6. N. Stockmann, Hof- und Justitienrat. War nur kurze Zeit am Augusteum.

Die Professoren der Medizin

1. Dr. Theophilus Bierling, verließ Weißenfels schon 1666 und ging nach Magdeburg.

2. Dr. Elias Lujah, seit 1664. Starb 1676.

3. Dr. Hartwig.

4. Dr. Johann Siebold, Hochfürstl. Sächs. Leibmedikus.

5. Dr. Johann Joachim Hager. Ging schon nach wenigen Jahren nach Leipzig.

6. Dr. Johann Georg Otto aus Grimma. Geb. 23. 5. 1645. Promovierte zu Padua. Zuletzt Arzt in Naumburg. Hochfürstl. Sächs. Rat und Leibmedikus. Prof. med. am Augusteum bis 1707.

7. Dr. Georg Friedrich Otto. Sohn des vorigen, geb. am 14. 11. 1674 zu Weißenfels. Schüler des Augusteums. Seit 1703 Professor am Gymnasium. Starb am 23. 3. 1713.

8. Dr. Engelbert Andreas Otto. Bruder des vorigen. Als Hofarzt Beistand seines Vaters. Geb. am 5. 12. 1678. Schüler des Augusteums und später Prof. med. Starb am 23. 2. 1724 als Wirklicher Geheimer Rat und Regierungsarzt zu Magdeburg.

9. Dr. Johann Rudolf Siltemann. Wurde am 27. 2. 1725 als Prof. med. et phys. eingeführt. Ein hervorragender Gelehrter und tüchtiger Arzt. Starb 1745.

10. Dr. Johann Christian Hesse aus Erfurt, war nur vorübergehend Prof. extraord.

Die Professoren der Philosophie

Außer den Rektoren, die zugleich Prof. phil. gewesen sind, waren noch folgende Professoren tätig:

1. M. Andreas Albinus von 1664—66. War zugleich Rektor der lateinischen Stadtschule zu Weißenfels und Prof. ling. hebr. am Gymnasium.

2. M. Christoph Cellarius, geb. 22. 11. 1638 in Schmalkalden. Kam 1667 an das Augusteum als Prof. ethic., ling. oriental. et eloquentiae, mit welcher der Vortrag der alten und neuen Geschichte verbunden war. Gab eine Reihe vielgebrauchter Lehrbücher heraus. Die „Grammatik zur leichteren Erlernung der lateinischen Sprache" war auch am Augusteum eingeführt. Seine Kompendien der Geschichte und Geographie haben diese Fächer in den gelehrten Unterricht eingeführt. Wurde 1673 Rektor in Weimar, später in Zeitz u. Merseburg und schließlich 1693 Professor an der Universität Halle. Starb am 4. 6. 1707.

3. Christian Weise. Lebte von 1642—1708. Die Grundzüge seines pädagogischen Charakters, der ausgesprochene Lehrtrieb, die Gewandtheit im Deutschen, die Vorliebe für Rhetorik und Poetik, die Richtung auf den praktischen Zweck der Schulbildung, daher auch das Interesse für Geschichte und Geographie waren in ihm schon ausgeprägt, als er im Jahre 1670, im Alter von 28 Jahren, vom Herzog Augustus als Prof. eloquentiae, poeseos et politicae berufen wurde. Da Weise bereits früher als Schulmann, Dichter und Dramatiker mehrfach gewertet worden ist[18]), wollen wir nur mit einigen Andeutungen auf seine Wirksamkeit am Augusteum eingehen.

Die 8 Jahre (1670/78) waren für ihn von entscheidender Bedeutung. Hier bildete er sein Unterrichtsideal zu voller Klarheit aus, und er vertrat es mit einem Eifer und Geschick, das ihn nicht nur berühmt und beliebt machte, sondern auch überall Bewunderer und Nachahmer finden ließ. Er verstand es, die aufstrebende Jugend seiner Zeit, die sich so gern von ihm „Disce loqui" zurufen ließ, zu begeistern. Mit seinen Lehrfächern

---

[18]) Weises Persönlichkeit, Leben u. Bedeutung im allgemeinen bietet Samuel Grosser: „Vita Chr. Weisii." Leipzig 1710. Seine Bedeutung als Schulmann und seinen Einfluß auf das deutsche Bildungswesen würdigt M. C. F. Wünschmann: „Beiträge zu einer Würdigung der Stellung Chr. Weises zu den pädagog. Theoretikern und innerhalb der Schul- u. Bildungsgeschichte des 17. Jahrhunderts." Leipzig 1895 (Diss.) Über seine literarische Tätigkeit siehe J. M. Folger: „Weißenfels als Literaturzentrum an der Wende des 17. u. 18. Jahrhunderts." Stanislau 1908. (Diss.)

fiel ihm auch die Aufgabe zu, die poetischen Spenden anfertigen zu lassen oder selbst zu liefern. Unermüdlich übte er seine Schüler im Abhalten von Disputationen und gab selbst Beispiele von solchen in einer Reihe von vorwiegend staatswissenschaftlichen Dissertationen. Unter großem Zulauf von jungen Edelleuten las er auch privatim über politische und geschichtliche Werke, u. a. auch über das Naturrecht nach Hugo Grotius epochemachender Schrift „De jure belli ac pacis". Daneben entfaltete er eine ausgebreitete literarische Tätigkeit, die z. T. aus seinem Unterricht hervorging. So entstanden in Weißenfels: „Der kluge Hofmeister" (1675), „Der grünenden Jugend notwendige Gedanken" (1675), „De lectione novellarum (1676), sodann eines seiner Hauptwerke „Der politische Redner" (1677).

Schweres häusliches Leid mochte ihm den weiteren Aufenthalt in Weißenfels verleidet haben. 1678 folgte er einem Ruf als Rektor an das Zittauer Gymnasium. Am 22. Juni verabschiedete er sich mit der Rede „De statista scholastico", d. i. etwa der praktische Schulmann. Sie legt sein pädagogisches Programm dar. Sein Kollege J. Riemer sang ihm nach: „Du warst mein Pythias, ein Damon unsers Standes, der Jugend Sokrates".

4. M. Johann Riemer. Wohl seit 1673 am Gymnasium als Prof. metaphys. et logic. 1678 übernahm er die Professur für Eloquenz, Poesie und Politik, die zuvor Weise, dessen Verehrer und Nachahmer er war, inne gehabt hatte. Der Chronist Vulpius sagt von ihm: „Sein Leben taugte nicht allzu viel, denn er konnte mit seinen Gymnasiasten weidlichen zechen, und sich mit ihnen auf dem Schlitten divertiren". Jedoch verwaltete er sein Amt mit großem Fleiß und Geschick. Schon an der Jenaer Universität hatte er täglich 9 Stunden gelesen. Auch in Weißenfels entfaltete er eine ausgedehnte unterrichtliche Tätigkeit. Außerdem verfaßte er eine stattliche Zahl wissenschaftlicher Arbeiten. 1688 wurde er Pastor in Osterwieck. Er starb 1714 in Hamburg.

5. M. Christoph Fiebiger aus Löbau. War Prof. ling. graec. et lat. Übernahm 1674 ein Predigeramt in Weimar und starb 1681 als Superintendent zu Altstädt.

6. Andreas Rose. War nur kurze Zeit am Augusteum. Ging als Superintendent nach Burg.

7. M. Johann Michael Gutbier aus Langensalza, wo er vor seiner Berufung als Rektor tätig war. War bis zu seinem 80. Lebensjahr Prof. poes. et ling., wie auch Ephorus Alumnorum. Starb am 25. 3. 1726.

8. Christian Biccius, ein geschätzter Ana- und Epigrammatist. Starb am 15. 1. 1706 als Syndikus in Halle.

9. Lic. Heinr. Jonathan Wehrenberg. Prof. poes., eloqu. et phil. moral. Zuvor Konrektor am Gymnasium zu Eisleben. Übernahm die Superintendentur in Jüterbog und später zu Lüneburg.

10. M. Johann Holderieder 1645 in Augsburg geboren. Prof. ling. hebr. et ethic. Wirkte am Augusteum von 1673—1680. Starb am 11. 1. 1714 als Archidiakonus zu Weißenfels.
11. M. Christoph Ständer aus Naumburg. Prof. eloqu. et phil. moral. Später Superintendent zu Langensalza.
12. M. Johann Hieronymus de Wedig, zuvor Adj. phil. zu Wittenberg. Kam 1692 an das Gymnasium, wurde später zum Diakonat nach Wittenberg berufen.
13. M. Johann Christoph Stange. Prof. phil. civil. et eloqu., danach Superintendent in Heldrungen.
14. Lic. Johannes Schwartz. War Rektor an den Gymnasien zu Leutschau und Eperias in Ungarn. Wird als Inspektor und Prof. extr. genannt. 1675 ging er nach Wittenberg und später als Superintendent nach Querfurt.
15. M. Daniel Klesch aus Iglau in Mähren. Studierte zu Straßburg u. Wittenberg, war Prediger der deutschen Luthergemeinde zu Grätz, kam nach seiner Vertreibung durch die Kroaten 1673 als Rektor nach Jena, wurde sodann Prof. extraord. am Augusteum u. ging schließlich als Sup. nach Heldrungen. Wurde 1690 abgesetzt wegen seiner phantastischen Anschauungen.
16. Christian Schütze. Inspektor des Gymnasiums und Prof. histor. extr.
17. M. Johann Paul Büttner. Prof. mathem. Starb am 18. 12. 1710.
18. M. Georg Christoph Büttner, Bruder des vorigen. Prof. logices, metaphysices et matheseos. Von 1711—25 Hochfürstl. Bibliothekar. Seit 1724 auch Mitglied des Konsistoriums. Später Sup. zu Querfurt.
19. M. Johann Gottfried Leo. Prof. extraord. und Subdiakonus. Nach dem Tode des Prof. Gutbiers 1726 Prof. ling. et poes. dazu Alumnorum Ephorus. Später Superintendent zu Weißensee.
20. La Motte. Sprach-, Fecht- und Tanzmeister.
21. M. Christian Polycarp Brehme. Prof. extraord. und Subdiakonus am Hofe. Kam als Superintendent nach Freiburg.
22. M. Heinrich Engelhard Poley. Seit 1734 Prof. mathem., logic. et metaphys. Starb 1762.
23. M. Johann Friedrich Jugler. Prof. eloqu., jur. nat. et literat. seit 1744. Nach zweijähriger Tätigkeit ging er an die Ritterakademie zu Lüneburg.
24. D. Gotthilf August Schumann. Hochfürstl. Sächs. Hof- u. Justitienrat, Prof. ling. lat., eloqu. et poeseos ordin. und zugleich Prof. jur. extraord.
25. M. Christian Schieferdecker. Dir. mus. und Stadtkirchen Organist. Starb 1711.
26. Heinrich David Garthoff. Dir. mus. und Hoforganist. Starb 1741.
27. Georg Lemke. Dir. mus. von 1741—44.
28. Anton Sutor. Dir. mus. von 1744 an.

7. Die Studierenden.

Die Gymnasiasten wurden Studiosi oder Cives Gymnasii genannt. Unter ihnen machte man noch die Unterscheidung, daß diejenigen, die vor ihrem Eintritt in das Augusteum bereits auf einer Universität studiert hatten, als Academici bezeichnet wurden. Aufgenommen wurden nur Schüler, die das 16. Lebensjahr erreicht und die Aufnahmeprüfung bestanden hatten. Sie wurde von den Inspektoren und dem Rektor vollzogen. Das Examen scheint allerdings nicht mehr als eine Formalität gewesen zu sein. Auf die mangelhafte Vorbildung, welche die Studierenden mitzubringen pflegten, haben wir schon an anderer Stelle hingewiesen. In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, als die Schulen noch vielfach darnieder lagen, und oftmals jede Aufsicht über das niedere Schulwesen fehlte, war eine genügende Schulbildung und eine gewisse Gleichartigkeit der Leistungen gar nicht zu erwarten. Und dieser Mangel schleppte sich mit unglaublicher Zähigkeit lange fort.

Nach erfolgter Prüfung mußte der Aufgenommene einen feierlichen Eid ablegen. Er lautete:

„Ego, Juro, me velle legibus divinis conformem vitam instituere, adversus Ducem Saxoniae Augustum, totamque Familiam Serenissimam, Remque publicam cum Lycei, tum hujus Urbis, nihil hostiliter, nihil improbe, nec scelerate moliri:

Superioribus, Rectori et Professoribus Augustei obedire, neque eos ulla dictorum factorumve contumelia afficere:

In Ius me vocatum coram Magistratu Ordinario comparere, ac causam dicere:

Et, si propter delictum, quod DEUS clementer avertat! à me admissum, aut propter inobedientiam, mihi mandatum fuerit, ut me poenae certae

Ich schwöre, daß ich ein den göttlichen Gesetzen gemäßes Leben beginnen will, gegen den Herzog von Sachsen, Augustus, die ganze erlauchte Familie, gegen die Öffentlichkeit sowohl dieser Gelehrtenschule wie dieser Stadt nichts feindselig, nichts unredlich, nichts verbrecherisch unternehmen will;

daß ich den Vorgesetzten, dem Rektor und den Professoren des Augusteums gehorchen und sie nicht mit irgendeinem Schimpf in Wort und Tat beleidigen will;

daß ich, wenn ich zur Rechenschaft gezogen werde, vor der ordentlichen Obrigkeit erscheinen und mich verantworten will;

und daß ich, wenn mir — was Gott gnädig abwenden möge — wegen eines von mir begangenen Vergehens oder wegen Ungehorsams be-

subjiciam, aut ingrediar carcerem, aut intra praefinitum diem ex hac Urbe et Lyceo discedam, illi mandato absque contumacia parere:

Neque hinc discedere, nisi prius satisfecerim Creditoribus meis, aut eorum voluntatem obtinuerim:

Uti quoque vestitu honesto.

Ita me DEUS adjuvet per Sanctum Evangelium suum!" [19])

fohlen wird, mich einer bestimmten Strafe zu unterwerfen, in den Karzer zu gehen oder innerhalb einer vorherbestimmten Frist aus dieser Anstalt und der Stadt zu scheiden, diesem Befehle ohne Widerrede gehorchen will;

und daß ich von hier nicht weggehen will, wenn ich nicht zuvor meine Gläubiger befriedigt oder ihre Erlaubnis erlangt habe;

daß ich auch eine anständige Kleidung tragen will.

So möge mir Gott helfen durch sein Heiliges Evangelium!

Dem Eid folgte die Einschreibung in das ausliegende Album[20]). Die Höhe der Einschreibegebühr betrug je nach Vermögen 3 oder 6 Groschen, die zur Vermehrung der Bibliothek verwendet wurden. Minderbemittelte Gymnasiasten konnten sich auch ohne Gebühr eintragen. Ein entsprechender Vermerk wie „gratis inscriptus" oder „gratis huic Albo insertus" wurde dann vom Rektor hinzugefügt.

Die Gymnasiasten trugen ein breitgestülptes Barett, die Allongeperücke, die sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt, den zierlichen Galanteriedegen und als Anstandstracht einen Mantel. Das Barett wurde auch während des Unterrichts aufbehalten und nur beim Nennen hervorragender Namen gelüftet. Das mit dem Waffentragen verbundene Gefühl der Sicherheit und Überlegenheit legte die Versuchung nahe, das verletzte Ehrgefühl durch Händel und Duelle zu rächen. So kam es denn auch zu mancherlei unliebsamen Ausschreitungen, auf die einzugehen wir noch an anderer Stelle Gelegenheit haben werden. Es mag schwierig gewesen sein, eine zugleich ernste und väterliche Zucht zu üben. Von der einen Seite drängte die Roheit der Sitten nach dem furchtbaren Kriege und die häufigen Vergehen der Studierenden zu strengen Strafen, von der anderen läßt sich behaupten, daß zu strenge Strafen geeignet waren, bei den Jugendlichen Widersetzlichkeit hervorzurufen anstatt zu beugen. Außerdem

[19]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II Nr. 1083.

[20]) Das Album ist noch wohl erhalten und wird in der Bibliothek der Oberschule zu Weißenfels aufbewahrt. (Eine Quelle für Familienforschung!)

mußte man den Rückgang des Schulbesuchs befürchten. Die Vergehen und Ausschreitungen gröbster Art, auf die heute unvermeidlich schimpfliche Entfernung erfolgen würde, pflegten daher milder beurteilt und für gewöhnlich mit bloßen Ermahnungen vor dem Konzilium, vorübergehende Entziehung des Freitisches, Karzer und Verweis geahndet zu werden. Freilich darf nicht verkannt werden, daß der Karzer schon eine empfindliche Strafe bedeutete; denn als Karzer diente, wie schon oben erwähnt, das unter dem Treppenaufgang gelegene Klostergewölbe, und in diesem finsteren und feuchten Verließ wurden die Schuldigen auf ganze Tage und Nächte, und wenn die Strafe nicht über einen Tag dauerte, ohne Nahrung gehalten.

Der Rektor und die Professoren waren Kostgeber, Tischherren und Berater der Jugend. Zu diesem Zweck waren in der Rektoratswohnung einige Zimmer eingerichtet worden. Die allgemeinen Unkosten, um anständig leben zu können, mögen etwa 200 Fl. jährlich betragen haben. Im Laufe der Zeit hielten die Professoren keine Tischgenossen mehr. Sie wollten sich nicht der Unruhe und der Gefahr nichterfolgter Bezahlung aussetzen. Erst der letzte Herzog, Johann Adolph II., machte dem Rektor und besonders den im Kloster freiwohnenden Professoren die Haus- und Tischgemeinschaft wieder zur Pflicht. Die 18 Stipendiaten, von denen noch ausführlich die Rede sein wird, wohnten in den dazu hergerichteten Klosterzellen und wurden in der Ökonomie gespeist.

Die Studienzeit betrug für gewöhnlich 4—6 Semester. In der Matrikel finden sich indessen Fälle, in denen sich Gymnasiasten bis zu 8 Jahren „studirens halber" am Augusteum aufhielten. Das hatte seinen Grund darin, daß sich in der Herzogsstadt im allgemeinen gut und angenehm studieren ließ. Den Gymnasiasten war oft Gelegenheit gegeben, an die Öffentlichkeit zu treten. Neben Tragödien und Komödien, die sie mehrfach am Hofe aufführten, brachten sie dem Herzog zu seinem Geburtstag regelmäßig eine Abendmusik, „die J.H.F.D. iederzeit mit großer geduld anhöreten, und wenn sie durch einen das Carmen J.D. präsentiren ließen, wurde selbiges iedesmahl gar gnädig aufgenommen, und mit einer gnädigen Rede beantworttet" [21]). Mit einer Nachtmusik und einem Carmen wurden auch jedesmal die Professoren zu ihrer Antrittsvorlesung „aus geziemender Pflicht und Schuldigkeit" beglückwünscht. An festlichen Ver-

[21]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.

anstaltungen war ja überhaupt kein Mangel. Einige Beispiele mögen nicht unerwähnt bleiben. Am 21. März 1668 kam der herzogliche Prinz Cosmus III. von Florenz mit einem stattlichen Gefolge und vielen reichbeladenen Maultieren nach Weißenfels. „Weil denn das Osterfest eben eingetreten war", so berichtet Vulpius[22]), „und dem Groß-Prinzen im Schützen Gasthofe stille zu liegen, Feyertage zu halten und sich wohl umzusehen beliebte, als wartete demselben das Weißenfelsische Gymnasium mit einer Nachtmusik bey 100 Fackeln auf, welches gnädigst aufgenommen und mit 100 Thalern dagegen beschenkt wurde." Die lateinische Ode, die ihn grüßte, hat Vulpius ebenfalls aufgeschrieben[23]). Im Jahre 1701 weilte der Kaiser von Rußland, Peter der Große, und zwei Jahre darauf der Erzherzog Karl von Österreich, der spätere Kaiser Karl VI., sowie der Churfürst von Sachsen und König von Polen, Augustus II., als Gast am Hofe.

Wie die Universitäten ihren Flor an der Zahl der bei ihnen immatrikulierten Adligen maßen, so verfolgte man auch am Augusteum die Zahl der adligen Jugend aufmerksam und machte ihre Wertschätzung durch allgemeine äußere Auszeichnungen sichtbar. Bei Veranstaltungen am Hofe wurden sie zu Ehrendiensten herangezogen.

Nach dem Schulgesetz sollte es ordnungsgemäß keinem Hörer erlaubt sein, ohne abgeschlossenes Studium, Prüfung, öffentlich gehaltener Disputation und Abschiedsrede das Gymnasium zu verlassen. Für gewöhnlich erfolgte der Abgang zu Michaelis oder Ostern, weil da die akademischen Kurse neu einsetzten. Das Abgangszeugnis bzw. eine kurze lateinische Charakteristik wurde in das Album neben den Namen des Studierenden geschrieben.

So erhielt der erste Schüler „Joachim von Retzstorf, Eques marchicus juris utriusqu. Studiosus, aetat. 19" bei seinem Abgang vom Rektor Schieferdecker das ehrende Zeugnis beigefügt: „J. R. non tam antiquitate generis et gloria majorum, quam sua modestia, flore ingenii multiplicique doctrina satis conspicuus legitime abiit Wittebergam, 4. Julii 1666."
(J. R., der nicht so sehr durch das Alter seines Geschlechtes und den Ruhm seiner Vorfahren, als vielmehr durch seine Bescheidenheit, die Blüte seines

---

[22]) J. Vulpius: a. a. O. Teil III S. 37.

[23]) Die Ode ist ein wunderliches Gemisch von Gelehrsamkeit und tiefster Devotion vor einem jungen, geistig nicht bedeutenden italienischen Prinzen, der sich später als Regent von Toskana keineswegs mit Ruhm ausgezeichnet hat. Mehrere Stellen sind durch die heute nicht mehr aufzuklärenden Anspielungen, durch die ganz verschrobene Wortstellung oder durch Schreibfehler fast sinnlos geworden u. spotten aller Versuche, einen Zusammenhang zu finden.

Geiſtes und die vielſeitige Bildung hervorſtach, ging rechtmäßig nach Wittenberg ab am 4. Juli 1666.)

Anders ſahen freilich die folgenden Beurteilungen aus:

„Friedericus Printz, homo fastidiosus, monitoribus asper, Confessionario et Praeceptori contrarius, gladio semper cinctus, videat, ne gladio pereat. Valedixit quidem, sed absentia Testimonio dimissus est. Wittebergam abiit 14. Julii 1671."
(F. P., ein ſchwer zufriedenzuſtellender Menſch, grob gegen Leute, die ihn ermahnten, zu ſeinem Pfarrer und Lehrer im Gegenſatz ſtehend, immer mit dem Schwert umgürtet, ſoll zuſehen, daß er nicht durch das Schwert umkommt. Er iſt zwar abgegangen, aber in ſeiner Abweſenheit mit einem Zeugnis entlaſſen worden. Er ging am 14. Juli 1671 nach Wittenberg.)

„Petrus Sarnovius, non illiberalis, venit, vidit, abiit."
(P. S., kein unedler Menſch, kam, ſah und ging davon.)

Vom Jahre 1705 ab geſchahen dieſe Eintragungen ſeltener und hörten ſchließlich 2 Jahre ſpäter gänzlich auf. Erſt vom Jahre 1723 ab finden ſich gelegentlich wieder ſolche Beurteilungen in der Matrikel.

Im allgemeinen weiſen alle Gelehrtenſchulen in damaliger Zeit nur eine geringe Schülerfrequenz auf. Der Stand des Schulbeſuchs richtete ſich teils nach dem Ruf der Schule, teils nach der Möglichkeit eines preiswerten Lebensunterhaltes. Der Wegfall eines oder des anderen Grundes, auch ausbrechende Peſt und Seuchen bewirkten eine ſchnelle Abnahme. Wiederum ließ der Ruf und die Tüchtigkeit des Rektors die Schülerzahl ungemein ſteigen.

Am 23. November 1664, dem Vermählungstag des Herzogs Auguſtus, begannen am Auguſteum die Lektionen. Wohl zählte das Gymnaſium unter ſeinen Studierenden bald Angehörige aller Fakultäten, darunter manchen Ausländer, doch war dem Herzog verdrießlich, „daß die Stadtkinder Unſerm Gymnasio entzogen und anderwerts verſchicket werden. Dahero Wir dieſer wegen an euch wolmeynende erinnerung thun wollen ihr werdet dahin ſehen, daß außer denen vier Stipendiaten in convictorio auch andere Stadtkinder, ſo zum Studium erzogen, zu dem Gymnasio gehalten werden mögen"[24]). Dennoch wurde die Anſtalt in den erſten Jahren nur ſchwach beſucht.

Am 15. 11. 1666 ließ Auguſtus folgenden Befehl an alle Superintendenten, Beamte und Stadt-Räte ergehen:

„Welchergeſtalt Wir in Unſerer Stadt Weißenfels ein illustre Gymnasium nicht ohne ſonderbahre Koſten geſtifftet, ſolches wird euch bereits guter maßen

[24]) Städt.Arch.Wfls. Rep. I. K I. Nr. 114.

wißend seyn. Nun hätten Wir zwar verhofft, es solten durch solche Unsere LandesVäterliche Sorgfalt Unsere Unterthanen diejenigen Land Kinder, so ad studia tüchtig, von selbst dahin senden. Nachdem aber daßselbe unterblieben, und Wir als LandesFürst für die Wohlfahrth Unserer Lande zu sorgen Uns angelegen seyn laßen; Alß begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet diese Unsere gnädigste Intention der Bürgerschafft bey euch intimiren, und sie dahin befehlen, daß sie die studirende Jugend, wenn sie anders hiernechst in Unsern Landen Beförderung genießen wollen, gen Weißenfelß schicken, und daselbst 2 Jahre lang denen Studiis fleißig abwarten laßen sollen, wiedrigenfalls würden Wir denenselben gar keine promotion in Unseren Landen wiederfahren laßen, wornach ihr denn euch selbsten zu achten habt“ [25]).

Das Album gibt ein genaues Bild von dem jeweiligen Schulbesuch. Im November und Dezember des ersten Jahres wurden 12 Gymnasiasten aufgenommen (8 Jur., 3 Theol., 1 Philos.), im zweiten Jahr des Bestehens kamen 24 (12 Jur., 11 Theol., 1 Mediz.) dazu, hierunter als erster Freischüler Gottfried Arnoldt aus Burgwerben. Die vorerwähnten Verordnungen des Herzogs hatten zur Folge, daß im nächsten Jahr ein Zugang von 41 Studierenden (21 Jur., 15 Theol., 4 Philos., 1 Med.) zu verzeichnen war. Eine solche Aufnahmeziffer ist nie wieder erreicht worden. Wenn auch die Zahl in guten Jahren über 100 gestiegen sein mag, so kann doch die jährliche Durchschnittsfrequenz nur etwa 70 betragen haben. Die eintretenden Schüler standen gewöhnlich im 18. oder 19. Lebensjahr. Nur ganz wenige Ausnahmen finden sich. So wurden noch 1784, also wenige Jahre vor Eingang der Anstalt, die Gebrüder Böhme aus Selau im Alter von 26 bzw. 27 Jahren aufgenommen. Die letzte datierte Einzeichnung erfolgte am 23. 7. 1784. Ihr folgt noch eine Eintragung (J. G. Broesel aus Zembschen), die allem Anschein nach nicht viel später geschehen sein kann. Leider sind — wie wir am Ende unserer Arbeit noch ausführen werden — die letzten Zöglinge nicht mehr eingeschrieben worden.

Insgesamt haben nach unseren Feststellungen 1798 Schüler ihre Ausbildung auf dem Gymnasium illustre erfahren, von denen mancher sich späterhin hervorgetan und Berühmtheit erlangt hat. So wollen wir abschließend nur nennen: Heineccius, den großen Lateiner und Stilisten; Prof. jur. Dr. Siegel in Leipzig; den nachmaligen Rektor Dr. Chr. Weidling; den Historiker K. G. Dietmann; Oberhofprediger J. A. Olearius; Hofarzt und Physikus

---

25) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anhang Nr. 2519.

G. Fr. Otto; Geheimrat und Regierungsarzt E. A. Otto[26]); Oberhofprediger und Generalsuperintendent Mag. J. M. Schumann; Konsistorialrat und Superintendent E. G. Brehme; Joh. Chr. Edelmann, den Vertreter einer natürlichen Religion, dessen Name und Schriften großes Aufsehen in Deutschland erregten, und den gelehrten Stadtschulrektor M. L. Breiter zu Weißenfels.

8. Der Lektionskatalog vom Jahre 1666 und die einzelnen Unterrichtsfächer.

Die Schulordnung führt 13 Professuren auf, die aber z. T. kombiniert waren: Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Metaphysik, Mathematik (mit Geographie), Moralphilosophie (mit Politik), Logik, Oratorie (Rhetorik), Poesie, Geschichte, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch. Der Unterricht, gewöhnlich von 6 Ordinarien und 2 Extraordinarien erteilt, bot also ungefähr, was die artistische (philosophische) Fakultät einer Universität damals gewährte. Dazu kam der Unterricht in der Vokal- und Instrumentalmusik, der in den Händen des Kantors der städtischen Lateinschule lag.

Wie gegenwärtig bestanden die Vorlesungen auch damals in den beiden Arten, den öffentlichen und den privaten. Jeder ordentliche Professor war zu 4 öffentlichen Vorlesungen in der Woche verpflichtet, die vom Frühjahr bis zum Herbst in den beiden Auditorien[27]), im Winter in der Wohnung des Professors gehalten wurden. Private Vorlesungen fanden nur in der Wohnung statt. Die Vorlesungen begannen früh um 7 Uhr. In der Regel lagen die theologischen, philosophischen und juristischen in den ersten Vormittagsstunden. Ob in der Reihenfolge ein Rangunterschied zum Ausdruck kommen sollte, läßt sich nicht klar erkennen.

Jedem neuen Kursus sollte eine gemeinschaftliche Beratung und Verteilung der Lektionen voraufgehen. Dabei sollten „Rector und Professores mit einander sich freundlich vernehmen, und solche dergestalt vertheilen, damit die alhier studirende Jugend nicht von Hörung anderer Lectionum publicarum abgehalten werde“[28]). Es hat

[26]) Siehe A. Junge: Die Weißenfelser Ottos. (Aufsatz im Orts- u. Heimatkalender. Weißenfels 1913, S. 51/56.)

[27]) Da der Herzog zuweilen auch den Unterricht besuchte, war der silberne Stuhl im großen Auditorium immer bereitgestellt.

[28]) H.St.Arch.Dr. Nr. 14812 b.

nicht den Anschein, als ob die Lektionsverzeichnisse regelmäßig herausgekommen und veröffentlicht worden sind. Dennoch wollte der Herzog über die Lektionen an seinem Gymnasium unterrichtet sein, darum ließ er wiederholt die Professoren an ihre Pflicht erinnern, „von halben zu halben Jahren, und zwar iedesmahl Ostern und Michaelis ihre gehaltene Lectiones publicas bey Unsern Geheimen Consilio unnachbleibend einzusenden“ [29]). Wahrscheinlich ist die Aufstellung eines neuen Vorlesungsverzeichnisses dann unterblieben, wenn das Pensum, das nach dem Schulgesetz z. T. innerhalb eines Jahres zu erledigen war, nicht erreicht und mehrere Semester hindurch in Fortsetzungen gelesen wurde. Und das scheint hier wie anderswo oft der Fall gewesen zu sein [30]). Folgende Weisung, die sich öfter findet, läßt darauf schließen:

„Ingleichen sollen sie (Professoren) im dociren auch sich aller undienlichen Weitläuffigkeit enthalten, vielmehr die Auditores durch den kürtzesten und leichtesten Weg ad Studia Academica dergestalt gnüglich praepariren, damit ein ieder von denen Studirenden binnen 2 bis 3 Jahren, alles was zu solcher Vorbereitung nöthig, völlig hören und fassen könne“ [31]).

Wieweit nun die Professoren ihre Unterrichtsstoffe ausdehnten, läßt sich leider nicht nachweisen, da trotz eifrigster Nachforschung sich nur ein einziges Lektionsverzeichnis in der Leipziger Stadtbibliothek [32]) ausfindig machen ließ.

Als Grundlage für die Aufstellung der Lektionsverzeichnisse galten die Schulgesetze, die sowohl die Materie als auch die bei den Vorlesungen zu gebrauchenden Handbücher genau vorschreiben. So enthält auch der vorliegende lateinische Lektionskatalog vom Jahre 1666 neben einigen methodischen Bemerkungen nichts anderes als eine Auswahl und dabei umschreibende Wiederholung der bereits in den Gesetzen angeführten Unterrichtsstoffe und Aufgaben. Wir können daher von einem wörtlichen Abdruck absehen und wollen den für dieses Jahr gültigen Lehrplan sowie die Lage der Vorlesungen in der nachstehenden stundenplanmäßigen Übersicht zusammenfassen.

---

[29]) H.St.Arch.Dr. Nr. 14812 b.

[30]) Von dem Wiener Theologen Thomas Haselbach wird z. B. berichtet, daß „er 22 Jahre über dem 1. Kapitel des Jesaias zubrachte und vom Tode übereilt wurde, bevor er damit zu Ende kam!“ (Strobels Miscellaneen 4. Sammlung S. 155.)

[31]) H.St.Arch.Dr. Nr. 14812 b.

[32]) St.Bibl.L. Capf. 107.

Tag	Stunde	Theologie	Rechtswissenschaft	Medizin und Physik
Montag	7—8 8—9 2—3 3—4	Die Grundlagen der christl. Lehre (nach Hutters Kompendium)		
Dienstag	7— 8 8— 9 9—10 10—11 2— 3 3— 4	Die Grundlagen der christl. Lehre (nach Hutter)	Die Rechtsgrundlagen (nach d. Institutionen des Justinian)	Medizin: Erklg. des Auszuges von Senner
Mittwoch	8— 9 9—10 1— 2 2— 3	Methode des theol. Studiums u. die Predigtkunst (nach Joh. Olearius) Theol. Disputationen Arbeitsgemeinschaft über d. Grundlagen d. christl. Lehre. Widerlegung der Sätze der Gegner.		
Donnerstag	7— 8 8— 9 9—10 10—11 2— 3 3— 4		Die Rechtsgrundlagen (nach den Institutionen des Justinian)	Übersicht über die Physik (nach Sperling)
Freitag	8— 9 10—11 1— 2 2— 3 3— 4			Medizin: Erklärung des Auszuges v. Senner
Sonnabend	7— 8 8— 9 9—10 10—11 1— 2 3— 4		Die Rechtsgrdl. (n. d. Institutionen des Justinian) Wiederholung u. Prüfung der Vorlesung. Übung i. Disputieren	Disputationsübungen.
Sonntag		Predigtübungen nach Beendigung d. Gottesdienstes.		
Extraordinär u. privatim:		Systematische Theologie u. zusammenfassende Darstellung der wichtigst. Streitfragen (für Fortgeschrittene)	Die Principia juris . ustittliche Unterweisungen (öffentl. Kolleg)	Während der Hundstagsfer.: Horst's Abhandlung über die Gesundheit der Studierenden.

Philosophie u. die edlen Wissenschaften	Redekunst – Poesie und Politik	Mathematik Geschichte und Geographie	Griechisch und Latein	Hebrä
Logik (mit Beispielen)	Institutionen üb. die Redekunst (nach Voß)		Plautus	
Logik (m. B.)	Die politischen Tafeln des Cellarius Öffentl. Disputationen über die Grundsätze des Cellarius Institutionen üb. die Redekunst (n. Voß)	Universalgeschichte (heilige und profane)	Plautus	
		Universalgeschichte Nützliche Unterweisungen (nach Cl. Itterus)		Analyse d. Genesis u. Schickards Horologium
Vorgang des Disputierens. (Öffentl. Disputationen über die Art des geistigen Vorgehens).	Vergil: Georgika (2. u. 3. Buch)	Die Grundlagen der Chronologie (nach Dr. Strauch)	Auslegung der Evangelien und biblischen Briefe Sallust	
	Vergil: Georgika (2. u. 3. Buch)	Die Grundlagen der Chronologie nach Dr. Strauch Geographie (n. Schulz) Arithm. u. Sphärik	Plutarch: Über Erziehung der Knaben.	
Hermeneutik m. Beispielen (n. Dr. Dannhauer.)	Anleitung zu Gedichten u. Reden.	Geographie (n. Schulz) Arithm. u. Sphärik		Analyse d. Genesis u. Grammatik (n. Glaß)
1. Ein method. Kolleg (nach Dr. Scherzer) 2. Ein method. Kolleg für Fortgeschrittene 3. Einführung in die Philosophie (nach Reyher) 4. Metaphysik (nach Prückner und Calovius)	Anleitung zu rednerischen Übungen. Vorübungen des Aphthonius (nach Micrelius)	Die Fundamente der Mathematik und ihrer Zweige (Geometrie)	1. Epistel des Seneca 2. Übg. in griechischer Rede u. Dichtung	

Zu den Fürsten, welche die Ideen und Vorschläge des Wolfgan Ratichius und Joh. Amos Comenius schnell aufgriffen und den vo ihnen gewiesenen Weg einschlagen wollten, gehörte vor allem Herzo Augustus [33]). So zeigt auch die Schulordnung des Augusteums, gena wie die Magdeburger Schulordnung, die Züge und Grundsätze jene Reformpädagogen. Nach den methodischen Anmerkungen des Lektions verzeichnisses, und wir schließen die Gesetze mit ein, soll die Seele de Unterrichts die Persönlichkeit des Lehrers sein. Seine hohe un schwere Aufgabe wird ihm ganz vor Augen gestellt. Mit großer Fleiß und völliger Hingabe soll er sich seinem Lehramt und de Jugend widmen. Erst wenn er festgestellt hat, was seine Zuhöre wissen und was nicht, soll er den Gegenstand genetisch erstehen lasse Er soll sich nicht mit kompendiarischen Extrakten begnügen, vielmeh „entwickeln", „reichlich herausstellen", „auseinandersetzen", „im An fang nicht den unwissenden Sinn mit vielen oft wenig passende Fragen beschweren und mit spitzfindigen Stoffen ausschmücken", „ein Auswahl des Nützlichen und Angenehmen unter Weglassung de Verwickelteren treffen", „das Schwierige klar gegliedert und de Reihe nach vom Leichten und Untergeordneten zum Schweren un Höheren übermitteln", „anschaulich hinleiten" und „alles mit Bei spielen belegen", auch „mit angenehmer Lieblichkeit aufstellen", un so „die Lust zum Lernen zu mehren". Das sind Forderungen, di damals noch längst nicht überall zum Bewußtsein gekommen waren und die zeigen, daß der Unterricht am Augusteum manchen pädagogi schen Reformbestrebungen und Bildungsforderungen jener Zeit wei entgegenkam.

In den gleichen Jahren rügte das Tübinger Visitationsdekret a Tobias Wagner, daß er sich allzulange bei einem Gegenstande auf halte, da er über ihn ganze tractatus schreibe und diktiere [34]). Vo Jena berichteten 1669 die Visitatoren: „Bei dieser Universität ist ein geführt, daß die Studenten Diktate haben wollen und außer den selben von den Lektionen wegbleiben" [35]). Auch das Lektionsverzeich nis des Augusteums schreibt vor, „in calamum dictare", abe es hält den Mittelweg; denn „nur allgemeine Grundsätze" und „gewiss

[33]) Vergleiche dazu die Ausführungen S. 12 13.
[34]) A. Tholuck: Vorgeschichte des Rationalismus. Teil I. Halle 1853 Seite 90/91.
[35]) A. Tholuck: wie zuvor. Seite 90/91.

nleitungen" sollen diktiert, das andere aber soll frei vorgetragen ver „durch ein sorgfältiges Lehrgespräch zum praktischen Gebrauch ebracht werden."

Man vergleiche hierzu die klagenden Stimmen von bedeutenden eitgenossen über die an anderen Lehranstalten herrschende Methode, n geistestötenden Mechanismus und Formalismus. Ideale auf=ellen, Forderungen erheben, das alles ist freilich nur der erste chritt jedes menschlichen Fortschrittes. Der zweite, langsamere ist die mbildung der Wirklichkeit nach denjenigen der Theorien und Ideale. Man könnte daher einwenden, daß diese Anweisungen allein noch eine Bürgschaft für den wirklich befolgten Studiengang geben. llein Herzog Augustus hatte von Anfang an hervorragende Kräfte, e Träger dieser neuen Gedanken waren, an sein Gymnasium zu ehen gewußt, und sie haben den Kampf gegen das verständnislose edächtnislernen, die Bemühungen um Veranschaulichung und Ver=nerlichung des Unterrichts theoretisch und praktisch gleich wirksam ertreten.

Die einzelnen Unterrichtsfächer wollen wir nun och nach allgemeinen Gesichtspunkten betrachten.

Das Gymnasium illustre war — wie schon oben ausge=hrt — immer eine Hochburg des strengen Luthertums. Dement=rechend war die theologische Fakultät am stärksten ver=eten. Durch die Hinzuziehung des Superintendenten war sie für ewöhnlich doppelt besetzt [36]). Auch von den 6 Rektoren waren allein Dr. theol. Hinzu kann man weiter rechnen die Professoren der riechischen und hebräischen Sprache, die die grammatische Exegese r Heiligen Schrift verrichteten [37]), und den Professor der Geschichte, er die Kirchengeschichte vertrat. Der Unterricht war seiner Form ach dogmatisch. Die vorausgesetzte, von Anfang an in der Heiligen chrift gegebene eine wahre Lehre galt es nur zu ermitteln und klar formulieren. Den Unterrichtsgang leitete dabei freilich nicht die ibel selbst, sondern das im Auftrage der kursächsischen Regierung Jahre 1610 von dem Wittenberger Professor L. Hutter abgefaßte

[36]) Helmstedt zählte zu dieser Zeit sogar 5, Jena, Marburg und Kiel 3, önigsberg und Heidelberg 2 Ordinarien.

[37]) An manchen Universitäten fehlte unter den öffentlichen Vorlesungen e Exegese gänzlich, so in Jena 1656 und 1688—90.

Kompendium, das auch jetzt noch in kanonischem Ansehen stand[38]). Wer noch Schriftstudien treiben wollte, war lediglich auf die Professoren des Griechischen und Hebräischen angewiesen, von denen nach kursorischer Lektüre in der Hauptsache nur eine elementarische grammatische Analyse geboten wurde. Das von orthodoxer Scholastik erfüllte Lehrbuch von Hutter war ganz dazu angetan, die Streittheologie von den Kanzeln auch in die Schulstuben und Hörsäle zu verpflanzen. Und so stand neben der populären Dogmatik oder Katechese die dialektische Schulung streitbarer Theologen. Diese Übungen waren auf eine genaue Kenntnis der verschiedenen Lehren und auf eine Vorbereitung zum geistigen Kampf gegen die Feinde der lutherischen Kirche zugeschnitten. Die Moral wurde als ethica philosophica der philosophischen Fakultät überlassen, fand aber auch hier wie damals allgemein, keine ausführliche Behandlung. Dagegen wurde Kirchengeschichte, die noch am Anfang des 18. Jahrhunderts selbst auf Universitäten nur in vereinzelten Fällen gelesen wurde, als Lehrfach aufgenommen. Eine aus der engen Verbindung der Anstalt und Kirche hervorgehende Pflicht war der regelmäßige Kirchenbesuch. Nach dem Gottesdienst übten sich die Studierenden in der theologia practica. Außerdem war noch eine Vorlesung über die Predigtkunst angesetzt. So hatte der theologische Unterricht im wesentlichen einen praktisch-homiletischen Charakter. Seine Absicht war, künftigen Geistlichen Anleitung zur Predigt und Lehre zu geben.

Die autoritative Bindung des theologischen Unterrichts bestand auch für den Unterricht auf allen Gebieten der Philosophie. Wie auf sämtlichen protestantischen Universitäten führte auch am Augusteum Aristoteles die Herrschaft. Autorität als solche war das entscheidende Kennzeichen der Wahrheit. Die Aufgabe der Professoren war nur die allgemein anerkannte maßgebende Lehre für den Schulgebrauch zu formulieren und zu übermitteln. So herrschte also die alte Schulphilosophie auch am Augusteum weiter. Den Unterricht in den einzelnen Disziplinen, Logik und Metaphysik standen dabei im Vordergrund, erteilte der Rektor.

In der Rechtswissenschaft begnügte man sich mit der Darlegung der Institutionen des Justinian. Eine philosophische Behandlung des Rechts, die von der Überzeugung ausgeht, daß das

[38]) In Schulpforta blieb Hutter bis 1782 in Gebrauch.

geltende „positive" Recht nicht etwas letzthin Bindendes ist, erfolgte nicht.

Auch in der Medizin stand noch an Stelle selbständiger Forschung unter Zuhilfenahme der neuen Mittel und Werkzeuge, wie des Mikroskopes, die Erklärung der Lektüre von Möbius und Senner. Eine für damalige Zeit neue und bedeutende Forderung war allerdings, daß der Professor der Medizin während der Hundstagsferien die Abhandlung von Horst über die Gesundheit der Studierenden erklären sollte. Hier zeigt sich ganz der Einfluß der pädagogischen Anschauungen, die seit Comenius sich Bahn brachen [39]). Im übrigen aber kam der Unterricht über die bloße Übermittelung der medizinischen Wissenschaft des Altertums nicht hinaus.

Alles Wissen in diesen Disziplinen war somit Buchwissen, das man mit naiver Gläubigkeit hinnahm. An eine kritische Stellungnahme zur kirchlichen Überlieferung dachte man nicht, und von der Auffassung, durch vernunftgemäßes, methodisches Denken zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, war man noch weit entfernt. Erst der Universität Halle sollte es vorbehalten bleiben, das Prinzip der freien Forschung, die libertas philosophandi, zu proklamieren.

Der dialektischen Übung diente die große Zahl der Orationen und Disputationen, die wie auf den Universitäten gehalten wurden. Man übte sich in der Sprache der Gelehrten nach den spitzfindigsten Wendungen der Dialektik und nach allen Formen und Künsten der Rhetorik. Waren die Disputationen auch häufig nur der Widerhall der theologischen Zeitkontroverse, so sollten sie am Augusteum auch deshalb „eifrig" betrieben werden, weil sie „der studirenden Jugend nicht geringen Nutzen schaffen, auch sonst dem Gymnasio einen guten Splendorem geben" [40]). Bei festlichen Gelegenheiten und Schulfeiern führte das Gymnasium illustre seine Redner vor. Die Orationen wurden durch ein Programm öffentlich angekündigt.

Nicht anders war der Unterricht in diesen Lehrgegenständen bei den bereits bestehenden, aber dem Fortschritt huldigenden oder neugegründeten akademischen Gymnasien, die zu jener Zeit in nicht geringem Ansehen standen. Zu den namhaftesten lutherischen Anstalten gehörten das Hamburger Johanneum (seit 1610), das Danziger

[39]) Vergleiche unser „mens sana in corpore sano."
[40]) H.St.Arch.Dr. Nr. 14812 b.

Gymnasium illustre (1578), das berühmte Casimirianum zu Coburg (1605) und das akademische Gymnasium zu Stettin (1642). Überall war jener Unterricht ganz in dem Zustande verblieben, wie er sich unter dem Einfluß des Humanismus und der Reformation im 16. Jahrhundert gestaltet hatte.

Die aufstrebenden Ansichten der Zeit und die Bemühungen des Augusteums, diesen Rechnung zu tragen, erkennen wir aber an der Reform des Sprachunterrichts.

Die Begeisterung für das altklassische Bildungsideal des Humanismus war vorüber. Latein war nicht mehr wie vor dem großen Kriege das hauptsächlichste, ja das einzige eigentliche Bildungsmittel. Seine Herrschaft im Unterrichtsbetrieb konnte freilich nicht mit einem Schlage gebrochen werden. Trotz der modernen und höfischen Bestrebungen blieb es, wie an allen übrigen Gelehrtenschulen, auch am Augusteum die Unterrichtssprache, sogar in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Schon um dem Unterricht folgen zu können, war oder sollte es wenigstens den ins Augusteum eintretenden Schülern in Fleisch und Blut übergegangen sein. Die Eloquenz mit ihrem Ziel der Herrschaft über die Sprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauch blieb somit weiter eine wichtige Aufgabe. Im Unterrichtsziel hatte sich also im großen und ganzen nichts geändert, wohl aber in der Weise und im Maß des Unterrichts.

Die Beherrschung der alten Sprache wurde bisher zu teuer erkauft. Wie lange mußten die Schüler bei den Regeln bleiben, ehe sie zur Praxis kamen! Der ganze so überaus zeitraubende und mühevolle Lateinbetrieb wurde von Lehrern und Schülern im allgemeinen als schwere Last empfunden. Nach dem Lektionskatalog soll jetzt die Sprache „mehr durch Gebrauch als durch Regeln" erlernt werden. Der Unterricht hat daher nicht mehr mit der Grammatik, sondern mit der Sprache selbst, d. h. mit der lebendigen, praktischen Übung zu beginnen. Erst dann soll das Gelesene „eingehend grammatisch verfolgt und stilistisch traktirt werden". Diese Abweichung vom herkömmlichen Lehrverfahren war ganz im Sinne der Vorschläge des Ratichius und Comenius [41]).

[41]) Ratichius: Erst die Sache, dann die Regel. — Comenius: Jede Sprache soll nach der „natürlichen Methode", d. h. in der Hauptsache durch den Gebrauch gelernt werden.

Man solle die Jugend auch nicht mit vielen Autoren aufhalten. Geläufiges und elegantes Latein lasse sich mit weniger erreichen. Aus diesem Grunde wurden nur ausgewählte Schriften von Cicero, Plautus und Sallust gelesen. Der Professor der Poesie hatte nach den Schulgesetzen noch einige Abschnitte abwechselnd aus Vergil und Ovid zu behandeln und der Professor der Redekunst privatim die Imitation Livianischer Reden zu lehren. Im übrigen gaben der tägliche Unterricht, die Schulgesetze, die Orationen und Disputationen sowie die Aufführungen von Schulkomödien genügend Gelegenheit, die Fertigkeit der Studierenden zu üben und zu zeigen. Während auf älteren Lektionsplänen nicht selten von 26 Wochenstunden allein 18 dem Lateinunterricht eingeräumt waren[42]), war jetzt die Zahl erheblich zurückgegangen. Noch deutlicher zeigt sich die Einschränkung wenige Jahre später, als Chr. Weise am Augusteum wirkte.

Herzog Augustus schätzte die deutsche Sprache hoch. Unter dem Namen „der Wohlgeratene" war er seit 1643 Mitglied und von 1667 ab sogar 3. Oberhaupt der „Fruchtbringenden Gesellschaft", deren Bemühungen um die Pflege und Reinhaltung der deutschen Sprache und Literatur von Comenius als „heroische Bestrebungen" lobend anerkannt wurden. Dennoch ließ Augustus aus guten Gründen und dem Zug der Zeit folgend Latein als Unterrichtssprache an seinem Gymnasium in Geltung. Noch an der Schwelle des 18. Jahrhunderts hielt die überwiegende Zahl deutscher Gelehrter und Schulmänner den Gebrauch und die offen bekannte und ausgeübte Pflege der Muttersprache, die als „gemein" angesehen wurde, für ein Armutszeugnis, das man seiner Latinität und Gelehrsamkeit selbst ausstellte. Und so gehörte Deutsch bis zur Jahrhundertwende zu den seltenen Ausnahmen. Noch 1703 wiederholte die Oldenburger Verordnung die alten Schulgesetze unverändert, nach der die Schüler sich an allen Orten nur der lateinischen Sprache zu bedienen haben. Die dagegen handeln, sollen hart bestraft werden. Um so mehr darf nun nicht unerwähnt bleiben, daß Chr. Weise als einer der ersten und bedeutendsten Schulmänner seiner Zeit den Mut hatte, für die Muttersprache als durchgehende Lehrsprache einzutreten und seine Forderung mit Billigung und Unterstützung des Herzogs am Augusteum in den Anfängen zu verwirklichen. „Es ist dieses mein Rath, man setze so wol die

[42]) Noch in Aug. Herm. Franckes Pädagogium wurden der lateinischen Sprache täglich $3\frac{1}{2}$ Stunden gewidmet.

gelehrte als die gemeine Mutter-Sprache zusammen, und gedenke, wir lernen nicht darum, daß wir wollen in der Schule vor gelehrt angesehen seyn; sondern daß wir dem gemeinen Leben was nütze werden: So kan ich erstlich nicht vorbey, ich muß ihnen die deutsche Zunge lösen“ [43]). Am 15. 11. 1672 ließ er de ratione die erste deutsche Rede am Augusteum halten [44]). Von dieser Zeit an wurde deutsche Oratorie [45]), einschließlich Poesie, Unterrichtsgegenstand am Gymnasium illustre, und Weise schrieb für dieses Lehrfach die erforderlichen Handbücher. Damit der Schüler den Grund zu einer „nützlichen und recommendablen Eloquenz“ legen konnte, „soll die gantze Information auff die Oratorie gerichtet seyn“ [46]). Die Aufgabe und das Ziel der Eloquenz dehnte er damit von der lateinischen auf die deutsche Sprache aus. Sie wurde im wesentlichen auch wie die lateinische Rhetorik betrieben. Nach der Forderung des Ratichius ging Weise im Lateinunterricht von der Muttersprache aus. Er gab deshalb — und diese Neuerung kann nicht hoch genug angeschlagen werden – auch für diesen Unterricht Lehrbücher in deutscher Sprache heraus [47]), die sich bald weit verbreiteten und erst nach und nach durch J. Langes [48]) gleichartige Leistung verdrängt wurden und einer unverdienten Vergessenheit anheimfielen. Oft wurden die Schuldramen jetzt deutsch aufgeführt. Mit besonderem Eifer pflegte sie Weise, um durch sie den deutschsprachlichen Unterricht zu fördern [49]). Mit dieser Auffassung und Behandlung der deutschen Oratorie griff er tief in die Gestaltung des gelehrten Unterrichtswesens ein. Es ist begreiflich, daß sein Unterricht am Augusteum, der geeignet schien, die Geltung des Lateins als einer die Nationen verbindenden Gelehrtensprache zu untergraben, von den konservativ gesinnten philologischen Kollegen die ärgsten Angriffe

[43]) Chr. Weise: Nothwendige Gedanken. 1675. Seite 436.

[44]) Chr. Thomasius hielt seine erste deutsche Vorlesung an der Leipziger Universität im Jahre 1688.

[45]) Darunter verstand man die Kunst, eine komplimentenreiche, gedrechselte Konversation zu führen, Staats- und Gelegenheitsreden zu halten und Briefe in modernem Stile zu schreiben.

[46]) Chr. Weise: Institutio oratoria 1677. Seite 72.

[47]) Die für die Erlernung des Lateinischen u. Griechischen bisher üblichen Grammatiken waren selbst wieder nur in lateinischer Sprache geschrieben.

[48]) J. Lange, Schüler Aug. H. Franckes, Verfasser der Hallischen lateinischen Grammatik (1703).

[49]) Am bekanntesten ist Weises „Schulkomödie von Tobias und der Schwalbe“ geworden.

und Verleumdungen erfuhr und als „deutsche Michels-Posse" verhöhnt wurde. Doch die Forderung „der Neuerer", daß die Muttersprache nicht nur neben, sondern vor der lateinischen Berücksichtigung finden müsse, setzte sich, vom Augusteum mit ausgehend, mehr und mehr in der Folgezeit durch. Die weitere Entwickelung können wir jedoch hier nicht verfolgen.

Dem Latein stand schüchtern das Griechische zur Seite. Es spielte eine recht bescheidene Rolle; denn es wurde ja, wie Weise sich ausdrückt, „nach der damaligen Mode von den Politicis verachtet". Für die Juristen war es ganz überflüssig, für die Mediziner galt es allenfalls als nützlich, und so diente es nur noch der Ausbildung zukünftiger Theologen. Mehr zum Zwecke der Nachahmung als der inhaltlichen Lektüre und mit Rücksicht auf die Moral wurden die Schriftsteller ausgewählt und getrieben. Die Redner Demosthenes und Isokrates standen daher im Vordergrund. Wegen seines pädagogischen Inhalts wurde auch, wie an manchen anderen Gelehrtenschulen, Plutarchs Büchlein „Über die Erziehung" gelesen. Homer galt am Augusteum, genau wie anderswo, als ungenießbar[50]). Zweck des Griechischen war und blieb auch das nächste Jahrhundert hindurch die Lektüre des Neuen Testaments. Es wurde zum Hauptunterrichtsbuch. Rednerische und poetische Übungen sollten nur noch in Privatstunden getrieben werden. Der gleichen Behandlung des Griechischen begegnen wir im Schulgesetz von Coburg (1665), im Lübecker Schulplan (1662), im Danziger Lektionsplan (1670) und noch im Jahre 1747 am Görlitzer Gymnasium unter dem berühmtesten Rektor seiner Zeit, Chr. Baumeister.

Wie das Griechische stand auch das Hebräische weit gegen das Latein zurück. Im gleichen Sinne theologischer Ausbildung war es Unterrichtsfach. Bei den wenigen Stunden, die dafür bestimmt waren, konnte wohl auch hier nicht viel geleistet werden.

Durch die Einschränkung des Lateinischen und Griechischen war der Raum für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und die politischen Disziplinen gewonnen worden. Hier zeigte das Augusteum seine Führerstellung unter allen übrigen akademischen Gymnasien der Zeit.

50) Vergl. die Angabe bei Paulsen: „Es erschienen in Deutschland von 1525—1606 16 Gesamtausgaben des Homer, von da bis 1759 nur noch eine". (Geschichte des gelehrten Unterrichts II 1, S. 320. Leipzig 1885.)

Wissen sei Macht, hatte Bacon verkündet, und mit seiner Losung hatte er dem Jahrhundert das Schlagwort gegeben. Ratichius und vor allem Comenius hatten die pädagogischen Folgerungen aus seiner Lehre gezogen. Der Einfluß dieser Reformpädagogen ist ganz offensichtlich erkennbar an der Bedeutung, welche die Realien am Augusteum erhielten. Arithmetik, Sphärik, Physik, Mathematik, Geometrie, Geographie, Chronologie, Geschichte, Politik und Ökonomie waren als die „galanten Disziplinen" in die Reihe der ordentlichen Unterrichtsgegenstände aufgenommen worden.

„Ich hab es offt gehört, man soll in Schulen nicht
auff solche Sachen gehn; indem der Unterricht
uns all zu wichtig sey, und wenig Nutzen brächte . . .
Nun wol, es sey also, wir müssen dieß gestehen,
wir sollen zuvor aus auff Kunst und Sprachen gehen:
Jedoch was nützet uns das bloße Wörter-Spiel,
wo keine Sachen sind davon man reden wil?" [51])

Mit diesen Versen begründete Weise die Notwendigkeit, an diesen Bildungszweigen Anteil zu nehmen. Gewiß kamen Physik nach Aristoteles, Arithmetik und Sphärik auch schon früher auf Lehrplänen vor, Mathematik hingegen findet sich überhaupt nicht. Selbst auf Universitäten wurde sie gänzlich vernachlässigt. Eine Ausnahme machte hier nur Jena von 1654 ab, nachdem E. Weigel als Professor der Mathematik berufen worden war, und die 1665 gegründete Universität Kiel. Obwohl am Augusteum von Anfang an ein Prof. mathes. angestellt wurde, muß man doch wohl noch Bedenken getragen haben, dieses moderne Lehrfach sofort in den ordentlichen Schulkursus aufzunehmen. Das geschah erst im Jahre 1673 nach der Berufung des Hofmathematikus J. Leistenius als Rektor der Anstalt. Bis dahin wurde es in Privatstunden erteilt. Von dieser Zeit an scheint Mathematik aber um so eifriger betrieben worden zu sein. Auch Coburg war der Zeit voraus. Seit 1665 wurde hier Mathematik erwähnt, jedoch blieben die Adligen davon ausgeschlossen, weil man meinte, daß sie „solche Finessen" nicht nötig hätten. Bei den übrigen Anstalten begann dieser Unterricht erst am Anfang des 18. Jahrhunderts sich durchzusetzen; so an dem Gymnasium academicum Carolinum zu Stettin, das ganz nach dem Muster einer Ritterakademie eingerichtet

[51]) Chr. Weise: „Neu-Erleuterter Polit. Redner" S. 655.

war, im Jahre 1703, in Grimma 1726 und in Meißen 1729. Bemerkenswert ist der Einspruch des Kollegiums zu Grimma gegen die Anstellung eines Lehrers für Geometrie im Jahre 1721. Über die bisherigen Lektionen in Arithmetik und Sphärik wollte man nicht hinausgehen, weil man von der Einführung der Mathematik eine Vernachlässigung der Humaniora befürchtete. Eine der letzten Gelehrtenschulen war wohl das Eislebener Gymnasium, das sich erst 1763 zur Aufnahme dieses Faches entschließen konnte.

Besondere Wertschätzung wurde der Geographie und Geschichte am Augusteum zuteil. Nicht weniger als 7 Stunden waren für diese Fächer, Chronologie eingerechnet, angesetzt. Die Aufgabe der Geographie bestimmt der Lektionsplan mit den Worten: "Geographia instrumentum nobis est ad intelligendas sine impedimento historias." Lehrmittel (Karte, Globus) und Anschauung sollen in diesem Unterricht herangezogen werden. Diese beiden Lehrfächer wurden in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mit wenigen Wochenstunden auch schon dort eingeführt, wo ein den modernen Bestrebungen geneigter Rektor die Anstalt leitete und durch eine neue Schulordnung die Wiederaufrichtung seiner Schule nach dem Kriege versuchte. So umfaßte, um ein solches Beispiel zu nennen, der im Jahre 1666 vom Rektor Chr. Funcke für das Görlitzer Gymnasium entworfene Lehrplan auch Geographie und Geschichte. Zumeist wurde aber auch dieser Unterricht erst am Anfang des kommenden Jahrhunderts aufgenommen, z. B. 1700 in Meißen, 1709 in Lübeck, 1718 in Grimma und 1723 an der Thomasschule zu Leipzig. Dagegen fehlten in Schulpforta noch 1801 beide Fächer auf dem Lektionsplan.

Neben der Universalgeschichte lag dem Prof. histor. des Augusteums auch die Behandlung der Historia Saxoniae et Misniae nach Fabricius ob. Ohne Zweifel hat gerade das Gymnasium illustre eine Aufgabe darin gesehen, bei seinen Schülern das Interesse für die neuere Geschichte zu wecken und die Liebe zur Heimatgeschichte zu pflegen. Von den begabteren Zöglingen, denen das Augusteum in dieser Hinsicht erhebliche Anregungen ins Leben mitzugeben verstanden hat, sei nur Chr. Webel, der Verfasser des „Historischen Denckmahls der Stadt Querfurth" (um 1714/15) und K. G. Dietmann genannt, der mit der Herausgabe des wichtigen historischen Werkes „Die gesamte der ungeänderten Augsp. Confeßion

zugethane Prieſterſchaft in dem Churfürſtenthum Sachſen" (1752) ſich große Verdienſte erworben hat.

Schließlich ſei noch erwähnt: Der Wert der Realien, Geographie, Geſchichte und Politik wurde vor allem darin geſehen, daß der Schüler dieſe Kenntniſſe ſich ſo aneignete, daß er ſie zu jeder Zeit in wohlgeſetzter lateiniſcher oder deutſcher Rede frei anwenden konnte. So erſcheinen dieſe Unterrichtsgegenſtände als Werkzeug zur Erziehung des feingebildeten, weltkundigen und vollkommenen Hofmanns, im Dienſte des neuen Bildungsideals, das dem Auguſteum vorſchwebte.

Zuſammenfaſſend kann man wohl ſagen, daß Herzog Auguſtus auch mit dieſer Schulordnung, die er ſeinem Landesgymnaſium gab, das Beſte bot, was die Zeit an pädagogiſcher Erkenntnis beſaß.

Wie weit es dem Auguſteum in der Folgezeit gelungen iſt, die ihm geſtellte Aufgabe zu erfüllen, wird im Verlauf unſerer Darſtellung ſichtbar werden.

9. Das Ärarium und die Ökonomie.

Zur Verwaltung und Berechnung der Einkünfte und Ausgaben am Auguſteum war ein Präfekt beſtellt, dem das Ärarium, wie die Gymnaſialkaſſe genannt wurde, übertragen und wegen der jährlichen Rechnungslegung ausdrücklich dem Konſiſtorium unterſtellt wurde. Das Kammerkollegium beauftragte mit dieſem Amt den jeweiligen Rentamtsverwalter gegen eine Entſchädigung von 70 Thlr. im Jahr. Zugleich vereinnahmte und verwaltete er die Gelder des „Fiscus philosophicus". Auf Anordnung des Kirchenrats wurde er vor Übernahme der Präfektur „auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut" verpflichtet, und er haftete zugleich mit ſeiner 2200 Thlr. betragenden Rentamtskaution. Der erſte „Präfectus aerarii" war Geleitsmann Georg Andreas Becker.

Nach der oben mitgeteilten Urkunde von 1664 hatte Auguſtus das Gymnaſium unveränderlich mit 20043 Thlr. 12 Gl. dotiert.

Die Kapitalien wurden in vielen kleinen Poſten auf Grundſtücke, Äcker, Weinberge, auch Obligationen und Wechſel ausgeliehen. Doch ſchon ein Jahr ſpäter trat die erſte Veränderung ein. Das Hauptkapital von 16000 Thlr. wurde von der Fürſtl. Rentkammer dem Gymnaſium wieder abgefordert und zum Ankauf des

„Vorwerks Auguſtusgabe“ [52]) in der Grafſchaft Barby mit verwendet. Die Zinſen wurden aber dem Auguſteum aus den Amtsrevenüen weiter angewieſen. Dem Verwalter des Äräriums ſtanden insgeſamt zur Verfügung: 1002 Thlr. 4 Gl. 3 Pfg. Zinſen.

Mit dieſen Einkünften konnte der Präfekt den Unterhalt des Gymnaſiums von Anfang an nicht beſtreiten. Obendrein gingen die Zinſen unpünktlich oder gar nicht ein. So begannen mit der Eröffnung der Anſtalt die Sorgen und Nöte der Amtsverwalter und Ökonomen. An die Erhebung von Schulgeld dachte niemand; die Vorleſungen waren wie auf der Univerſität publice et gratis.

Solange Herzog Auguſtus am Leben war, ſorgte er für ſein Gymnaſium auf das beſte. In den erſten Jahren ließ er von Zeit zu Zeit das Erforderliche aus den Amtseinkünften zulegen. Das war auf die Dauer freilich kein erträglicher Zuſtand. Auf die Eingabe der Inſpektoren der Anſtalt über „die Unzulänglichkeit der geſtifteten Capitalien“ hin, ließ Herzog Auguſtus ſämtliche Kapitalien einziehen und in die Fürſtl. Rentkammer zur beſſeren zinsbaren Anlegung zurücknehmen. Dafür erhielt das Gymnaſium nach der verbeſſerten Dotationsurkunde vom 2. 6. 1669 künftig 1589 Fl. oder 1390 Thlr. 9 Gl. feſtbeſtimmte Kapitalszinſen verabreicht.

Wie aus den Amtsrechnungen hervorgeht, iſt dieſe Summe bis nach dem Tode des Herzogs Auguſtus im Jahre 1680 pünktlich ausgezahlt und vom Amtsverwalter vereinnahmt worden.

Von den in der Stiftungsurkunde genannten 4000 Thlr. zur Einrichtung einer Bibliothek gingen nach den vorliegenden Rechnungen nur 877 Thlr. 3 Gl. ein. Der freigebige Herzog ließ deshalb jährlich 25 Fl. aus den einkommenden Hufengeldern der Bibliothek abtreten. Dieſe Bemerkung findet ſich in allen Rechnungen von 1669 bis 1747 nach dem Ausſterben der Herzöge.

Zu dieſen Einkünften konnte der Präfectus aerarii noch den Betrag von 350 Fl. (306 Thlr. 6 Gl.) buchen, den die thüringiſchen Städte für 14 Freiſtellen aufzubringen hatten. Vier Stipendiaten wurden vom Herzog ſelbſt unterhalten. Aber auch die für jeden Stipendiaten zu zahlenden 25 Fl. Koſtgeld reichten nicht aus, und ſo bewilligte er noch eine Zulage an Getreide. Außerdem ſchenkte er der Ökonomie für ſämtliche Alumnen das Brot und täglich 18 Kannen

[52]) Herzog Auguſtus erwarb das Vorwerk vom Marſchall zu Bieberſtein für 33 000 Fl. und ſchenkte („gab“) es ſeiner Gemahlin Anna Maria.

Bier aus der Hofkellerei. Schließlich ließ der Herzog noch 40 Klafter Reisholz zur Beheizung der Wohnung des Rektors und des Konziliums aus den fürstlichen Forsten anweisen.

Alles in allem erforderte das Augusteum an jährlichen Unterhaltungskosten:

1589 Fl. oder	1390 Thlr. 9 Gl.	zur Besoldung der Professoren und Angestellten sowie zu anderen notwendigen Ausgaben
25 Fl. oder	21 Thlr. 21 Gl.	Beitrag zur Bibliothek
350 Fl. oder	306 Thlr. 6 Gl.	Stipendiatengelder der Städte
100 Fl. oder	87 Thlr. 12 Gl.	Stipendiatengelder vom Herzog
Insgesamt		
2064 Fl. oder	1806 Thlr. — Gl.	

Dazu

58 Heimzen 1 Kornmaß Korn 12 Heimzen 4 Kornmaß Hafer 2 Heimzen 5 Kornmaß Gerste	für die Ökonomie und das Brot der Freischüler

18 Kannen Bier täglich für die Alumnen (je 1 Maß) und 40 Klafter Holz.

Diese Ausgaben sind bis zum Jahre 1744 beständig die gleichen geblieben und in unveränderter Weise in Ansatz gebracht worden. Mochte auch die Rechnungslegung schwierig sein, so hatte doch der hochherzige Stifter dem Präfekten die Mittel in die Hand gegeben, alle auftretenden Bedürfnisse befriedigen zu können.

Bei der feierlichen Eröffnung des Gymnasiums waren auch die Bürgermeister aus den thüringischen Landesstädten zugegen. Ihr Geschenk bestand darin, daß sie sich verpflichteten, einen laufenden Beitrag von jährlich 350 Fl. für das Konviktorium, das mit der Anstalt verbunden war, aufzubringen. Dafür erhielten sie das Jus praesentandi Alumnos. Nach dem sehr modernen Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen" wurde so einigen bedürftigen und würdigen Schülern ein kostenloses Studium ermöglicht.

Die 18 Freistellen, aus denen das Konviktorium allezeit bestand, setzten sich zusammen aus[53])

[53]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II. Nr. 1083.

4 Freistellen, welche der Herzog unterhielt, und die jeder Stipendiat 3 Jahre lang genießen konnte. Ferner

3 Freistellen	der Stadt Langensalza,	jede auf 3 Jahre zu genießen
2 Freistellen	der Stadt Weißenfels,	jede auf 2 Jahre zu genießen
2 Freistellen	der Stadt Sangerhausen,	jede auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Weißensee,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Freyburg,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Laucha,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Thamsbrück,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Kindelbrück,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Querfurt,	auf 2 Jahre zu genießen
1 Freistelle	der Stadt Mücheln,	auf 2 Jahre zu genießen

Anfangs entrichteten die Städte ihre Beiträge ohne Widerwillen an das Ärarium, jedoch im Laufe der Jahre glaubten sie, sich dieser übernommenen Verpflichtung entziehen zu können. Besonders hartnäckig sträubten sich wiederholt die Städte Mücheln und Freyburg. Nach dem Tode des Herzogs Augustus verweigerte Mücheln jede weitere Zahlung. Als das Konsistorium endlich am 1. 10. 1696 an den Herzog Johann Adolph I. berichtete, „wie Dero Stadt Müchelln bis anhero kein Beneficium vor Ihre studirende Kinder zu hiesigem Gymnasio beygetragen, Wir aber an fleißiger Anmahnung nichts haben ermangeln laßen“ [54]), ließ der Herzog einen scharfen Befehl an den damaligen Bürgermeister Antonius Fuhrmann ergehen. Der half. Am 29. Januar 1697 konnte der Bürgermeister dem Herzog antworten:

„Wir haben die gesambte Bürgerschafft auffs Rathhauß erfordert, und Ihnen nicht nur die gnädigste Intention Hoher Landes Obrigkeit eröffnet, und die hierunter ergangenen Befehliche publiciret, sondern auch mit Ihnen nothdürfftige Deliberation gepflogen, Ihnen aber dabey sattsam vor Augen geleget, wie des Raths jährliche Einkünffte zu ausmachung eines solchen Stipendii nicht hinlänglich, und dahero unumbgänglich diese 25 Fl. jährl. Stipendiaten Gelder durch eine allgemeine Collectation von der Bürgerschafft aufgebracht werden müste, worwieder aber die meisten von der Bürgerschafft sich opponiret, und vorgeschützet, wie sie wegen ietziger schwehren Zeiten, und da die Prästanda von Tage zu Tage sich häuffen, hingegen aber alle Nahrung, Handel und Wandel verschwände, dergleichen Neue Beschwehrung über sich zu nehmen nicht vermöchten.

Ob nun wohl dieses alles der Wahrheit gemäß, und es also das Ansehen gewinnen wollen, ob dürffte dieses heilsame Werck einigen Fortgang schwehrlich gewinnen, So hat doch endlich der Grundgütige Gott J. H. D. aus Landes

[54]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2320.

Väterlicher Sorgfalt führendes und zu Gottes Ehre und aufnahme derer Studien abzielendes höchstrühmliches Absehen, sowohl Unsere hierunter angewendete Mühe und Sorgfalt dergestallt secundiret, daß am verwichenen 29. Jan: a. c. die ganze Sache glücklich gehoben, denn als gedachten Tages gesambte Bürgerschafft zu Rath Hauße vorgefordert, und ihnen nochmahls Hoher Landes Obrigkeit ernster Wille und Meinung hierunter angedeutet, So haben endlich hiesige Bürgerschafft sambt und sonders bewilliget und consentiret, daß zu dem Illustre Gymnasio zu Weißenfels hinführo ein jährlich Stipendium auf 25 Fl. hoch vor hiesige studirende Stadtkinder ausgemachet und auf die 4 gesetzten Termine als Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten jährlich zur Praefectur wohlbesagten Gymnasii eingelieffert, solches Geld aber durch eine allgemeine Collectation, und zwar solte auf iedes gangbahre Neuschock $1\frac{1}{2}$ Pfg. jährlich angeleget werden, herausgebracht werden solte."

Wie schlimm es mit den öffentlichen Kassen bestellt und unter welchen Schwierigkeiten ein solches Stipendium zur Erhaltung des Gymnasiums zu erlangen war, läßt dieses Beispiel deutlich erkennen. Die Leidtragenden waren selbstverständlich immer die Alumnen. Denn wie sollte der Ökonom, der über das Konviktorium gesetzt war, seinen Vertrag erfüllen, wenn er vom Präfekten beständig um die Fehlbeträge gekürzt wurde. Wie ein solcher Vertrag aussah, zeigt uns am besten der, der mit dem letzten Ökonomen, J. G. Goldmann, abgeschlossen wurde:

„Instruction[55])

Wornach J. G. Goldmann, als Oeconomus in Speisung und Versorgung derer Stipendiaten bey dem Hochfürstl. Gymnasio alhier sich zu richten.

1. Soll und will der ehemalige fürstl. Koch, J. G. Goldmann, die Stipendiaten in einer sauberen Stube in seinem Hauße zu gesezter Zeit, nehmlich zu Mittage praecise um 12 Uhr, und des Abends um 6 Uhr speißen laßen.

2. Soll er die Speißen reinlich und wohl zurichten laßen, auch daß es von denen Seinigen also geschehe, und zugleich das Trinkgefäß und Tisch Tücher sauber gehalten werden, Aufsicht zu haben schuldig seyn.

3. Zu Mittage soll er ihnen 3 Gerichte, als eine Suppe, Fleisch — auf iede Person ein halb Pfund gerechnet — oder Fleisches Werth, Abends aber wieder ein Gerichte Fleisch oder Fleisches Werth und Zugemüße reichen lassen.

4. Wöchentlich speißet er des Abends zwey mahl Gebrathens, als Sonn- und Donners Tages, darbey ein Salat, oder was die Jahres Zeit giebet, nebst dem Zugemüße.

5. An denen Gebratens- und Fest-Tagen, auch Dienstags soll iedes mahl zu Mittage Butter, u. zw. 4 Klümpgen gespeißet, und zum Nachtisch aufge-

[55]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II. Nr. 1083.

ſetzet werden, bey denen übrigen Mahlzeiten aber ſoll zum Nachtiſche nur Käſe, u. zw. entweder 5 kleine Napf Käßlein, oder an ſtatt derſelben $2\frac{1}{2}$ gute Quärge gebraucht werden.

6. Hierzu nun ſoll ſattſam und wohl gebackenes Brodt, neben unverfälſchten ſchmackhafften Bier, auf iede Perſon und iede Mahlzeit zum wenigſten ein halb Pfund Brodt und 1 Nöſel Bier gerechnet, aufgetragen werden.

7. Damit auch alle beſorgliche Ungelegenheit, Sauffen, Schmaußen, Spielen, Zancken, ſpätes Nachtſitzen und dergleichen deſto mehr vermieden werden möchte, So ſoll keine Mahlzeit länger als eine Stunde gehalten und verſtattet werden."

Die weiteren Beſtimmungen regeln das Verhalten der Alumnen dem Ökonomen gegenüber und deſſen Vergütung.

II. Die Blütezeit der Anstalt unter den Herzögen Johann Adolph I. und Johann Georg.

1 Die Bestätigung des Augusteums durch Johann Adolph I.

Im Jahre 1680 starb Herzog Augustus. In seinem zunehmenden Alter mochte sich eine gewisse Abkehr von der Gegenwart und den Forderungen des praktischen Lebens bei ihm eingestellt haben, so daß seine früheren Bemühungen um die Förderung der Wohlfahrt des Landes und insbesondere der des Gymnasiums ins Stocken geraten waren. Unter dem Einfluß seiner Umgebung waren ihm langsam die Zügel aus den Händen geglitten. Die Folgen waren nicht ausgeblieben: Mancherlei Unzulänglichkeiten und Mißstände hatten sich am Augusteum eingestellt.

Mit seinem Regierungsantritt verließ Herzog Johann Adolph I. die Residenz zu Halle und verlegte sie nach dem neuerbauten Schloß Augustusburg zu Weißenfels. Sogleich beauftragte er einige Sonderinspektoren, eine gründliche Visitation des Gymnasiums[1]) vorzunehmen und nach den Ursachen zu forschen, die zu dem merklichen Rückgang der Anstalt beigetragen hatten. Es stellte sich heraus, daß in den letzten Jahren die Revisionen und Prüfungen unterblieben waren. Einige Professuren waren nicht wieder besetzt worden. Infolge des Mangels an gegenseitigem Wohlwollen unter den Professoren konnten auch solche Willkürlichkeiten, wie Aussetzen der Vorlesungen ohne vorherige Anzeige, ebensowenig befremden, wie die nachsichtige Haltung der Lehrer den Gymnasiasten gegenüber. Die Schüler vernachlässigten ihr Studium, und ihr Betragen in und außerhalb der Anstalt ließ viel zu wünschen übrig.

Erst am 28. Januar 1682, nach Abschluß der Visitation und Abstellung der Mängel, erfolgte in einem feierlichen Akt die Bestätigung des Augusteums. Die Urkunde[2]), die zugleich das Visitationsdekret bildete, und die nach der Verlesung dem Rektor zur Aufbewahrung übergeben wurde, lautete:

[1]) K.Arch.Wfls. XIV. Lokat. Nr. 11.
[2]) Original im H.St.Arch.Dr. Nr. 13829 b.

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann Adolph, Herzog zu Sachsen . . . uhrkunden und bekennen hiermit, nachdem Wir bey angetretner Unserer Landes-Fürstl. Regierung wahrgenommen, daß allerhand Unordnung, Mängel und Gebrechen bey berührten Gymnasio eingerißen, alß daß deßen gäntzliche Diffluirung mit der Zeit zu besorgen gewesen, Daß Wir dahero zu Erhaltung dieser Unser Lande sonderbaren Zierde und Kleynods bedacht geweßen, das Werck auf ein Neues zu fassen und zu restauriren.

Dieweil Wir aus bewegenden redlichen Uhrsachen die vormahls geordneten Inspectores hiermit aufheben, derer Professoren halber aber einige nötige Verenderung gemachet, So haben Wir im Gegentheil derselben Corpus folgendermaßen beständig eingerichtet, Und sollen demnach hinfort bey mehrbesagtem Unserm Gymnasio alhier

Ein Professor Theologiae
Ein Professor Juris
Ein Professor Medicinae et Physices
Ein Professor Logices, Metaphysices et Mattheseos
Ein Professor Eloquentiae, Philosophiae Moralis, sanctae et
Ein Professor Latinae Linguae
Ein Professor Historiarum et Poeseos et
Ein Professor Graecae Linguae

bestellet und salariret, auch iedesmahl einem derselben, wie Wir es gut befinden möchten, das Rectorat darneben aufgetragen und die davon dependirende Commoda zugewendet werden, Jmmaßen Wir denn solch Rectorat und Professiones gegenwärtig mit gewißen Subjectis würcklichen bereits bestellt und versehen Unß zu ihnen sambt und sonders, sie werden der aufgetragenen Functionen zur Ehre Gottes, des gemeinen Wesens Besten und Unsern gnädigen Wohlgefallen sich getreulich annehmen, Insonderheit aber die Lectiones publicas fleißig und, so viel Mensch möglich unausgesetzet abwarten, Setzen, ordnen und meynen auch hiermit ernstlich, daß Sie, Rector undt Professores, alle Quartal ihre gehaltene Lectiones publicas bei Unserer geheimen-Cammer-Cantzley einsenden und darauf, wenn ein und das andere mal dieselben unterblieben, dessen Ursachen treulich und ohne Ansehen der Persohn verzeichnen sollen, damit dieselben erwogen, und wenn sie nicht erheblich, oder ehrhafftlich befunden würden, für iede, solchermaßen versäumte Lection demjenigen, so sie versäumet, 12 Groschen an seinem Salario abgekürzet werden mögen.

Ingleichen sollen ohne Unsern Vorbewußt und ausdrückliche Genehmhabung sie keine neue und andere Autores, als die ihnen bereits vorgeschriebenen, weder privatim noch publice einführen, Undt damit, wie bisher wohl öffters geschehen, in Unsers Gymnasii Druckerey ferner nichts ohne Censur unter die Presse komme, so sollen die Disputationen ex Superioribus Facultatibus, wie auch die Programmata, ingleichen die Politischen Tractätlein vorher zu Unserer Geh.-Cammer-Cantzley, die Disputationes Philosophicae und andere Philosophische Scripta aber dem Professori Theologiae, der Professoren Carmina auch demselben, derer Gymnasiasten ihre dargegen dem Professori Poeseos zur Censur iedesmahl eingereicht und übergeben werden.

Ferner ermahnen Wir die sämtlichen Rectoren und Professores hiermit gnädiglich, daß sie über der Disciplin bei der im Gymnasio studirenden Jugend ernstlich und fleißig halten, damit sie daher, Unfug zu stiften, keinen Anlaß nehmen, wie denn sie, Rectorn und Professores auch übrigens ihrem besten Vermögen nach dahin sich bearbeiten sollen, damit des Gymnasii Aufnehmen, Flor und Bestes gefördert und erreichet, dessen Nachtheil, Schimpff und Übelstandt aber vermieden werde, zu solchem Ende wollen Wir auch, daß Rectoren und Professores hinfort wöchentlich ordinarie ein oder zweymahl, extraordinarie aber, so offt es von nöthen, zu gewissen Stunden ein Concilium halten, über des Gymnasii Angelegenheiten consultiren und über die angebrachten Clagen und Rügen krafft der Jhnen mitgetheilten Schrifftsäßigkeit und ersten Instanz cognosciren und sprechen, die immoriceros discentes gradibus admonitionum adhibitis nach gestalten Sachen incarceriren laßen, oder, da es Stipendiaten, a mensa suspendiren sollen und mögen, die aber relegationes erkennet würden, oder auch sonst was wichtiges vorfiele, Uns Bericht davon erstatten und Unseres Decisi darauff erwartten.

Confirmiren und bestätigen auch hierauff nicht nur iztangeregte Schrifftsäßigkeit und erste Instanz, sondern auch alle andere dem Gymnasio und dessen Membris ertheilte Privilegia, Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch Leges, Statuta, Ordnungen und Gewohnheiten und behalten Uns dabei zugleich bevor, einige, oder auch alle, nach Gelegenheit der Zeit, zu ändern, zu verbessern und zu vermehren, auch gäntzlich wieder aufzuheben.

So geschehen auf Unserm Schloße Neu-Augustus-Burg
zu Weißenfelß den 28. January 1682

gez. Johann Adolph."

2. Die Eingabe der Studierenden um Wiedererteilung des Rechts zum Degentragen.

Johann Adolph hatte allen Grund, die Lehrer zu ermahnen, auf gute Zucht und Ordnung zu halten. Herzog Augustus hatte den Studierenden das Degentragen gestattet. Als sie aber viel Unfug anrichteten und „dabey sich auf den Degen verließen", sah sich der Herzog schon am 16. 12. 1666 gezwungen, eine Verfügung am schwarzen Brett anschlagen zu lassen und die Gymnasiasten vor Mißbrauch des Degens zu warnen. Das nützte freilich nur vorübergehend. Auf die vom Rektor erstatteten Berichte ergingen allein im Jahre 1674 vier weitere scharfe Verordnungen, es nicht zum Äußersten kommen zu lassen. Schließlich blieb kein anderer Ausweg, als am 27. 3. 1676 das Verbot auszusprechen, und den Professoren wurde „injungiret, daß sie

solches nicht verstatten noch auf keine weise einreißen laßen solten, bei Verlust Ihrer Dienste alles Ernstes" [3]). Doch da Ungehorsam und Widersetzlichkeit niederen Grades zu den gewöhnlichen, oft nur leichtsinnigen Vergehen der Gymnasiasten gehörte, ist, wie das Konsistorium es ausdrückte, „durch diese so höchstlöbliche Vorsorge des Theuren Landes Vaters, der abgeziehlte gute Zweck nicht zu erreichen gewesen: Sondern es ist vielmehr die kühne Jugend in ihrer gewohnten renitenz dermaßen beharrlich fortgefahren" [4]).

Als Herzog Johann Adolph an die Regierung kam, „wurde er selbst bewogen, auff solch schädliches böses Beginnen Dero sorgfältiges Regenten Auge zu schlagen" und auf einen zwischen Gymnasiasten und deren Dienern entstandenen Tumult hin einzuschreiten. Zunächst wurde nur den Alumnen, am 14. 3. 1690 aber allen Studierenden das Degentragen verboten. Um Verstößen gegen dieses Verbot vorzubeugen, verfügte er weiter, „daß bey Immatriculirung, insonderheit Dero Landes Kinder ein scharffes Verboth des Degentragens, solche auch nicht auf den Stuben und Cellen zu haben, und zu dem Ende vor Leistung des Juraments, daß unter dem vestitu sonesto nur der Mantel zu verstehen, deutliche Vorhalt- und Erclährung gethan werden solte" [5]). Diese durchgreifende Verordnung half.

Am 3. April 1696 richteten sämtliche Studierenden ein Bittgesuch an den Herzog, ihnen das Degentragen wieder zu gestatten. Nach dem Hinweis auf das vom Herzog Augustus erteilte Privileg fährt das Schreiben fort:

„Nun [6]) aber Gnädigster Hertzog, Fürst und Herr hierdurch nicht nur denen, die vor uns allhier studiret haben, sondern auch successive Uns, die Wir ietzo studiorum gratia allhier subsistiren, ein nicht geringer contemtus zugewachsen, angesehen Wir Uns so wohl, wenn Wier die lectiones publicas, als die privat collegia besuchen, oder sonst ausgehen wollen, auf öffentlichen Gaßen gleich anderen Jungen und gemeinen Pöbel aufführen sollen und hingegen Handwercks Pursche und andere vilioris conditionis in Degen einher traben und wohl gar zu unserer Beschimpfung sich des Degen tragens befleißigen und Uns gegen honoratiores und andere prostituiren, da doch sonst das Degen tragen Uns ex potiori ratione ob favorem literarum et studiorum zu kommet und in gemeinen Civil u. Keyßer Rechten nirgends verbothen, in specie auch gloriosissimus nostri Gymnasii Fundator dieses eo ipso dero diploma generaliter nach denen Keyserlichen

---

[3]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 30 c II. Anh. Nr. 2319.
[4]) Wie zuvor.
[5]) Wie zuvor.
[6]) Wie zuvor.

Rechten verstanden und interpretiret wißen wollen, gnädigst largiret und hierunter sonder Zweifel ad incrementum Gymnasii abgezielet, ex contrario aber, und da das Degen tragen verbothen seyn solte, dero Finis schwerlich oder nimmermehr zu obtiniren seyn dürffte, weil leider mehr als zu sehr bekandt, daß nach der ergangenen inhibition eines theils viel Pursche umb des willen sich weg gewendet, und andern theils sich anhero zu begeben abgeschrecket worden, und daher der coetus sich merklich vergeringert, Als leben wir samt und sonders der tröstlichen Hoffnung, Ew. H. D. werden Uns das Degentragen gnädigst verstatten.

Gestalt Ew. H. D. Wir hierumb zu Dero Füßen Uns unterthänigst nieder werffen und dieselben hiermit inständigst anflehen, auch hiernechst vor Uns und unsere Nachkommen erclären, daß Wir das Degen tragen keines weges mißbrauchen, sondern Uns deßen allein zu unsern Ornament und in Splendorem Dero Gymnasii bedienen und auf begebenden Mißbrauchsfall gebührender disciplin nicht entziehen wollen."

Sämtl. Studiosi u. Commilitones des Gymn. Aug. acad.

Der Herzog war nicht abgeneigt, die Bitte zu erfüllen, doch hielt er es für ratsam, erst ein Gutachten des Konsistoriums einzuholen. Das war aber entschieden dagegen, und in langen Ausführungen legte es seine Gründe dar. Diesem „Räthlichen Gutachten" [7]) entnehmen wir folgendes:

Wir haben nicht angestanden die gesambten Acta vor die Hand zu nehmen, und die Sache mit besonderem Fleiße wohl zu überlegen. Wir für Uns haben dem lieben Gott umb soviel mehr herzlich gedanket, weil Männiglich Augen scheinlich verspühren können, wie die Zeit: über, da die Prohibition des Degentragens in ihrem guten vigore erhalten worden, es weit ruhiger bey dem Gymnasio unter denen discentibus und fast wenig von Excessen und besorglichen Unfuge zu hören gewesen, als zu vorigen Zeiten, da sie sich des Degens bedienen dürffen. Dahero Uns iezo anderst nicht, als recht bedrüblich vorkommen kan, daß der leidige Friedenstöhrer sich wieder regen und die unbedachtsame Jugend, waß zu ihrem größten Nuzen dienet, nicht erkennen, sondern vielmehr dasjenige zuvor wiederumb in die Hand haben will, waß ihnen zu ganz nichts nuzen, wohl aber die Hüze Ihrer Jahre mehr entzünden, und manchen in die größte Leibes- und Lebens-, ja waß das meiste, in die erschrecklichste Seelen-Gefahr sezen und stürzen kan.

Es wird wohl niemand glauben können, daß das Auffnehmen des Gymnasii vom Degentragen dependire. Inmaßen ohnfehlbar falsch und nur ersonnen, daß der coetus dadurch verringert worden, vielmehr ist gewiß, daß anjezo eine ziembliche Anzahl der Studirenden vorhanden, dergleichen zur Zeit des angemaßten Degentragens wohl gar nicht gewesen. Daß sie aber außgeben, daß sie durch Unterlaßung des Degentragens prostituiret, und vilioris conditionis, alß Handwerglis Pursche würden, dadurch erweisen sie, daß sie der Sache recht nachzudencken nicht geschickt seynd. Denn wer wolte sagen, daß die Professores

[7]) Wie zuvor.

auf Academien, Bürger Meister und andere Raths Glieder in Reichs- und anderen ansehnlichen opulenten Städten, deßhalben prostituiret würden, weil sie sich des honesten habits, des Mantels, bedienten, hergegen geringere Leute, ja Ihre Diener und apparitores den Degen trügen und derowegen jene vilioris conditionis alß diese seyn müßten.

Und obwohl die Supplicanten mit anziehen, daß sie auf öffentlichen Gaßen gleich andern Jungen und gemeinen Pöbel sich aufführen müsten: So ist solches doch niemande, alß ihnen selbst bey zumeßen, weil sie einen reinlichen Mantel zu gebrauchen sich verweigern, dadurch sie von Handwercks-Purschen und Jungen, deren wenig einen Mantel tragen, gar käntlich distinguiret würden. Daß sie aber den Mantel so halßstarrig respuiren, dadurch handeln sie straffbahrer weise wieder Ihr Jurament, welches, vermöge der anbefohlenen Explication, sie darzu verbindet. Derohalben wir denn auch dazu anzurathen in Unterthänigkeit nicht vermögen.

Jedoch sollen wir dabey unberühret nicht laßen, daß wohl nützlich und gut, wenn Deroselben gnädigst gefällig wäre, allen Handwergks-Purschen das Degentragen mit ersprießlichen Nachdruck und Effect gleichfalls förderlichst untersagen zu laßen und dadurch denen Gymnasiasten ein Argument, welches von ihnen sehr hoch getrieben zu werden pfleget, entfallen würde.

Wir bitten Gott, daß Er die liebe Jugend also alle Zeit Väterlich regieren und führen wolle, damit sie auf seinen Wegen wandele und kein übles thun, auch daß Dero Gymnasium allstets ein fruchtbahres Seminarium sey und bleibe, auß welcher der Kirchen und dem gemeinen Wesen zu Nuz viel geschickte Instrumenta herfür wachsen mögen.

Weißenfels, den 29. 4. 1696."

Wie auf solchen Bericht nicht anders zu erwarten, wurde die Eingabe abschlägig beschieden.

Doch was veranlaßte das Konsistorium den Herzog zu bitten, „über Dero nüzlichen Anordnungen sträcklich und unverbrüchlich zu halten, und solche eher dem bono publico zum Besten zu schärffen, alß wieder auff zuheben?" Was waren es für Akten, die das Konsistorium hervorgeholt und fleißig studiert hatte?

Es waren die Inquisitionsakten, die uns ein treffliches Bild von der Schulzucht und der akademischen Gerichtsbarkeit am Augusteum geben.

Jugendübermut und lose Streiche sind gewiß keine besondere Eigentümlichkeit der Weißenfelser Gymnasiasten allein gewesen; aber sie konnten doch bei dem akademischen Zuschnitt des Gymnasiums sich besonders sichtbar und hörbar auswirken und mit einer uns recht befremdenden Derbheit und Offenheit in Erscheinung treten. Wenn heute noch in einer stehenden Redensart von „Studentenstreichen" gesprochen

wird, so haben sich auch die als Studenten eingeschätzten Gymnasiasten des Augusteums ein Jahrhundert lang Mühe gegeben, für Weißenfels und Umgegend ihr gerüttelt Maß dazu beizutragen. Von den häufigen Klagen über die Vergehen und die Sittenlosigkeit der Gymnasiasten, die zumeist aus den Jahren 1667—1700 stammen, wollen wir nur einige Beispiele aufzeigen.

Zu den kavaliermäßigen Neigungen der Herren Gymnasiasten gehörten vor allem Liebschaften und Ehrenhändel. Nicht weniger als acht Duelle kamen vor dem Konzilium zur Verhandlung. Von den übrigen hat die Öffentlichkeit wohl nichts erfahren. Bei den Schlägereien, die öfters mit den Pferdeknechten, den Buchbinder- und Handwerksgesellen, die zumeist ebenfalls verbotswidrig bewaffnet waren, und anderen Bürgersöhnen am hellen Tage in den Gassen ausgetragen wurden, war freilich die Schuld nicht nur auf Seiten der Gymnasiasten zu suchen. Ungleich übler aber erschien der Fall, daß einige Schüler nach einer Meinungsverschiedenheit den Degen zogen und dem Bürger Theodor Hommel den Daumen abschlugen. In einem anderen Streitfalle wurde der Hofböttcher Andreas Brauer schwer verwundet und der Kammerlakei Georg Bornemann arg gemißhandelt. Langes Zechen in den Wirtshäusern, nächtliches Lärmen auf dem Marktplatz, Bestürmen von Läden und Häusern schienen an der Tagesordnung zu sein. Schon 1667 hatte der Herzog Augustus den Stadtleutnant Hans Weizen beauftragt, für den Fall vorkommender Tumulte sich bereitzuhalten. „Nach 9 Uhr Abends sollen die Schenkhäuser durch eine Ratsperson mit Zuziehung des Pedelß Unseres Gymnasii alle Abende visitirt, das Nachtsitzen inhibirt und den bisherigen unmenschlichen Geschrey und nacht-Tumult gesteyert werden“ [8]). Denn nach der Polizeistunde, die im Sommer auf 10 Uhr, im Winter auf 9 Uhr festgesetzt war, ging es von der Kneipe mit Gesang und Lärm auf den Heimweg. Verehrten jungen Damen wurde erst noch ein Ständchen und weniger verehrten Personen eine Katzenmusik gebracht. Oft mußte die Schloßwache eingreifen, um die nächtlichen Ruhestörer und unfugtreibenden Burschen in Verwahrsam zu nehmen. Dem Meister Hüfner wurde das Fenster eingeworfen und seine erwachsene Tochter mit den schändlichsten Worten geschmäht. Die Hochzeit des Bürgers Habermaß störten die Gymnasiasten, indem sie sich gewaltsam eindräng-

[8]) Fr. Gerhardt: Geschichte der Stadt Weißenfels. S. 207. Weißenfels 1907.

ten und derart aufführten, daß die Stadtwache zu Hilfe gerufen werden mußte. Überhaupt wußten die Stadtwachtmeister Meinicke und Hüfner ein Klagelied zu singen. Was hatten die Studenten sich um Mitternacht noch in der Herrenmühle herumzutreiben? Es blieb auch nicht verborgen, daß bei einer Messerstecherei am Sonntagabend auf dem Nachbardorf Gymnasiasten beteiligt waren. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß Alumnen die Schuldigen waren, die, ohne Urlaub zu haben, ihre Zellen verlassen hatten. Dann wieder beschwerte sich der Bürgermeister Müller, daß seine Dienstmagd am hellen Tage auf offener Straße von dem Gymnasiasten Christian Galle „gekorbatzschet“ [9]) worden sei. Auf dem Jahrmarkt betrugen sich fünf Studierende so skandalös, daß sie „samt und sonders unter das Rathaus geführt werden mußten“.

Auch in der Anstalt selbst kam es zu manchen üblen Vorkommnissen. Bald waren die Programme vom schwarzen Brett gerissen und dafür Schmähschriften angeheftet, bald wurden solche Pasquille bei Tisch im Konviktorium vorgelesen. Waren die Zellen schlecht geheizt, so mußten die jungen Obstbäume aus dem benachbarten Garten des Amtsgeleitsmanns Behrisch als Brennholz dienen. Auch Diebstähle auf den Zellen blieben nicht aus. Schließlich soll noch Erwähnung finden, daß die Verzweiflungstat der jüngsten Tochter des Professors Lujah ebenfalls auf das Konto Gymnasiasten-Leichtsinn zu setzen war. Fälle, in denen Schüler bis zu gröblicher wörtlicher oder tätlicher Beleidigung gegen ihre Lehrer sich vergaßen, wie dies von anderen Anstalten aus jener Zeit berichtet wird, sind indessen wohl niemals vorgekommen. Nur einmal ist „verweigerter Carcer, gewalttätige Resistenz und Widersetzlichkeit gegen den Pedell“ verzeichnet.

Das alles ist nur eine kleine Auslese von Streichen aus jugendlichem Übermut, aber auch ernsten Vergehen, mit denen sich die Gymnasiasten ein bleibendes Andenken bei den Einwohnern bewahrten. Da, wie oben erwähnt, auch von anderen Anstalten solche Klagen erhoben wurden, so kann man wohl auf einen allgemeinen sittlichen Tiefstand der Schulen in damaliger Zeit schließen.

Wenn es zu solchen gewaltsamen Äußerungen und Ausschreitungen kam, so dürfen, um nicht ein falsches und verzerrtes Bild zu erhalten, solche Dinge jedoch nicht nach dem Maßstab der Gegenwart,

[9]) gekorbatzschet = geohrfeigt.

sondern nach den damaligen geraden und offenen, aber auch derben und zuweilen rohen Sitten nach dem Dreißigjährigen Krieg beurteilt werden. Es scheint auch, als ob diese Sittenlosigkeit auf den inneren Zustand und auf das Gedeihen der Anstalt wenig Einfluß ausübte; denn die genannten Vergehen geschahen doch zumeist in einer Zeit, die man als die Blüteperiode der Anstalt zu bezeichnen pflegte, und in der man immer von der „mercklichen Aufnahme und dem beständigen guten Flor des Gymnasii" redete.

Nach der Neuordnung des Augusteums und dem Verbot des Degentragens durch Herzog Johann Adolph I. wurde die Zucht bedeutend besser; auch wurden „Dero Cives auf härtere Weise gestrafft und sonderlich mit der Relegation, wenn die delicta wichtig sind, und die Deliquenten nicht zu Creutz kriechen wollen" [10]). In diesen Jahren wurden von der Anstalt verwiesen: 1681 Valentin Gutbier auf 2 Jahre, 1683 Joh. Aug. Ulrich auf 5 Jahre, 1686 Johann Molwitz und Johann Busse auf 4 Jahre, 1689 Hieronimus Jacob Nöthlich auf 2 Jahre, 1690 Samuel Krüger auf 4 Jahre, Friedr. Sebald Junge auf 2 und Christoph Martin auf 1 Jahr, 1692 Christian Galle (siehe oben!) auf 1 Jahr und Andreas Günther auf 2 Jahre, 1697 Balthasar Christ. Pelz und Christ. Philipp Gedicke auf 2 Jahre, 1698 Joh. Heinr. Stöpel und Gottl. Preger auf 3 Jahre, Paul Dößner auf 1 Jahr, Joh. Andreas Leo und Joh. Heinr. Mock auf 3 Jahre und endlich Georg Peter Feyerlein auf 2 Jahre.

3. Das Augusteum in den ersten Jahren der Regierung Johann Georgs.

Herzog Johann Adolph I. hatte die eingeschlichenen Mängel beseitigt, das Augusteum „noch besser eingerichtet und in eine so gute Aufnahme gebracht, daß die Anzahl derjenigen, die es mit besonderm Vortheile besuchten, sehr anwuchs, und viel wackre Männer der Kirche und dem gemeinen Wesen zum besten in demselben gezogen wurden" [11]). Unerwartet starb er im Jahre 1697, nachdem er noch nicht volle 17 Jahre regiert hatte. Ihm folgte sein ältester Sohn

[10]) Handgeschriebene Chronik von Vulpius II. Teil Seite 129.

[11]) J. Gottl. Biedermann: Acta scholastica, worinnen der gegenwärtige Zustand derer berühmtesten Schulen und der dahin gehörigen Gelehrsamkeit entdeckt wird. Des IV. Bd. 4. Stck. S. 362. Leipzig 1745.

Johann Georg. Im Alter von 20 Jahren übernahm er die Herrschaft. Johann Georg gehörte zu den talentvollsten und gelehrtesten Fürsten seiner Zeit. Leider blieb das Vorbild des Sonnenkönigs in Paris auch in Weißenfels nicht ohne Wirkung. Der Hof Johann Georgs kam zu großem Ansehen; er gehörte zu den prächtigsten Deutschlands.

Damit brach für das Gymnasium eine Zeit an, in der den Gymnasiasten Gelegenheit gegeben wurde, mehr durch Zugeständnis an Mode und Sitten der Zeit, als durch Fleiß und Pflege des Studiums sich hervortun und glänzen zu können. Die bedauerlicherweise über die Verhältnisse weit hinausgehende glänzende Hofhaltung des jugendlichen Herzogs zog viele Söhne adliger und vornehmer Familien sogar aus dem Auslande nach Weißenfels. Bei den häufigen Lustbarkeiten, Hoffesten, Parforce- und Pirschjagden, Ritterspielen, Ringelrennen, Schlittenfahrten und Herkulesschießen wurden die adligen Gymnasiasten hinzugezogen, und sie durften sich als Lanzenträger und bei anderen Verrichtungen betätigen.

Eine durchaus natürliche Folge war es, daß nun auch Französisch in den Kreis der Lehrgegenstände aufgenommen wurde. Für diesen Unterricht wurde der Sprach- und Tanzmeister La Motte, ein aus Frankreich vertriebener Protestant, berufen. In Privatstunden wurde fortan auch Unterricht im Reiten, Tanzen und Fechten erteilt. Durch diese ritterlichen Übungen und die Teilnahme am Hofleben war die adlige Jugend stark in Anspruch genommen. Dazu kam, daß sie neben ungenügender Vorbildung meist den junkerlichen Hochmut mitbrachte, der das Lernen als eine für ihren Stand überflüssige, ja entwürdigende Beschäftigung ansah. Wenn wir auch über die Lehrverfassung nichts weiter aus jenen Jahren erfahren, so ist doch wohl anzunehmen, daß bei allem äußeren Ansehen und Gedeihen der Anstalt die Leistungen zurückgingen. Ein Zeuge dafür ist uns der spätere Chronist der Goldenen Aue, Johann Conrad Kranoldt von Dietersdorf, der damals von der Schule zu Sangerhausen auf das Gymnasium kam. Er schreibt: „Nach diesen trat ich meine Reise nach Weißenfels an, fand auch daselbst unterschiedene Gönner und Freunde, hielt mich einige Wochen bei solchen auf. Als ich aber die Galanterie, Müßiggang und Unverstand der Gymnasiasten sahe, so resolvirte ich mich, auf die Universität zu gehen“ [12]).

[12]) Friedrich Gerhardt: a. a. O. S. 207/08.

Nach diesen Worten erscheint die vielgepriesene Blüte der Anstalt, zum wenigsten in den ersten Jahren der Regierungszeit Johann Georgs, doch in einem recht fragwürdigen Lichte. So trat das Augusteum in das 18. Jahrhundert ein.

4. Die Berufung und feierliche Einführung des Rektors Dr. Christian Weidling.

In den letzten Jahren der Regierung Johann Georgs sollte das Augusteum durch den Rektor Christian Weidling zur ungeahnten Blüte kommen.

Im Sommer des Jahres 1707 starb der bisherige Rektor Joachim Leistenius. Unter großen Feierlichkeiten wurde er im Ornat zu Grabe getragen. Am 24. Juni, am Tage Johannis, konnte der Hochfürstliche Rat Dr. Weidling[13]), den der Herzog als Nachfolger berufen hatte, in sein Amt eingeführt werden. Dieser bedeutsame Tag gab dem Fürsten wieder Gelegenheit, seine Vorliebe für äußeren Glanz und Prunk zu zeigen.

Nach vollendetem Gottesdienste in der Schloßkirche fuhr der Herzog unter Glockengeläut nach dem Augusteum. Der gesamte Hofstaat war in dem feierlichen Aufzuge vertreten. Den Schluß bildeten Karabiniers, Läufer, Heiducken, Mohren, Türken, Pagen, Lakeien, Fußtrabanten und Leibhusaren. Im Gymnasium war ebenfalls alle Pracht entfaltet. So liebte es der junge Herzog. Durch die beiden Oberinspektoren, Geheimrat und Kanzler von Bünau und Oberhofprediger Dr. J. A. Olearius wurde Dr. Weidling feierlich in sein Amt eingeführt und mit dem neuen Pallium und Barett, das die Herzogin gestiftet hatte, geschmückt. Dann legte er in einer etwa einstündigen Antrittsrede, die er in lateinischer Sprache frei hielt, sein Programm

[13]) Als Sohn eines Ratsherrn wurde W. am 14. 8. 1660 in Weißenfels geboren. Auf dem Augusteum vorgebildet, studierte er in Leipzig Philosophie und Theologie und wurde 1684 Magister. Verschiedentlich wurde er eingeladen, Probepredigten zu halten; aber die Berufung blieb stets aus. Darum studierte er noch Rechtswissenschaft und promovierte 1689 in Jena zum Dr. jur. Nach Leipzig zurückgekehrt, hielt er Privatvorlesungen in Philosophie, Geschichte und orientalischen Sprachen, wie Hebraica, Syriaca, Chaldaica und Rabbinica, veröffentlichte Programmschriften und Disputationen und gab verschiedene Bücher heraus. Die Zahl der Programme geht weit über 200. (Siehe: „Otium Lipsiense pacifer ac Leucopetrense, hoc est Chatalogus scriptorum a. Chr. Weidlingio editorum," Lds.Bibl.Dr.Biogr. er. D 232, 66.)

dar. Nach Abschluß der Feierstunde bewegte sich der Zug unter dem Spiel der Hofkapelle in der früheren Ordnung nach dem Schloß zurück. Hier wurde offene Tafel gehalten, an der auch die Professoren teilnahmen, während die Gymnasiasten im Auditorium bewirtet wurden. Am Abend wurde ein kostbares Feuerwerk abgebrannt.

Seiner Vokation gemäß hielt der neue Rektor abwechselnd Vorlesungen über Ethik, Politik, Oratorie und Historie. „Die Fundation und die Leges werden in die Vocation eingewürcket und sie seyen darinne alle so informiret, daß sie nicht fehlen könnten“ [14]). Das waren später Weidlings eigene Worte vor dem Leipziger Konsistorium. Dennoch war er derjenige, der schon wenige Wochen nach seinem Amtsantritt mit den Statuten in Konflikt kam. Im ersten Eifer kündigte er weitere Vorlesungen an. Professor Büttner sah sich schließlich gezwungen, über diesen „Eingriff in seine Tätigkeit und Rechte“ beim Konsistorium Beschwerde zu führen. Das erstattete am 23. November 1707 dem Herzog Bericht mit folgendem Schreiben:

„Ew. Hochf. D. können Wir nicht verhalten, was zwischen dem Rectorn des Gymnasii alhier, Dr. Chr. Weidlingen, und Prof. Mag. Paul Büttnern, der Lectionum halber sich vor Irrungen hervorthun wollen.

Als haben Ew. H. D. Wir solches unterthänig anheim zu geben, Unß gemüßiget befunden, mit dem unmaßgeblichen erachten, daß solche Mißhälligkeit, und die angezogene streitige Lex durch eine solche Explication, daß nehmlich kein Professor dem andern in seine Profession und Lectiones ordinarias, worzu er vociret, eingreifen, noch selbige zu lesen publice anschlagen solle, privatim aber, einen Jedweden, wormit Er der studierenden Jugend zu dienen gemeinet, freystehen solle, gehoben werden könnte“ [15]).

Am 24. 12. 1707 gab der Herzog den Kirchenräten und Assessoren des Konsistoriums Vollmacht, in dem vorgeschlagenen Sinne zu verfahren und den Herren Professoren sein Mißfallen auszudrücken, sie auch „allzeit zur guten beständigen Vertraulichkeit und Harmonie“ nachdrücklichst zu verweisen. Das war des Herzogs Weihnachtsgeschenk an das Lehrerkollegium.

Den Gymnasiasten aber blühte ein besseres. Diese hatten erneut um Zurücknahme der Relegation und um „Wiedererstattung des alten Ehrenrechts“, den Degen zu tragen, gebeten und die Drohung hinzugefügt, „daß sie andernfalls gemüßiget

[14]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.
[15]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2319.

seyen, andere Schulen zu besuchen." Sie fanden in dem Rektor Weidling einen guten Fürsprecher. Trotz der Warnung des Konsistoriums „alles besorgende Unglück und Schatten zu verhüten" entschied der Herzog zu Gunsten der Studierenden. Wenn er auch die vom Konsistorium „angezogene Argumenta von solcher Erheblichkeit befunden, daß sie Uns eine geraume Zeit in Ergreiffung der resolution zu balanciren veranlaßet, Alß wollen Wir endlich umb zu zeugen, daß Wir der studirenden Jugend etwas seiner eigenschafft nach innocentes zu conniviren, umb selbige destomehr zu unverdroßenen Fleiß aufzumuntern, nicht ungeneigt seyn, ihnen die unterthänigst gebethene permission Degen zu tragen verstatten.

Weißenfels, den 22. 12. 1707.

gez. Johann Georg" [16]).

5. Die Lehrtätigkeit des Rektors Dr. Weidling.

Dieser Sieg über das Konsistorium brachte den Rektor Weidling bei seinen Schülern in hohes Ansehen, das noch vermehrt wurde durch die Stellung, die er am Hofe gewann und den Einfluß, den er auf den Herzog ausübte. Auch durch sein pädagogisches Geschick, sein umfangreiches Wissen und seinen nicht ermüdenden Fleiß machte er sich berühmt und beliebt. Denn neben den Amtsgeschäften, die kein geringes Maß von Zeitaufwand verlangten, der ausgedehnten schriftstellerischen Tätigkeit, den unvermeidlichen Abhaltungen durch die Ansprüche des Hofes und der übrigen Festlichkeiten kündigte er für mehrere Tage in der Woche nicht weniger als acht Vorlesungen an. Mit tatkräftigem Eifer war er bemüht, den Ruf der Anstalt weit über die Grenzen des Landes zu tragen. Durch zahlreiche agitatorische Schriften wußte er Interesse für das Augusteum zu wecken, und man mußte sich für oder wider entscheiden. So warb er in einer Schrift mit folgenden Worten:

„Hier findet man eine Academie außer Academie, weil alle Facultäten, nemlich Theologica, Juridica und Medica nach möglichsten Fleiß durch hochgelehrte Männer gelehret werden. Insonderheit aber giebt es keiner Academie in Facultatibus Instrumentalibus etwas nach, indem nicht nur Philosophia Theo-

[16]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2319.

retica et Practica, sondern auch Jus publicum Universale et Particulare, Scientia Rei Nummariae, Cognitio bonorum Autorum, Artificium Disputandi, Oratoria Aulica, Civilis und Academica, benebst dem Exercitio practico perorandi, Griechische, Lateinische und Teutsche Poesis, Lingvae Orientales und Scientiae Mathematicae sehr enffrig tractiret werden. Ich will Weitläuffigkeit zu verhüten nicht anführen, daß dieses Illustre Gymnasium mit einem kostbaren Ornat, und Jurisdiction von dem glorieusen Fundatore begnadiget, auch mit einen Actuario, Aerarii Praefecto, Exercitien Meistern, Bibliotheca publica, Typographica und andern Academischen reqvisitis zur Genüge versehen.

Frantzösische und Italiänische Sprache, Tantzen, Fechten, Reiten und Ball-Schlagen können allhier um weit billigern Preiß, als auf Academien erlernet werden. Die Zuhörer werden als Studiosi inscribiret, und in Collegiis also tractiret, haben die Freyheit beständig Degen zu tragen, und genießen alle Vorrechte, welche Academicis zukommen. Insonderheit haben sie vor ein großes Glück zu achten, daß alle Jahr bey Ihro HochFürstl. Durchl. Geburts-Feste einer aus dero Mitte eine solenne gratulation abzulegen, gnädigste Erlaubniß erlanget" [17]).

Allein aus den letzten Worten spricht zur Genüge, daß ihm hauptsächlich daran gelegen war, die Söhne der Grafen, Adligen und vornehmen Familien der Anstalt zuzuführen. Indem er noch Italienisch den bisherigen Lehrfächern hinzufügte, versuchte er, der Schule einen ganz modernen Schnitt zu geben.

So war mit Dr. Weidling ein neuer Geist in die Anstalt eingezogen. Der Unterricht zeichnete sich wie im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Schule und wie zur Zeit Johann Adolphs I. durch wissenschaftlichen Ernst aus. Die vorgeschriebenen jährlichen Visitationen und die halbjährlichen Examen fanden wieder regelmäßig statt, und gut vorbereitet verließen die Studierenden das Gymnasium. Das Augusteum gelangte in den folgenden zehn Jahren (1707/17) zu großem Ansehen und hohem Ruf, und nichts beweist seine Bedeutung mehr als gerade die im Laufe dieser Jahre mehr und mehr offen hervortretende Eifersucht und erbitterte Gegnerschaft der benachbarten Fürstenschulen Schulpforta, Grimma und Meißen [18]).

Über seine eigenen Vorlesungen und seine Methode äußerte sich Weidling folgendermaßen:

---

[17]) Chr. Weidling: Illustre Seminarium Augusteum. Weißenfels 1716. Lds.Bibl.Dr. unter Hist. Sar. H. 87.

[18]) Diese Anstalten entsprachen nicht mehr dem Verlangen der Zeit; denn nirgends fand der althumanistische Schulbetrieb eine treuere Pflege als an den sächsischen Fürstenschulen. Die Zahl der Zöglinge ging daher mehr und mehr zurück.

„Ich als Rector habe meine Academische Methode.
Winter und Sommers-Zeit lehre ich frühe von
7—8 Philosophiam Theoreticam et Practicam. Von
8—9 continuire ich beständig den Cursum Juridicum, in welchen Historia Juridica, Institutiones nach Hopii Examen, Digesta, nach des gelehrten Schöpferi Anleitung, Jus Canonicum secundum D. Ticii Principia, Jus Publicum Imperii Romani nach meinen eigenen in Druck gegebenen Tabellen, Jus Naturae, welches sich gründet auf Pufendorfii Officium Hominis et Civis, Jus Feudale Secundum D. Stryckii Examen, wie auch Idea Processus nach meiner eigenen Delineation, practice inculciret wird. Von
9—11 diene ich entweder in Collegiis privatissimis, oder warte andere dem Augusteo nützliche Verrichtungen ab.
Sobald es
1 Uhr geschlagen, continuire ich das Epistolicum Latinum perpetuum, in welchen ich allbereit Hildebrandum, Buchnerum, und Plinium durchgangen, die Autores erkläret, dieselben imitiret, von denen Elaborationibus Censur gestellet, und Excerpta aus denen gelehrtesten Episteln communiciret.

Und weil die Politischen und Moralischen Disciplinen Studiosis aller Facultaeten sehr nützlich, so erkläre ich hora
2 nach meinen eigenen Praeceptis, welche aus Grotio, Pufendorfio, Beemanno und andern gelehrten Männern gezogen, Ethicam. Wann diese zu Ende, erwehle ich die Politicam und ferner die Histoir. nebst andern verwandten Disciplinen, wie ich denn Hornii Orbem Politicum und Imperantem mehr als einmahl erläutert und beyzubringen mich bemühet.

Der Methodus bleibet in allen Collegiis practica, dannenhero alles dasjenige, was eine halbe Stunde in lateinischer Sprache erkläret, durch deutliches examiniren in der andern Helffte inculciret wird.

Die Stunden von
3—5 sind Collegiis privatissimis in Jure und andern Scientien denen Herren Nobilibus, und andern Erudition-liebenden zu Diensten.

Mittwochs und Sonnabends werden Collegia Curiosa und Oratoria tractiret. Die Curiosa sind Scientia Rei Nummariae und Cognitio bonorum Autorum, welche alle Jahr zu Ende gebracht werden. Die Exercitia Oratoria werden in größern Auditorio in Gegenwart aller, die dergleichen Specimina lieben, gehalten, Inventio, Dispositio, Elaboratio, affectuum Commotio, Actio und Pronunciatio modeste censiret, auch darbey 6 und mehr Variationes Dispositionum communiciret, welche fleißige nachschreiben, dann zuletzt mit einer excitation zur Continuation der Oratorie geschlossen wird.

Fast alle Wochen wird zweymahl von mir disputiret, und zwar das eine mahl privatim, das andere mahl publice, ob gleich minus solenniter. Es

finden sich auch alle Professores willig durch ihr Praesidium, wo es verlanget wird, bey solennen und gedruckten Disputationibus zu dienen. Damit es aber nicht zu der Respondenten prostitution, sondern avantage gereiche, so werden sie nicht allein circa themata wohl informiret, sondern müssen auch dieselben, nach gegebener Disposition, selbst elaboriren.

Vornehmen Häusern zum Besten habe ich mich resolviret, auch bey dem Augusteo einen Tracteur anzunehmen, mit meinen Anvertrauten zu speisen, bey Lesung derer Nouvellen einen Discours zu formiren, und andere lustige Disciplinen zu repetiren."

Plötzlich und unerwartet starb im Jahre 1712 der Herzog Johann Georg. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, ging die Herrschaft an den nachfolgenden Bruder Christian über. In das zweite Jahr seiner Regierung fiel das Jubiläum der Anstalt.

III. Der Kampf um den Bestand des Augusteums unter Herzog Christian.

1. Der Festakt beim 50jährigen Bestehen des Augusteums.

Der 1. November 1714 nahte. Auf Anordnung des Herzogs Christian sollte dieser Tag, an dem vor 50 Jahren das Gymnasium durch Herzog Augustus gestiftet worden war, feierlich begangen werden. Dem Hofmarschall W. Ch. von Taubenheim war die Ausgestaltung und Durchführung des Festaktes übertragen worden.

Das große Auditorium wurde nach Art eines Tempels gewölbt und hergerichtet, die Wände und das Katheder mit rotem Tuch bekleidet und mit den Porträts der Herzöge Augustus, Johann Adolph, Johann Georg und Christian geziert. Das Sachsen-Querfurtische Wappen in dem einen und ein dreifach umschlungenes C, als das Monogramm des Herzogs Christian, war in dem anderen Felde über dem Katheder zu sehen. Über dem Eingang des Auditoriums hing eine ovale Tafel mit folgender Inschrift in goldenen Buchstaben:

Floreat [1])
Gloriasissimus Christianus
Pater Patriae clementissimus
Vigeat
Illustrissimum Illustris Augustei
Decus
Aeneus Sincerae ecclesiae clypeus
Splendidum eruditi orbis jubar
quo
Sub laurinis hisce alis
Laureata vigeant Studia et
Christiana Floreat Religio.

Es blühe und möge gedeihen
der ruhmreichste Christian,
der gütigste Vater des Vaterlandes,
die erlauchteste Zier des berühmten
Augusteums,
der eherne Schild der wahren Kirche,
der strahlende Glanz des gebildeten
Erdkreises,
unter dem und diesen lorbeergeschmückten Flügeln die lorbeergekrönten Studien gedeihen und die christliche Religion blühen möge.

Als nun der Tag kam, wurde aus den Geschützen gefeuert. Unter dem Läuten der Hof-, Stadt- und Klosterglocken begab sich der Herzog im feierlichen Aufzug zur Klosterkirche, deren Wände mit rotem Samt bekleidet waren. Der Oberhofprediger Brehme hielt

[1]) Dulpius III. Teil S. 45.

die Predigt über Psalm 145, 1—4. Nach dem Gottesdienst bewegte sich der Zug in das große Auditorium. Rektor Dr. Weidling hielt hier die Festrede in lateinischer Sprache. Danach verlas der Regierungssekretär A. B. Prätorius die Gesetze des Gymnasiums. Nach der Rückkehr in das Schloß fand ein Festmahl statt, an der auch der Rektor und die Professoren teilnahmen. Am Abend warteten die Gymnasiasten mit einer Nachtmusik auf, die den Beifall des Herzogs fand. Zur Erinnerung an diesen Tag ließ Herzog Christian eine Medaille herausgeben.

2. Das illustre Seminarium und die Vornahme von Doktorpromotionen.

Eine Zeitlang stand Herzog Christian mit dem Kurhaus in gutem Einvernehmen. Die gewaltige Schuldenlast führte jedoch zu großen Zerwürfnissen, so daß Christian bis an sein Ende mit seinem kurfürstlichen Verwandten in Unfrieden lebte. Man ist versucht zu glauben, daß von beiden Seiten nichts getan worden ist, um kleine Verdrießlichkeiten zu vermeiden, noch weniger, die schon bestehenden Mißverhältnisse auszugleichen [2]). Die ärgerlichen Streitigkeiten begannen mit dem Jahr 1717. Den Anlaß dazu gab Dr. Weidling, indem er innerhalb des Augusteums ein illustre Seminarium errichtete und bei der 200 Jahrfeier der Reformation Doktorpromotionen vornahm.

Ausführliche Auskunft über den Zweck und die Einrichtung des Seminars gibt die Schrift, die den hochfahrenden Titel führt:

„Illustre Seminarium oder Hochfürstl. Pflantz-Garten Edler Wissenschafften und Tugenden, in welchen unter Gnädigster Protection deß Allerhöchsten Gottes und des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Hertzogen zu Sachsen etc. Gräfliche, Adeliche und Bürgerliche Zweige vornehmer und guter Häuser von 8.—16. und mehr Jahren, zu Nutz der gelehrten Welt, Flor des Illustris Augustei und Splendeur hoher Häuser, nach einer sehr beliebten und erbaulichen Methode,

[2]) Auch Herzog Christian war ein prachtliebender Fürst. Ganz unbekümmert um die Zukunft seines Landes ließ er Güter verkaufen, Privilegien veräußern, Juwelen und Kostbarkeiten verpfänden. Die dadurch erlangten Gelder benutzte er aber nicht zur Abdeckung der von seinem Vorgänger übernommenen Schulden, sondern verschleuderte sie wieder mit vollen Händen. Es scheint, als ob Herzog Christian, der das Aussterben seiner Linie vorausgesehen haben mag, absichtlich eine solch maßlose Verschwendung trieb, um dem Kurhaus später so wenig wie möglich zukommen zu lassen. Schließlich wandte sich der Kurfürst an den Kaiser. Um den finanziellen Zusammenbruch des Herzogtums zu vermeiden, wurde im Jahre 1719 eine kaiserlich-kurfürstliche Schuldentilgungskommission eingesetzt.

in wahren Christentum oder Theologia pp. successive sollen instruiret werden, So an Hochgedachter Hoch-Fürstl. Durchl. Höchst-Beglückten Geburths-Feste eröffnet worden von Dr. Chr. Weidlingen, Comit. Palat. Caesar. Consiliar. Saxon. Illustris Augustei Rectore, Prudent. Civil. Historiar. et Eloqvent. Prof. Publ." [3])

Weidling versichert darin, daß er bei seinen Vorlesungen auf der Universität Leipzig „unter 100 Subjectis kaum 10 gefunden, welche der Latinität in Reden und Schreiben recht mächtig gewesen". Die gleiche Beobachtung habe er auf dem Augusteum machen müssen. Er betrachte es als „ein nicht geringes Unglück und Verhängnis", daß man bei der Jugend, die in die höheren Fakultäten eingeführt werden soll, neben den Sprachen noch in Geographie, Historie, Genealogie, Chronologie und den Instrumentalwissenschaften sichere Gründe legen müsse. Den schon in Leipzig gehegten Plan, ein Seminar aufzurichten, griff er deshalb wieder auf, da sich jetzt Gelegenheit fand, ihn mit Zustimmung und Unterstützung des Herzogs verwirklichen zu können. Dem Augusteum sollte dadurch großer Nutzen erwachsen, wie überhaupt „die Frucht derer Bemühungen unschätzbar seyn würden".

Zur Durchführung seines Vorhabens ließ der Herzog eine Lotterie ausschreiben. Sämtliche Minister mußten einen Geldpreis stiften. Der erzielte Betrag sollte zum Ankauf eines Gebäudes benutzt werden. Ostern 1716 wurde das Seminar eröffnet. Mit vieler Mühe wurden einige Schüler aufgetrieben, aber der Anfang war doch gemacht. Die Anstalt glich in mancher Hinsicht dem späteren Dessauer Philantropinum. Über die innere Einrichtung erfahren wir allerlei Sonderbarkeiten. Da die Schule nicht die beabsichtigte Bedeutung gewann und nur kurze Zeit bestand, wollen wir uns mit folgenden kurzen Angaben begnügen.

Die Tagesstunden von früh 5 bis abends 9 bzw. 10 Uhr waren genau eingeteilt. Um 6 Uhr begann der Unterricht, der gewöhnlich in drei Abteilungen erteilt wurde: „Die größeren, die kleineren und die allerschwächsten Schüler". Je vier waren einem Informator beständig anvertraut. Er wohnte und schlief auch mit ihnen in einer Stube, um noch am Abend mit ihnen repetieren zu können. Unterrichtet wurden wöchentlich 6 Std. Theologie, 16 Std. Latein (Cicero, Tacitus, Livius), 2 Std. lateinische und deut-

[3]) Lds.Bibl.Dr. unter Hist. Sax. II. 87. Gedr. bei J. Chr. Brühl, F. S. Hoff- u. des Augustei-Buchdrucker. 1716.

sche Oratorie, 4 Std. Griechisch und Hebräisch, 2 Std. Mathematik und Mechanik, 4 Std. Musik, 4 Std. Schreiben und Rechnen (die Kleinen), 4. Std. Geographie, Historie, Genealogie und Chronologie, 4 Std. Französisch und einige Stunden in den philosophischen Disziplinen und botanischen Wissenschaften (Versetzen der Blumen, Pfropfen, Okulieren). Jedes Vierteljahr sollten feierliche Examen stattfinden. Da alles „mit Gebeth, in schönster Ordnung, u. zw. nach einer profitablen Methode tractiret wird", konnte nach Weidlings Dafürhalten „durch die recommendation vieler Wissenschafften und Bemühungen eine schädliche confusion nicht entstehen, noch die Gesundheit derer Scholaren geschwächet werden". Der Erholung dienten Ball- und Kegelspiel, Fechten, Reiten und Tanzen (das letztere „zur Erhaltung der Gesundheit"). Die Schüler trugen einheitliche Kleidung. „Den Adelichen und Bürgerlichen von vornehmer Extraction soll vergönnnet seyn, einen modesten Degen zu tragen." Die Kost war reichlich. Die Preise betrugen für die geringsten Schüler jährlich 144 Thlr. und für diejenigen, die „noch besser tractiret und specialer informiret seyn wollen", 160 bis 200 Thlr. Der niedrigste Preis nur für Information, Tisch, Stube, Holz und Bett war 80 Thlr. „Weil es Ihro H. F. D. ernster Wille, daß alle Landes Kinder, Adeliche und Bürgerliche, bey Vermeidung unausbleiblicher Ungnade und Exclusion von allen Beförderungen, zum wenigsten drei Jahr auf dem Illustri Augusteo fleißig studiren sollen; also ist leichte zu erachten, daß auch diejenigen, welche etliche Jahr auf dem Illustri Seminario schuldigen Fleiß angewendet, nicht nur mit Stipendiis und andern H. F. Gnaden-Zeichen erfreuet, sondern auch bey Beförderungen vor allen andern den Vorzug genießen werden."

Die Errichtung dieses Seminars mußte der Weißenfelser lateinischen Stadtschule, die doch nach der Fundationsurkunde „als ein Seminarium Gymnasii beständig erhalten" werden sollte, zum Schaden gereichen. So mußte der damalige Rektor J. H. Messerschmidt den Kampf aufnehmen. In mehreren Eingaben an den Rat der Stadt führte er Beschwerde. Das fürstliche Seminar sei „die größte Last, wodurch die hiesige Stadtschule fast nicht wieder in Stand zu bringen ist" [4]). Es ist wohl anzunehmen, daß er auch dem Konsistorium in Leipzig, dem die Stadtschule unterstand, davon Mitteilung machte. Der Streit mag

[4]) St.Arch.Wfls. Aktenstück „Winkelschulen" Rep. I. K. I.

zwischen den beiden Rektoren nicht ritterlich ausgetragen worden sein. Wir hören durch M. Jo. Gottl. Biedermann[5]) noch folgendes:

„Chr. Weidling fieng an, ein gantz neues Seminarium des Gymnasii zu pflantzen, und mit vielen Versprechen güldener Berge zog er die Kinder der besten und vornehmsten Familien hinein, und zugleich auch unter der Hand verschiedene Schüler aus der Stadtschule. Der Schulrector mußte bey sothanen Umständen auch allerhand Lästerungen erdulden in den Klageschriften, die wider ihn von dem großen Doctor an die Schulpatronen waren eingegeben worden. Diese Herren aber ließen die Schmähschriften keinen Ingreß finden, sondern communicirten solche dem gekränkten Rectori, und sprachen ihm immer einen guthen Muth zu, vielleicht würde das zum eitlen Eigenruhm und Eigennutz angefangene Werck nicht lange bestehen. Und dieß geschahe auch durch Gottes wunderbahre Regierung."

Ein Jahr später, am 16. November 1717, erhielt das Oberkonsistorium in Dresden vom Kurfürsten Friedrich August folgendes Schreiben[6]):

„Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Churfürst etc.

Würdige, Vester, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Demnach der Rector des Gymnasii zu Weißenfelß Dr. Chr. Weidling sich unterfangen, vermittelst eines zu solchem Ende absonderlich durch den Druck publicirten intimation Patents, daß er, in krafft einer von weyland Kayser Leopoldi Majestät erhaltenen Comitiva zum Andencken an des Zweyten Lutherischen Jubilaei, zu besagten Weißenfelß solenne Promotiones Doctorales und andere ohne Entgelt halten wolle, bekanndt zu machen, in sothanen Patente aber allerhand Expressiones und asserta befindlich, welche Unsern Chur- und LandesFürstl. Hohen Gerechtsamen nachtheilig seyn können, nicht weniger sonst andere Bedencklichkeiten mehr sich dabey ereignen. Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet alsofort nach Empfang dieses an das Consistorium zu Leipzig, daß es unverzüglich gemeldten Rectori zu Weißenfelß sein in angezogenen Patente enthaltenes Vorhaben zu Werche zurichten gestalten Dingen nach, biß zu fernerer Verordnung, nachdrücklich inhibire, und wie dieses geschehen, auch ob, und welchergestalt die parition darauf erfolget anher unterhänigst berichten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung."

Zum rechten Verständnis dieses Schreibens müssen wir folgende Einschiebung machen.

Der Kurfürst Friedrich August, genannt der Starke, war im Jahre 1697 zum Katholizismus übergetreten, um König von Polen

[5]) Joh. Gottl. Biedermann: Acta Scholastica. Des VI. Bandes sechstes Stück. S. 586. Leipzig. 1745. (Univ.Bibl.L.)
[6]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 II. Nr. 1082.

werden zu können. Mit diesem Glaubenswechsel entäußerte sich aber das Oberhaupt der Sächsischen Landeskirche seiner Aufgabe als Landesbischof der evangelischen Kirche. Um seinen Landeskindern allen Groll und die Enttäuschung zu nehmen, übergab er am 5. 2. 1700 dem damaligen Weißenfelser Herzog Johann Georg und seinen Nachfolgern das Direktorium über evangelische Religions- und Kirchensachen in den Kurlanden. Als eifriger Protestant bot nun Herzog Christian alles auf, um die zweihundertjährige Wiederkehr des Reformationstages so festlich wie möglich zu begehen. Der Kaiser Leopold hatte aus Toleranz ein Geschenk in Gestalt eines Patents gegeben, nach dem den Rektoren der Landeshochschulen das Recht erteilt wurde, anläßlich dieser religiösen Feier unentgeltliche Promotionen vorzunehmen. Herzog Christian war nun sichtlich der Meinung, das kaiserliche Mandat beziehe sich auch auf das Gymnasium illustre als Landeshochschule von Sachsen-Weißenfels, zumal in der Ermächtigung der namentlichen Aufführung von 18 Akademien die Worte „und alle übrigen privilegirten Studia" [7]) hinzugefügt waren. Vom Rektor Weidling in seiner Ansicht bestärkt, sollten also die Promotionen in Weißenfels stattfinden. Nachdem der Kurfürst von dem Vorhaben Kenntnis erhalten hatte, untersagte er dies in dem obigen Schreiben und ordnete eine Untersuchung der Angelegenheit an. Vom Oberkonsistorium lief der Auftrag durch das Konsistorium zu Leipzig an den Superintendenten Büttner in Weißenfels.

Schon am 21. d. Mts. früh $^1/_2$7 Uhr wurde dem Rektor Weidling durch einen vereidigten Boten aus Leipzig die Inhibition (Untersagung) ausgehändigt. Durch den Sup. Büttner ließ das Konsistorium ihm noch mitteilen: „Es müßte ihm bekannt sein, daß dergleichen Promotiones denen Academien höchst nachtheilig sind, auch er sich bedenken solle, der Universität Leipzig, allwo er sich lange Zeit aufgehalten und viele beneficia genoßen, hierdurch zu nahe zu treten. Wegen der Einrichtung des Seminars werde er vor dem Consistorium bzw. Oberconsistorium persönlich zur Rechenschaft gezogen" [8]).

Inzwischen konnten die Studenten in Leipzig am schwarzen Brett der Universität auf einem Anschlagzettel lesen:

„Denen Herrn Commilitonibus wird hiermit notificiret, daß der Herr Rath Weidling in Weißenfelß nicht allein Doctores, sondern auch Licentiatos,

[7]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.
[8]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 II. Nr. 1082.

Magistros und Notarios, alle gratis creiren wird. Wann nun einige einen von diesen gradibus anzunehmen gesonnen, die können sich den 24. Novembris bey ihm zum Examine einstellen, die solenne Promotion aber geschiehet den 28. ejusd:[9])"

Die Bekanntmachung wurde vom Universitätspedell abgerissen.

Das Konsistorium berichtete sofort den Vorfall nach Dresden mit folgendem Zusatz:

„Es meldet auch der Superintendent zu Weißenfels, daß diese Woche unter Dr. Weidlings Praesidio, Johann Friedr. Keßler eine Disputation de jure ecclesiastico Protestantium Imperii Statuum gehalten, und sich darunter Magisterii et Ministerii Candidatum nennen laßen. Über dieses haben wir aus einen gedruckten Catalogo scriptorum, welchen Dr. Weidling ediret, wahrgenommen, daß er auch bereits zu anderer Zeit, wie er einen Doctorem Juris, und ein andermahl einen Magistrum Philosophiae solenniter renunciren werde, öffentlich bekant gemachet, ingleichen, daß den XIV. Calend. Dec. jüngsthin eine Disputatio de uno vero bono Ecclesiae Lutheranae, qvod est concors Christianorum constantia, sub praesidio Dr. Joh. Dav. Schieferdeckers gehalten worden"[10]).

Auf die Inhibition und die Vorladung des Konsistoriums antwortete Dr. Weidling mit den Worten:

„Weilen aber mehr als zu bekannt, daß ich weder alß Comes Palatinus Caesareus, noch Illustris Augustei Rector, Consiliarius Saxonicus und Ducalis Regiminis Assessor, vor Sie zustehen verbunden, alß habe das insinuirte J. H. D., meinem gnädigsten Herrn, nebst unterthänigsten Bericht selbst übergeben, von welcher Sie die Antwort chestens erlangen werden"[11]).

Dieses Schreiben, vom 22. 11. datiert, wurde mit dem vom Sup. Büttner pflichtmäßig erstatteten Bericht über die inzwischen stattgefundenen Promotionen an das Oberkonsistorium weitergereicht. Der Bericht[12]) lautete:

„Dieser solenne actus ist am 29. Nov. vor sich gegangen, und zwar zu Hoffe vor den so genanten Fürstl. Gemachern bey Auffwartung der Fürstl. Capelle, iedoch nicht in pallio, als Rectoris Ornatu, sondern von Comite Palatino Caesareo. Wer dabey gewesen, weiß ich nicht, weil ich selbst meiner Gegenwart entzogen, und mein jüngster Sohn, der Professor Mathematum, meinem Exempel, wie andere Vornehme auch gethan, gefolget. Gewiß ist mir erzehlet worden, daß in der Juristischen Facultaet ein Doctor von Altenburg, absens tanqvam praesens und eines hiesigen Bürgers Sohn, als Licentiatus, renunciret worden,

[9]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.
[10]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II. Nr. 1082.
[11]) Wie zuvor.
[12]) Wie zuvor.

nebſt vier Doctoribus in der Mediciniſchen Facultaet. In der Philoſophiſchen Facultaet werden wohl faſt in die 30 Magistri worden ſeyn, worunter 3 Land-Prieſter aus hieſiger Inſpection gegenwärttig geweſen, nehmlich der Pfarrer zu Obergreißlau, Chriſtoph Andr. Chryſelius, und der Pfarrer zu Untergreißlau Heinr. Gottl. Rothe, nebſt dem Substituto zu Cröſeln, Gottfr. Vellimhauſen. Die anderen Nahmen, nebſt den vielen Notariis weiß ich nicht, werden aber eheſt durch gedrucktes Patent öffentlich bekanndt werden. Großgütige information bitte ich mir aus, ob ich gedachten dreyen Land-Prieſtern das Magiſter-Praedicat geben ſolle, wenn ich Ambtshalber mit ſie umbgehe, oder in das Hochl. Conſiſtorium von ſelben was berichte. Das Programma ſo bald es aus der Preße ſoll von mir alßfort eingeſchicket werden.

Joh. Chriſtian Büttner."

3. Dr. Weidlings Verhaftung und Vernehmung vor dem Konſiſtorium zu Leipzig.

Auf Beſchluß der Geheimräte v. Werthern, v. Zech, v. Seebach und v. Alemann ſollte Dr. Weidling wegen dieſes Vergehens dem Leipziger Konſiſtorium zwangsweiſe vorgeführt werden. An den damaligen Oberbefehlshaber der kurſächſiſchen Armee, Generalfeldmarſchall Graf v. Flemming, erging deshalb folgender Befehl:

„Demnach Wir den Rectorem bey der Schule zu Weißenfelß Dr. Chr. Weidlingen, gewißer Begünſtigungen halber, zur gefänglichen Hafft. gebracht wißen wollen, ſolches aber am füglichſten aniezo geſchehen kann, da, bey Veränderung hieſiger Garniſon, einige Mannſchafft ohnedem durch die Stadt Weißenfelß marſchiren muß; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet den commandirenden Officirer dahin in Geheimen beordern, daß er, während des Marſches durch beſagte Stadt gemeldten Dr. Weidlings Perſohn ſich verſichern und ihn, unter Begleitung eines Unterofficirers und einiger Gemeinen, ſo fort nach Leipzig in ſichere Verwahrung bringen und dem Consistorio daſelbſt davon Nachricht ertheilen laſſen, ſo bald aber, als die areſtirung geſchehen und er aus der Stadt abgeführet, hierbeyliegendes an des Herzogs Liebden haltendes Schreiben Deroſelben geziehmend überreichen, oder in Dero Abweſenheit denen fürſtl. Räthen, ſolches inſinuiren laßen.

Gegeben zu Dreßden, am 10. Decembr. 1717. gez. v. Werthern" [13]).

Mit der Durchführung des Befehls wurde der Obriſt v. Stojentin beauftragt. In dem beigegebenen Schreiben an den Herzog Chriſtian war zu leſen, daß ſich der Rektor „der Schule zu Weißenfelß" unterſtanden habe „mit Hindanſezung der erhaltenen Inhibition, die

[13]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.

Promotiones am 29. des abgewichenen Monaths würcklich vor sich gehen zu laßen, und sich dabey auf E. F. D. expreſſen Befehl bezogen". Da er sich ferner geweigert habe, vor dem Konsistorium zu erscheinen, „so hat man sich doch von ihm weiterer Widersetzlichkeit und Ungehorsams, mithin allerhand Weitläuffigkeiten um so mehr besorgen müßen, als die Erfahrung schon gewiesen, daß bey Ew. F. D. selbst er wieder des Consistorii Verordnung, durch seine ungleichen Vorstellungen, Schutz gefunden, und man daher deßelben persönliche arestirung zu veranstalten und ihn nach Leipzig zu bringen sich gemüßiget gefunden. Wir aber haben unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, Ew. F. D. davon hierdurch geziehmende Eröffnung zu thun, und wird man nunmehro, ferner gebührend wieder offterwehnten Dr. Weidlingen verfahren laßen" [14]).

Über den Hergang bei der Verhaftung ließ der Herzog die Augenzeugen, den Stadtrichter Mangoldt und den Kämmerer Jäger protokollarisch vernehmen. Letzterer sagte aus [15]):

„Als ich am verwichenen Donnerstage, als den 23. dieses aus der Frühkirche gekommen und am Fenster in der Unterstube gestanden, so habe ich gesehen, daß ein Officirer mit einem rothen Rocke, so goldene Knöpfe und dergl. Knopflöcher gehabt, nebst 2 Dienern in papagey grüner Livree und rothen Aufschlägen zu Pferde vor dem Closter hin und her passiret, und an die Häußer gesehen. Der eine nun von seinen beyden Dienern, so zu Fuße gewesen, habe an dem Thorwege an des Herrn Rath Weydlings Hauße, davon der eine Flügel offen, der andere aber noch zugemacht geweßen, gestanden. Gedachter Officirer ist hierauf wieder nach dem Saal Thor zu geritten, ungefähr aber nur bis an des Herrn Syndici Auerbachs Hauß, da dann denenselben die ein marchirenden Soldaten, welche so viel er gehöret in 3 Compagnien bestanden haben sollten, entgegen gekommen, und ist vor ihnen her nur gedachter Officirer nebst noch einen in einen rothen Rocke mit rouchen Aufschlägen, schwarzer Perückhe und dergl. Stutz Barthe geritten, und raufwärts nach dem Closter zu marchiret. Nachdem nun diese Miliz, so von der Kgl. Pol. und Chur-Sächs. Infanterie, und bey denen ich 2 Personen in Soldaten Röcken und Grenadier Mützen mit Zimmer Äxten und dergl. Schurzfellen gesehen, an Deponentens Hauß Thüre und also etwan 8 Schritte von des Herrn Rath Weidlings Thor gekommen, so habe der obbemelte Diener in grünen Rocke den andern Flügel an erwehnten Thorwege aufgeschoben, und sich darauf ein Lieutenant im rothen Rocke mit weißen Aufschlägen so vor dem gesamten Troupp hermarchiret, mit denenselben schleunig mit ziemlichen Tumult umb das Closter herum marchiret, und hätten solches ringsherum umbstellet bis auf ungefähr 40-50 Mann, so fornen durch des Herrn Rath Weidlings Thorweg durchgedrungen und in den Hoff marchiret.

[14]) Akte wie zuvor.
[15]) Akte wie zuvor.

Ohngefähr nun eine halbe vierthel Stunde hernach hätte gedachte Miliz wobey ein Lieutenant in einem braunen Rocke sich befunden, den Herrn Rath Weidlingen geführt gebracht, und hätten denenselben, weil er sich geweigert in den Wagen zu gehen, und gesagt, ihr Herren ich muß ja verderben, ich habe ia keinen Muff, keine Camachen, habe auch nichts aufzusezen, ihn recht in den Wagen hinein getragen, und beym Arme hinauf gehoben, worauf der Officirer mit dem rothen Rocke und goldenen Knöpfen commandiret, sie sollten fortmachen. Da dann die Mäntel an dem Wagen zu geschnallet, und der Wagen zu beyden Seiten ohngefähr etwa mit 50 Mann umgeben worden, wären sie wieder zum Saal Thore hinausgefahren. Als der Wagen schon fort gewesen, so habe er gesehen, daß die Mariengaße mit ChurSächs. Grenadieren starck besezt gewesen, dergleichen denn so viel er vernommen, auch eine ziemliche Anzahl in der Closter Gaße und Jüden Gaße postiret. Zuwas Ende aber sey ihm unbekannt. Nicht lange hernach hätten sie die Drummel gerühret, und währen mit geschulderten Gewehr und klingenden Spiehl die Closter Gaße hinauf und zum Zeitzschen Thore hinaus marchiret, beym Einmarch aber hätten sie das Gewehr verkehrt geschuldert gehabt. Ein mehrers sey ihm nicht bewußt."

Soweit Jäger. Der Tuchscherer Joh. Samuel Schellenberg bekundete noch, wie zuerst der Offizier ans Stadttor getreten sei und den Defensioner Wenzel, der gerade auf Posten gestanden, nach dem Wege nach Zeitz gefragt habe. Inzwischen seien plötzlich eine Menge Soldaten gekommen, hätten den Wachtposten ins Schilderhaus gedrückt, damit er die Trommel nicht schlagen könne, und nachdem sie sich des Schlagbaums bemächtigt hätten, seien sie dem Kloster zu marschiert. Auch der Buchdrucker Leg, der bekanntlich mit in dem Hause Weidlings wohnte, konnte bezeugen, daß die Inhaftnahme mit ziemlicher Gewalt vor sich gegangen sei.

Das Vorgehen des Dresdener Ministeriums war natürlich gegen den Herzog gerichtet und offenbarte den Neid und die Mißgunst auf das Augusteum, das unter Weidlings Führung beständig im Aufblühen war. Um das an und für sich ganz lose Freundschaftsverhältnis zwischen den beiden Höfen nicht völlig zum Zerreißen zu bringen, ließ Herzog Christian zunächst einen scharfen Protest an seinen Vetter am 26. Dezember 1717 aufsetzen. Damit hatte man in Dresden gerechnet. Der Kurfürst weilte zur Zeit in Warschau, und so brauchte die Stafette doch geraume Zeit. Inzwischen konnte man in Leipzig handeln. Erst am 8. Januar 1718 erreichte das Schreiben den Kurfürsten. Es lautete:

„Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst.
Ew. Königl. Maj. seynd Unsere bereitwilligste Dienste und was Wir sonst vermögen, iederzeit zuvor.
Freundlich vielgeliebtester und Hochgeehrtester Herr Vetter.

Wiewohln Ew. Kgl. Maj. bey vielen andern in Dero Königreich Pohlen voriezo habenden hohen Verrichtungen in Unseren Angelegenheiten mit schuldigster veneration anzugehen Wir Uns gerne entübriget sehen möchten; So finden Wir Uns doch hierzu dahero höchst gemüßiget, da bey Ew. Kgl. Maj. ieztmahligen Abwesenheit Dero im Churfürstenthum Sachsen hinterlaßene würckliche Geheimte Räthe Unsers Raths und Rectoris bey Unserm Gymnasio allhier, Dr. Chr. Weidlings, persönliche arestirung zu veranstalten, und ihn nacher Leipzig bringen zu laßen kein Bedencken genommen. (Es folgt nun die Angabe der Gründe und die Beschreibung der Verhaftung.)

Ew. Kgl. Maj. aber werden Dero hohen Begabniß und weltgepreßenen Gemüthsbilligkeit nach von Selbsten zu ermeßen geruhen, wie Uns dieses bey Deroselben iezigen Abwesenheit gegen Uns, als die Wir die hohe Ehre genießen, Ew. Kgl. nechster Agnat zu seyn, von Dero Churfürstl. Sächs. Ministerio veranstaltete Verfahren um so viel mehr zu Gemüthe steigen, und betrüblich fallen müße, als solches nicht allein denen Verfaßungen hiesiger Lande, und vorhandenen Recessen kundbahrermaßen entgegen läufft, und dadurch Unsern und Unsers Fürstl. Haußes Juribus und Gerechtsamen sehr nahe getreten, sondern auch dergleichen proceduren gegen die zum Churhauße gehörige Fürstl. Häußer nie vorgenommen, noch weniger bey denen Residenzien iemahls erhöret worden, denn da besagt der Freundbrüderliche-Hauptvergleich von anno 1657 klarermaßen, wie in vorkommenden Fällen gegen die in Unserer Thüringischen Landes Portion sich befindende Diener, Vasallen und Unterthanen verfahren werden, auch wie sogar in militaribus alles durch mediat-Verfügungen geschehen solle, welches auch iedesmahl beständig also observiret worden.

Nechstdem ist hierbey noch weiter zu consideriren, daß besagter Dr. W., nicht allein als Rath, sondern auch als Rector des hiesigen Gymnasii — den zwar Ew. K. M. Churfürstl. Sächs. Geheime Rathe in ihrem an Uns erlaßenen Schreiben nur einen Rector der Schule alhier genennet, da doch solches Unsers in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters, Herrn Herzogs Augusti Gnade, als ein Gymnasium illustre fundiret und dotiret, auch nun über 50 Jahre her, dafür also gehalten worden, besage des in Abschrift hier beygefügten extractus der Fundationsurkunde Unser Sachsen Querfurthischer Diener seyn, und solchemnach das gemeinschafftliche Consistorium in Leipzig über ihn einige Jurisdiction nicht zu exerciren hat, dahero dann um so viel mehr die Sache, wenn man ja etwas wieder ihn gehabt hätte, zuförderst an Uns behörig gebracht werden sollen, da Wir dann nicht ermangelt haben würden, dieserwegen gebührende Verfügung zu thun, und alle Justiz hierinnen zu administriren.

Nachdem nun diesem allen durch solche vorgenommene procedur entgegen gehandelt, und hierbey Unsere, u. Unsers Fürstl. Haußes Jura und Gerechtsame

mit einem großen eclat nicht weniger laediret worden; Alß haben Wir nicht Umbgang nehmen können, an E. K. M. ein Solches mit allem geziehmenden respecte beschwehrend gelangen zu laßen, und dieselben anbey Dienst- und freundvetterlich zu ersuchen, Sie wollen nach Dero höchstgepriesenen Liebe zur Gerechtigkeit die förderſamste hohe Verfügung thun, daß offt angeregter Rath, Weidling, gestalten Sachen nach, und in mehrerm Betracht die allhier sich befindende studirende Jugend sonsten sehr versäumet, und von hier wegzugehen gemüßiget werden möchte, seines bisherigen arrests sofort erlaßen und wieder ihn nichts weiter vorzunehmen, hingegen aber, und da er etwas Ungebührliches begangen haben solte, ein Solches zu behöriger administration der Justiz an Uns gebracht, auch übrigens Uns die reparation des durch solch Verfahren an Unseren Gerechtsamen zugezogenen Nachtheils gebührend beschaffet werden möge . . .

Ew. Kgl. Maj. dienstwilligster treuer
Vetter und Diener
gez. Christian. H. z. S." [16])

Inzwischen spielte Dr. Weidling in Leipzig eine klägliche Rolle. Daß ihn sein Herzog nicht im Stich laſſen würde, mußte er sich doch sagen. Mit Ruhe hätte er den Dingen entgegensehen können. Doch nichts von dem. Er brach völlig zusammen, jammerte und klagte. Selbst dem Kommandanten der Pleißenburg, Generalmajor Hopfgarthen, war dabei nicht wohl zu Mute. Eigenmächtig ließ er am 24. Dezember den Medikus Höbermas herbeirufen. Sein Vorgesetzter, Generalfeldmarschall v. Flemming, billigte aber sofort seine Handlungsweise, nachdem er in dem ärztlichen Atteſt geleſen, „daß Weidlings Körper durch seinen enfrig geführten fleiß derart geschwächet sey, daß er sein plötzliches Ende machen könne".

Das Konsistorium hatte unterdessen ein Schreiben in den Händen, in dem zu leſen war:

„Die Nothdurft will es erfordern, daß Dr. Weidling über einem und andern vernommen werde; Alſo begehren Wir krafft dieſes gnädigſt, Ihr wollet ihn sofort nach Empfang dieſes vor euch bringen laßen und über hier beygefügte Puncte umständlich vernehmen, auch ihn zuförderſt, falls er sich darauff beruffen solte, daß er das sonder Zweifel in Verwahrung habende Original derer vermeintlichen Statuten und der Fundation, daraus von weme selbige confirmiret worden, zu ersehen, förderſamſt anhero schaffen, und bey euch einreichen laßen solle, anhalten, und darauff seine Antwortt fleißig registriren, und sodann ihn wiederumb in vorige Verwahrung bringen laßen" [17]).

[16]) H.St.Arch.Dr. Nr. 4632.
[17]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II Nr. 1082.

Das Verderben ging nun seinen Gang. Am 12. Januar 1718 wurde Dr. Weidling vor dem Konsistorium verhört. In mehrstündiger Vernehmung, bei der er einen Ohnmachtsanfall erlitt, wurden ihm nicht weniger als 35 Punkte vorgelegt, die er „frei und offen beantworten solle, damit man ihm zur liberation aus seinem harten Gefängnüß Hoffnung machen könne". Und nun schilderte Weidling:

Er sei nur das Werkzeug seines Herzogs gewesen. Ihn allein treffe alle Schuld. Dreimal habe er ihn gebeten, doch von der Durchführung der Promotionen absehen zu wollen, aber der Herzog habe darauf bestanden, da Dr. Haß in Wittenberg das gleiche getan. So habe er nicht anders handeln können. Den Verlauf der Promotion berichtete er in allen Einzelheiten. In dem Kurfürstenzimmer des Schlosses habe er sie vorgenommen in Gegenwart des Herzogs und der Herzogin, des gesamten Hofstaates und vieler Personen aus der Stadt. Die Kandidaten, u. zw. zuerst die Doktoren, dann die Lizentiaten, die Magister und schließlich die Notare seien von ihm zuvor, ein jeder drei Stunden lang, eingehend geprüft worden. Nach dem feierlichen Akt auf dem Schloß habe noch ein Festmahl stattgefunden, zu dem der Herzog ein Reh und zwei Eimer Wein gestiftet habe. Das ihm vorgelegte Programm mit dem Namen der 48 Promovierten, das inzwischen vom Sup. Büttner eingereicht worden war, erkannte er an. Von dem Anschlag am schwarzen Brett der Universität Leipzig aber will er nichts wissen. Er habe niemand Auftrag gegeben. Die ihm unterbreitete Anzeige sowie die Handschrift sei ihm unbekannt.

Im weiteren Verlauf gab er noch Auskunft über das Augusteum, die Berufung und Tätigkeit der Professoren und das illustre Seminar, in das er hauptsächlich Kinder aus Halle aufnehme, um sie dem schädlichen Einfluß des Pietismus zu entziehen. Das Gymnasium illustre erkannte man als solches nicht an. Man forderte von Weidling nicht nur die Fundations- und Dotationsurkunde, sondern auch die Konfirmation des Kurfürsten über dieses Gymnasium. Die sechs vernehmenden Räte sprachen mit einer solchen Geringschätzung und Ironie von „der Schule zu Weißenfels", die sich „dergleichen functiones angemaßet habe, so auf privilegirte Universitäten gehörig", daß der Rektor Weidling sich hätte empören müssen. Doch bei aller Gelehrsamkeit war er ein schlechter Repräsentant seines Gymnasiums. Die Antworten fielen insgesamt schmachvoll aus. Entweder versteckte er sich hinter den Herzog oder entschuldigte sich mit Unkenntnis. Immer aber war er bereit, „sich anderweitig belehren zu lassen".

Unter solchen Umständen hatte das Konsistorium leichte Mühe, die Verhandlung so zu führen, daß offensichtlich ein grobes Vergehen gegen das kursächsische Jus summum circa sacra vorlag.

In seine Gefängniszelle zurückgekehrt, mochte ihm doch zum Bewußtsein gekommen sein, daß er unrecht gehandelt und mit seiner Aussage beim Herzog verspielt habe. Doch nun war es zu spät. Dresden hielt die Waffe gegen Herzog Christian in der Hand. Den einmal beschrittenen Weg konnte Weidling nun nicht mehr verlassen. In drei unterwürfigen, schmeichlerischen Gesuchen bat er um die Gnade des Kurfürsten und um seine Befreiung, da er bereits „halbtodt und seine kranke Frau und seine 3 Kinder am verhungern seyen". Seine Vorstellungen fanden Gehör; denn man hatte doch erreicht, was man wollte.

Am 26. Januar 1718 wurde Weidling aus der Haft entlassen, nachdem er vor dem Kreisamtmann Wagner zu Leipzig den Eid abgelegt hatte, vor Ablauf der Sache die Stadt nicht zu verlassen und bis auf weiteres bei seinem Schwiegersohn, dem Kgl. Oberakziskommissar Dreßler, in Leipzig zu wohnen. Man brauchte Weidling noch zu gelegentlichen Rückfragen.

Wenige Monate später erhielt das Konsistorium folgende Anweisung:

„Wir laßen euch zur gnädigsten Resolution hierdurch unverhalten, daß nurbesagter Weidling vor das Consistorium wieder vorzufordern, und ihm, welchergestalt er durch seinen bezeigten Ungehorsam sich allerdings gröblich vergangen, und eine harte Straffe wohl verdienet habe, nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, auch ihm das begangene ernstlich zu verweisen, daß er nemlich

1. der Consistorial-Verordnung nicht pariret, da er doch, nach der Verfaßung, als Rector zu Weißenfels, vor dem Consistorio, als Rath und Regierungs Assessor aber vor Unserer Landes Regierung und Ober-Hoff-Gerichte zustehen, ohnstreitig verbunden, und gar nicht extra Territorium nach Querfurth gezogen werden könne: daß er

2. durch Anmaßung eines dergestaltigen solennen und publici actus, bey denen unternommenen Promotionen, nicht allein in modo, sondern auch gegen die Privilegia derer Universitäten dieser Lande sich sehr vergangen, zumahl er

3. sich nirgendswo durch original production der angegebenen Comitivae legitimiret, und wenn er iedergleichen hätte, selbige doch auf die von ihm lezthin unternommene Arth nicht extendiret werden könne.

4. Wie auch, daß er sonsten durchgehends wieder das Uns allein zustehende Jus summum circa sacra vielfältige attentata begangen habe, daher, und wenn er dieses alles vor unrecht erkennet, mit Cassation der von dem Consistorio zu Querfurth ganz incompetenter angemaßten Confirmation, er,

Weidling, von dem Consistorio zu Leipzig, aufs neue, als Rector der Schule zu Weißenfelß, zu confirmiren, und daß er sich in Kirchen- und Schul-Sachen an niemand anders als an das Consistorium zu Leipzig, halten wolle, nachdrücklich anzuweisen, nicht minder zugleich zu bedeuten, daß er sich aller solennen Disputationen, zumahl in denen höheren Facultäten, desgleichen deren edirung in öffentlichen Druck, wie nicht weniger der angemaßten Facultäten, derer praedicate von ordinar- oder extraordinar Professoren, Studiosorum, des vermeynten Pallii inn- oder außer der Schule, und aller andern praerogativen und actuum, so auf keine Schule, sondern auf privilegirte Universitäten gehörig, bey hoher Straaffe gänzlich enthalten solle.

Wegen der Anrichtung eines besonderen Seminarii ist ihme ebenfalls Auflage zu thun, daß er das Project davon, nebst der von Unsers Vetters, des Herzogs zu Weißenfelß Liebden, darauf ertheilten Original Resolution vorher einzusenden, ohne erfolgte approbation aber aus Unserm Kirchen-Rathe, darinne weiter nicht fort zugehen, der angemaßten Bestellung besonderer Praeceptorum sich zuenthalten, und vielmehr diese, nach erlangter vorerwehnter approbation, an das Consistorium zu Leipzig zu verweisen habe.

Daferne nun vorstehendes alles von ihm geschehen und zugesaget worden, er auch absonderlich deme nachzukommen und endlich angelobet haben wird; So können Wir geschehen laßen, daß er vor diesmahl mit scharffer Verwarnung, sich künfftig in acht zu nehmen, nach abgelegten gewöhnlichen Urpheden, auch Erlegung derer verursachten Unkosten, hinwieder nacher Weißenfelß dimittiret werde.

Geben zu Dreßden, am 11. Marty Anno 1718" [18]).

Erst am 7. 4. wurde Dr. Weidling nach Weißenfels entlassen Sein angemaßtes Verhalten, selbständig Doktoren, Lizentiaten und Magister zu promovieren, mußte mit Recht bei den Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg Unwillen hervorrufen. Hier kam es dem Kurfürsten zu, einzugreifen. Allein dem Gymnasium seinen Charakter abzusprechen, die Originalurkunden zu verlangen, das Augusteum dem Querfurter-Konsistorium zu entziehen, die akademischen Einrichtungen zu verbieten und den Professoren den Titel zu nehmen, dazu erlaubten sich die Herren Geheimräte Übergriffe, die der Nichtachtung des „Brüderlichen-Hauptvergleichs" von 1657 gleichkam.

Der Kurfürst hatte die Entscheidung und Beantwortung des Beschwerdebriefes seines Vetters bis zu seiner Rückkehr aus Polen aufgeschoben. Aus Dresden hatte man freilich dem Herzog Christian die Aussagen seines Rektors längst unterbreitet. Im März kehrte der Kurfürst zurück und ließ sich am 28. Vortrag halten.

[18]) St.Arch.Mgdbg. Reg. A II. Nr. 1082.

Die Geheimräte v. Werthern und v. Zech wußten ihr Vorgehen geschickt zu rechtfertigen. Alles geschah „zur Aufrechterhaltung Ihrer Kgl. Maj. Landesfürstl. Hohen Gerechtsame unter verhoffter Dero allergnädigsten Genehmhaltung“ [19]). Und der Erfolg spreche für die Richtigkeit ihres Handelns. „Also wird man auch erwehntes Fürstl. Schreiben mit leichter Mühe beantworten, und daß Ihre Durchl. keine Ursach haben, sich zu beschwehren, gar bald darthun können“ [20]).

Wenige Tage später erhielt Herzog Christian ein dementsprechendes Antwortschreiben. Inzwischen waren alle auf das Seminarium illustre bezüglichen Schriften eingezogen und die geschehenen Promotionen für ungültig erklärt worden.

Was Dr. Weidling befürchtet hatte, traf pünktlich ein. Der Herzog mochte einen solch ungeschickten und kleinmütigen Rektor nicht länger an seinem Gymnasium haben. Er entließ ihn ohne Auszahlung seines rückständigen Gehaltes ($^3/_4$ Jahr) und ohne Gewährung einer Pension. So war Weidling gezwungen, sich hilfesuchend an den Kurfürsten zu wenden. Im Jahre 1719 erfolgte seine Berufung zum ordentlichen Professor des Lehnrechts nach Leipzig. Er starb im Jahre 1731 zu Ottendorf bei Hamburg.

4. Der Streit um die Zuständigkeit des Leipziger Konsistoriums und die Bezeichnung „Gymnasium illustre“.

Nachdem Herzog Christian Dr. Weidling seines Amtes entbunden hatte, wünschte er Dr. Joh. Gottfr. Hartung aus Wittenberg als Rektor an seine Landesschule. Von den Vorgängen des letzten Jahres am Gymnasium wohl unterrichtet, sandte Dr. Hartung ohne des Herzogs Wissen folgendes Schreiben [21]) an den Kurfürsten:

„Ew. Königl. Majest. geruhen unterthänigster maßen vortragen zu laßen, welchergestalt J. H. D. zu Sachsen-Weißenfels mich auf Dero „Gymnasium illustre“ zum Rectore und Professore Eloqu., Hist. et Moral. Ordin. gnädigst beruffen, ich auch solche Vocation biß auf Ew. Königl. Maj. allergnädigste Einwilligung angenommen habe. Wie aber mich in treuester Devotion derjenigen Wohltaten, welche von Ew. K. M. auf Dero Universitaet Wittenberg genoßen, so wohl der Pflicht, mit welcher Ew. K. M. mich alß Professor Juris extraord. verwand, wohl erinnere,

[19]) H.St.Arch.Dr. Nr. 4632.
[20]) Wie zuvor.
[21]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 I. Nr. 112.

auch auf den Fall, wann zu Ew. K. M. Dienſten ad Professionem vel aliam Stationem ordinariam zurückberuffen werden ſolte, mich zur Rückkehr verbindlich zumachen bereit bin, und dieſes loco reversus in allertiefſter Submiſſion von mir geſtellet, oder da derſelbe anderer Geſtalt allergnädigſt begehret werden ſolte, auch darzu mich allerunterthänigſter maßen offeriret haben will; Alſo lebe der Zuverſicht, es werde Ew. K. M. mich meiner bißher nach Möglichkeit geleiſteten Dienſte in Gnaden erlaßen.

Wittenberg, den 29. Okt. 1718. gez. Johann Gottfried Hartung.

Am 30. November des Jahres gab der Kurfürſt dieſes Schreiben mit nachſtehendem Zuſatz an das Konſiſtorium zu Leipzig:

„Ob[22]) nun wohl ihme, Dr. Hartungen, allerdings gebühret, bey denen von ihm Selbſt angeführten Umſtänden, zuförderſt und ehe er zum Rectore der Schule zu Weißenfelß ſich verbindlich eingelaßen, Unſere Einwilligung geziehmend zuſuchen; So können Wir doch, geſtalten Dinge nach, geſchehen laßen, daß er beſagtes Rectorat annehme; Er iſt aber dabey ernſtlich zu bedeuten, daß er nicht nur bey dem Consistorio zu Leipzig gleich andern Schul-Rectoren Unſerer Lande ſich confirmiren laße, ſondern auch einen gleichmäßigen Revers, wie Dr. Weidling letzthin thun müßen, von ſich ſtelle und demſelben getreulich nach zukommen, vermittelſt Handgelöbnißes vor der Confirmation ſich verbindlich mache. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung."

Inzwiſchen hatte Herzog Chriſtian Dr. Hartung nach Weißenfels berufen; denn es galt keine Zeit zu verlieren, nachdem Profeſſor Gutbier, der während Dr. Weidlings Abweſenheit das Rektorat verwaltete, dem Herzog mitgeteilt hatte, daß „die auf dem Gymnasio ſtudirende Nobleſſe", die nicht länger als „Waysen ohne Vater und Schaafe ohne Hirten" leben wolle, die Anſtalt nach und nach verlaſſe, ſo daß die Zahl der Studierenden von 100 auf 25, die der Zöglinge des Seminars in der kurzen Zeit von 30 auf 10 zurückgegangen ſei, und ſomit „Dero Augustei faſt in letzten Zügen liege"[23]). Vergebens hatte Dr. Hartung auf Antwort aus Dresden gewartet. Nun mußte er zugreifen, wollte er nicht gänzlich auf das Rektorat verzichten.

Kurze Zeit danach gelangte die Anweiſung des Kurfürſten durch das Konſiſtorium zu Leipzig nach Wittenberg. Der Rektor der Univerſität, G. Wernsdorfius, mußte am 24. Dezember 1718 zurückberichten, daß Dr. Hartung ſich bereits nach Weißenfels begeben habe. Das Schreiben ſei ihm aber zugeſtellt worden, „damit er dem allergnädigſten Befehle in allen Stücken nachleben könne".

[22]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 I. Nr. 112.
[23]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2319.

Rektor Hartung war unterdessen feierlich in sein Amt eingeführt worden. Die Gymnasiasten hatten ihm am 6. 11. bei seinem Antritt eine Abendmusik gebracht. Ihrer Freude über den neuen Rektor gaben sie mit folgenden Versen Ausdruck:

„Auff [24]), ihr holden Pierinnen,
kommet und erfreuet euch! . . .
Denn euer Helicon,
den ehemahls Augustus aufferbauet,
wovon die Welt die schönsten Früchte schauet,
trägt hier, von dem Durchlauchtigsten Ernehrer,
jetzt einen neuen Lehrer
nach Hertzens Wunsch davon . . ."

In diesen Gesang des Apollo stimmt Calliope freudig ein:

„Denn, wo ein Hohes Haupt uns heget,
wie hier der Theure Sachse pfleget,
da können wir, durchs Himmels Fügen,
auch selbst den Neid und Feind besiegen . . ."

Die Freude steigert sich bis zum Schlußchor der Musen:

„Auff! Wir wollen uns von neuem
über dieses Glück erfreuen.
Himmel laß den Ruhm der Sachsen
und uns unter Ihnen wachsen! *
Laß das Augusteum blühen . . ."

Wenige Tage später lag diese Hymne vor den Geheimen Räten zu Dresden, die die von uns hervorgehobenen Worte dick ankreuzten. Und nun versuchte man das gleiche Spiel wie zu Dr. Weidlings Zeiten. Am 12. Januar 1719 erhielt Dr. Hartung ein Schreiben, in dem zu lesen war:

„Demnach Wir mit euch wegen einer gewißen Sache zu reden haben; Alß citiren im Nahmen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christiani, Herzogs zu Sachsen . . . unseres gnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, daß für uns, ihr auf den 18. d. M. früh umb 8 Uhr, in Person unausbleibend erscheinet, und was mit euch deswegen geredet, und euch vorgehalten werden möchte, vernehmet, auch behöriger Weise gewarttet.

Die Verordnete des Chur- u. Fürstl.
Consistorii zu Leipzig" [25]).

---

[24]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.
[25]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 I. Nr. 112.

Rektor Hartung ging nicht nach Leipzig, dafür aber ein Schreiben des Herzogs, in dessen Namen das Konsistorium den Rektor vorgeladen hatte. Herzog Christian führte darin aus, daß Dr. Hartung einzig und allein ihm und dem für das Querfurter Fürstentum besonders eingerichteten Konsistorium unterstehe, dem Leipziger Konsistorium infolgedessen keinerlei Gerichtsbarkeit über das Augusteum zukomme. Im übrigen verwahre er sich dagegen, solche Vorladungen in seinem Namen ergehen zu lassen. Über die Beweggründe erwarte er einen ausführlichen Bericht.

Nach einem halben Jahr, am 22. 6. 1719, erhielt der Herzog endlich die Antwort, aber nicht aus Leipzig, sondern von den Geheimen Räten zu Dresden. Wieder redete man nur von der Schule zu Weißenfels, die, „da sich weder von der Aufrichtung eines Gymnasii noch von dessen Exemtion von dem Consistorio zu Leipzig bey hiesigen Archivo, alles fleißigen Nachschlagens ungeachtet, keine Nachricht finden wollen“ [26]), jeder anderen Schule gleich diesem Konsistorium unterstehe. Die Entziehung müsse als Eingriff in das Jus summum circa sacra angesehen werden. Man erwarte daher, daß der Herzog den Dr. Hartung, der „als ein wiederspenstiger ungehorsamer Unterthan nicht als ein Rector erkanndt werden könne, zur schuldigen Erscheinung und Gehorsam anhalte, damit man nicht durch andere hinlängliche Zwangs-Mittel, darzu man doch ungerne schreitet, zu Leistung der Gebühr anzuhalten sich genöthiget finden möge“ [27]).

Gleichzeitig erging an das Konsistorium die Verfügung, Dr. Hartung erneut vorzufordern und ihn in Arrest nehmen zu lassen. Unter diesen Umständen hielt es der Herzog für angebracht, seinen Rektor bis auf weiteres nach Querfurt zu schicken und den Geheimen Rat v. Brühl zu beauftragen, mit allen Fundationsurkunden nach Dresden zu reisen, um die Sachlage zu klären. Damit war für ein Jahr die Angelegenheit erledigt.

Allein Dresden ließ nicht nach, das Gymnasium dem Leipziger Konsistorium zu unterstellen, um dann die Möglichkeit zu haben, diese fürstliche Stiftung aufheben zu können. Am 30. Dezember 1720 erging daher an das Konsistorium die Anweisung, „Dr. Hartung

[26]) In einem ausführlichen Schreiben hatte der Herzog Augustus am 28. 10. 1664 dem Kurfürsten Johann Georg II. von der Errichtung und dem Zweck des Gymnasiums Mitteilung gemacht. (Das Schreiben ist im Aktenstück H.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632 enthalten.)

[27]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 L. Nr. 112.

und sämtliche sogenannten Professoribus tam Ordinariis quam Extraordinariis an dem also titulirten Gymnasio Illustri zu Weißenfelß vor das Consistorium zu citiren und diesen allen die fernere Führung solcher ungebührlichen Titulatur, bey einer nahmhaften poenae von Funffzig Gulden zu untersagen"[28]).

Nun war die Geduld des Herzogs Christian zu Ende. Am 18. 2. 1721 richtete er an die Herren Geheimräte ein zehn Seiten langes Beschwerdeschreiben[29]), dem wir folgende Zeilen entnehmen:

„Wir mögen nicht in Abrede stellen, daß Uns dieser beschehene Antrag hochlich zu Gemüthe gestiegen, und in die gröste disconsolation gesezet. Denn da Wir nicht gemeynet sind, noch Uns zu Sinne kommen wird, höchstgedacht S. Kgl. Maj. in Dero hohen Gerechtsame und besonders in das Circa sacra zustehende Jus summum in Unserer Thüringischen Landes Portion einigen Eintrag zuthun, alß können Wir Dero Ansinnen vielmehr als eine bey Unsern Regierungs Geschäfften höchstnöthige Sorge ansehen.

(Es folgen Ausführungen, unter welchen Schwierigkeiten und Kosten die Residenz aufgerichtet worden ist, und wie zur Verwaltung und Regierung des Landes vom Kurfürsten notwendige Zugeständnisse gemacht worden sind. Nach dem Willen der Vorfahren ist an diesem Übereinkommen ein halbes Jahrhundert lang festgehalten worden.)

... Alß warum Wir auch aufs allerdienstlichste hiermit ersuchen, daß Wir bey Unseren hochseel. Vorfahren Anordnung und Verfaßung noch fernerhin ruhig gelaßen werden mögen, gestalt denn und wenn unverhofften Falls auf obigen Ansinnen ferner bestanden werden sollte, Wir Uns endlich höchstgenöthiget sehen würden, Unsere bisherige Residenz zu mutiren, und Uns nebst Unsern Collegiis und Hofstadt in Unser Fürstenthumb Querfurth zu wenden, welchenfalls sich denn sattsam äußern dürffte, daß das Kgl. hohe Interesse hierdurch nicht wenigen Abgang leiden würde, da solchen durch die Consumtion Unserer Hoff Bedienten und anderer anhero kommenden Frembden und Reysenden ein merckliches zugewachsen, auch die aus Unserm Fürstenthumb Querfurth jährlich anhero gekommene Gelder ein nicht weniges darzu beygetragen. Wir wollen aber der guten Hoffnung leben, es werden die Herren solches dahin nicht kommen laßen, sondern vielmehr das Werck durch eine gewierige Kgl. resolution zu redressiren belieben.

gez. Christian."

Einen solchen Ton hatte man in Dresden allerdings nicht erwartet. Ein halbes Jahr lang grübelte man über diesen Fall nach,

[28]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 I. Nr. 112.
[29]) H.St.Arch.Dr. Geh. Canzeley Nr. 4632.

bis man einen Ausweg fand. Geheimrat v. Seebach, der „zufällig" in Weißenfels weilte, erhielt am 12. 8. 1721 folgenden Auftrag vom Geheimrat v. Zech:

„Ew. Excellenz[30]) sind bereits vollkommen informiret, was es wegen der praetendirten Exemtion des Gymnasii oder Schule daselbst von der Jurisdiction des Leipziger Consistorii geführte Beschwerden vor Bewanndtniß habe. Nachdem nun S. D. darauff, wiewohl in etwas empfindlichen terminis geantwortet; Als ist dieses Schreiben bey letzteren Vortrage dahin resolviret worden, daß, weil Ew. Excellenz sich iezo ohnedem zu Weißenfelß befänden, Sie zweifelsohne die bequemste Gelegenheit haben würden, solche adaequate temperamente auszufinden, wodurch Ihrer Kgl. Maj. höchste Jura salviret und alles in seine behörige unschädliche Schrancken gesezet würde."

Damit war die Angelegenheit zunächst erledigt. In Dresden hatte man doch wohl gemerkt, daß in Weißenfels kein schlechter Rechtsberater saß, der sich so leicht in die Enge treiben ließ. Allein Rektor Dr. Hartung zog es vor, noch im gleichen Jahr seine Dienste am Gymnasium illustre aufzugeben und einem Ruf als Professor der Rechtswissenschaft an die Universität Gießen zu folgen.

5. Die Bestellung des Oberhofpredigers J. B. Fleuter zum Inspektor des Augusteums.

Acht Jahre waren verflossen. Die unerquicklichen Ereignisse der Jahre 1719/20 schienen längst vergessen zu sein. Ein neuer Zwischenfall sollte sie wieder aufleben lassen. Auf kurfürstlichen Befehl vom 21. 3. 1729 wurde Superintendent Dr. M. Schumann vom Leipziger Konsistorium aufgefordert, über die Dinge zu berichten, die sich am 7. März in Weißenfels zugetragen hätten. In seinem Schreiben führte Dr. Schumann aus:

„Es wäre ihm durch einen Fürstl. Laquay dem 7. Martz nach Mittage, gegen 4 Uhr, angesaget worden, daß der Oberhoff-Prediger, Johann Basilius Fleuter, eine Oration halten und dazu geläutet werden solte; und ob er wohl dagegen eingewendet, daß dergleichen niemahls gebräuchlich gewesen, so sey es doch dabey geblieben, indem der Laquay auf dem Thurme das Läuten urgiret, und sey solches gegen 5 Uhr, 7 Uhr, und dann bey Anfang der Procession erfolget, diese nun hätte gegen 9 Uhr des Nachts ihren Anfang genommen, und zwar vom Schloße über den Markt und die Jüden-Gasse hinunter

[30]) H.St.Arch. Dr. Geh. Canzley Nr. 4632.

biß ins Closter, dabey beständig geläutet worden, die Häußer illuminirt gewesen, und die Bürgerschafft zu beyden Seiten im Gewehr gestanden. Die Professores und Gymnasiasten wären unter Anführung von vier Marschälle vorangegangen, denenselben die Trompeter und Paucker, welche sich stets hören laßen, ingleichen einige Cavaliers vor dem Herzogl. Wagen, und dann J. F. D. in einer mit 6 Pferden bespannten Kutzsche mit Trabanten umgeben, gefolget, und den Schluß die Jäger gemachet: Und nachdem J. F. D. ins große Auditorium gekommen, habe, nach einer kurtzen Music, der Cantzler v. Heßberg in einer Lateinischen Rede den Oberhoff-Prediger als Jnspectorem Gymnasii und Professorem Theologiae vorgestellet, und als der Consistorial-Secretarius, Behrisch, die Statuta abgelesen, und der Hoffmarschall v. Wülchniz den Oberhoff-Prediger Fleuter aufn Catheder gewiesen, habe dieser über eine Stunde lang eine Oration, welche er drucken zu lassen versprochen, gehalten, nach Endigung derselben und einer abermahligen Music, J. H. D. sich wiederum unter Lößung der Stücke, Trompeten- und Paucken-Schall und Läutung der Glocken in Dero Schloß begeben, und habe alß dieser actus vor 12 Uhr sich geendiget" [31]).

So sehr man auch in Dresden sich über diesen neuen Fall entrüstete, die rechte Handhabe fehlte. Endlich nach einem Jahr fand man Grund und Ursache, erneut gegen das Gymnasium vorzugehen. Wie aus der gedruckten Oration des Oberhofpredigers Fleuter zu ersehen war, wurde von den „sogenannten Professores an dem also titulierten Gymnasio illustri", trotz des Verbots vor 10 Jahren, „solche ungebührliche Titulatur" weitergebraucht. Beim Konsistorium in Leipzig fragte man deshalb an, ob die Professoren, wie unterm 30. 12. 1720 anbefohlen, seiner Zeit vorgeladen und „gleich anderen Schuldienern Unserer Lande gewöhnlicher maßen confirmiret worden". Falls es unterblieben, erwarte man Bericht, „warum das Consistorium nicht mehrere Aufsicht geführet, und wie es zu verantworten sich getraue". Gleichzeitig sollte es „die Schul-Collegen der Schule zu Weißenfels vor sich laden, sie über ihre Ungebühr und continuirende Wiedersezlichkeit zur Verantwortung ziehen, eine Strafe von 50 Fl. deshalben von ihnen einbringen, daß sie sich der Titulatur derer Professorum und Gymnasii illustris bey Vermeidung höherer Strafe hinführo gänzlich enthalten" [32]).

Pflichtgemäß erfolgte am 2. 5. 1730 die Vorladung und die Strafverfügung. Trotz aller Drohung gingen die Professoren nicht nach Leipzig. Wohl aber setzte sich Herzog Christian erneut zur Wehr

[31]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 I. Nr. 112.
[32]) Wie zuvor.

und schickte am 5. 5. 1730 ein Handschreiben an den Kurfürsten:

„Allermaßen nun Ew. Kgl. Maj. Wir hierdurch mit aller Dienst- und Freund-Vetterlichen Ehrerbietung nicht bergen können, daß Uns solch abermahliges Verfahren erwehnten gesamten Consistorii umb so vielmehr zu Gemüthe steiget, als demselben die Fundation und Beschaffenheit Unseres allhiesigen Gymnasii, und wie es nahe an die 70 Jahre in der gegenwärtigen Verfaßung gestanden, nicht unbekannt, wie es auch selbigem, da anno 1720 zum ersten mahle dargegen etwas moviret werden wollen, ausführlich zu erkennen gegeben, und darauf bis daher weiter nichts gereget worden; Alßo haben Wir Uns dahero nicht entübrigt sehen mögen, Ew. Kgl. Maj. hohe Person mit schuldigster Veneration selbsten dieserwegen anzugehen, und über solche abermahlige Uns nicht wenig empfindlich fallende procedur Beschwerde zu führen. Ew. K. M. werden aus Unserm an Sie, unterm 6. Nov. 1719 erlaßenen Schreiben annoch in hohen Wohlwollen zurück zuerinnern geruhen, welchergestalt von Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters, Herzog Augusti Gnaden schon angeregtes Gymnasium anno 1664 fundiret, aus Christ-Fürstl. Milde von Dero eigenen Mitteln und revenüen dotiret, mit gewißen Privilegiis und Statutis versehen, dieses alles in öffentlichen Drucke bekannt gemachet, darauf von so vielen Jahren her viele Programmata, Dissertationes und andere Schrifften ediret, die Titulatur also geführet, und, da es eine illustre Person fundiret und dotiret, diese auch dero Fürstl. Nachkommen die conservation dieser milden Stifftung bey Vermeidung alles sonst zu gewarten habenden Unsegens, aufs genaueste anbefohlen, ein Gymnasium illustre mit gutem Fug und Recht genennet.

Denn da Unsers Groß-Herrn Vaters Gnade nach dem Freund-Brüderl. Haupt-Vergleiche freygestanden, von der Communion des Leipziger Consistorii abzugehen, und ein eigenes Consistorium in Unserer Thüringischen Landes-Portion aufzurichten, mithin die darinnen befindliche Unterthanen von der Cognition deßelben zu eximiren; So haben dieselben auch nicht weniger das Befugnüs und freye Macht gehabt, solch Gymnasium mit gewißen Privilegiis und Statutis zu errichten.

Ew. K. M. werden dahero auch nicht geschehen laßen, daß diese pia causa durch des Leipziger Consistorii movirte contradiction, bey sogestalten Sachen in Verfall gerathen, und offtberührtes Leipziger gemeinschafftliches Consistorium dahin mit anzuweisen allermildest geruhen, gegen Unser Gymnasium und deßen Membra weiter nichts zu regen, sondern selbiges bey der einmahligen Fundation und Verfaßung fernerhin ruhig zu laßen, als warum Ew. K. M. Wir auch aufs allerdienstlichste hiermit ersuchen, dieses aber als eine ganz ausnehmende marque Dero Uns und Unserm Fürstl. Hause zutragenden Königl. Hohen Hulde und Propension annehmen und erkennen werden."

Wir hören nicht, daß hierauf eine Antwort erfolgte, und so war wohl damit der Schlußstrich unter diese leidige Angelegenheit gezogen.

6. Die wirtschaftlichen Sorgen und Nöte.

Herzog Augustus hatte die Rentkammer angewiesen, zur Unterhaltung des Gymnasiums jährlich 1589 Fl. oder 1390 Thlr. 9 Gl. Kapitalszinsen an das Ärarium zu zahlen. Das geschah auch — wie oben ausgeführt — bis zum Jahre 1682.

Um diese Summe für alle Zeiten dem Augusteum zu sichern und fester zu gründen, ließ der Nachfolger des Stifters, Herzog Johann Adolph I., am 21. 2. 1682 die von 18 Amtsdörfern bisher an die Rentkammer zu zahlenden Hufengelder als feste Rücklage an das Gymnasium abtreten. Die Abführung dieser Hufengelder geschah nun bis zum Jahre 1747, also in einer Reihe von 65 Jahren. Jedoch blieben die Dörfer beständig im Rückstande. Schon im ersten Rechnungsjahr konnte der Präfekt nur 1499 Fl. 8 Gl. 10 Pfg. Hufengelder statt 1589 Fl. Kapitalszinsen in Einnahme bringen. Mit jedem Jahr blieben neue Reste, die selbst mit Zwangsmitteln nicht einzutreiben waren. Auch die Städte führten ihre Beiträge zum Konviktorium nur noch unvollständig oder unpünktlich ab. So wuchs der Fehlbetrag in der Kasse von Jahr zu Jahr.

Die traurigste Zeit für das Ärarium sollte mit dem Einfall der Schweden in Kursachsen im Jahre 1706 beginnen. Unerbittlich war Karl XII. in seinen Forderungen. Da zur Aufbringung der Kontribution von monatlich 625 000 Thlr. und der endgültigen Abfindung, die man auf 23 Millionen Thlr. anschlug, auch das Herzogtum Weißenfels beizutragen hatte, mußte das Ärar wiederholt den letzten Pfennig hergeben. Das war ein harter Schlag, der das Gymnasium an den Rand des Verderbens brachte, und von dem es sich finanziell eigentlich nie wieder recht erholt hat.

Wie in solchen Notzeiten und bei dieser traurigen Kassenlage des Gymnasiums die Herzöge Johann Georg und Christian eine nicht zu überbietende prunkvolle Hofhaltung führen, bei den täglich zunehmenden Finanzschwierigkeiten eine Pracht und einen Glanz entfalten und zur Aufbringung der Mittel auch noch das Ärarium als Hilfsquelle heranziehen konnten, bleibt ein psychologisches Rätsel, das nur der damalige Zeitgeist in etwas erklärt.

Alles in allem: Die wirtschaftlichen Verhältnisse am Gymnasium waren bald nach dem Tode des Herzogs Augustus so zerrüttet und verworren, daß sich in ihnen niemand mehr zurechtfand. Jahrzehnte

brauchte später der kurfürstliche Rechnungsprüfer Joh. Gottl. Thiermann, um einigermaßen Licht in dieses Dunkel zu bringen. Indessen ganz gelungen ist es ihm auch nicht. Immer wieder sah er sich zur Korrektur seiner letzten Rechnungslegung genötigt.

Die Folgen solcher traurigen Kassenverhältnisse mußten katastrophal sein und sich bald in aller Offenheit zeigen.

Nach Joh. Sebastian Feyerlein, dem 3. Präfekten, übernahm E. Rausch das Ärarium. Er war noch in der Lage, nicht nur die geforderten 2200 Thlr. Kaution zu hinterlegen, sondern auch in der höchsten Not immer wieder Vorschüsse zu geben. Solche Kassenverwalter waren dem Herzog Christian eben recht. Der „Amtsrat" war die Anerkennung solcher Gefälligkeiten. Schließlich mußten aber auch diese einmal aufhören. So griff er zu Geldern, wo immer sie nur vorrätig waren. Am Ende waren Amts-, Gymnasial- und Fiskuskasse völlig untereinandergebracht und zum größten Nachteil des Präfekten in eine heillose Unordnung verwickelt worden. Das währte sechs Jahre lang. Diese Zeit ist voll von Anklagen, Anschuldigungen und Verdächtigungen der Professoren und der Rentkammer gegen den Amtsrat Rausch. Dementgegen stehen dessen Eingaben, Rechtfertigungen, Aufrechnungen und Forderungen auf Rückzahlung seiner mehr als 9600 Fl. geleisteten Vorschüsse. Als der Geleitspachtvertrag 1724 erlosch, wurde Rausch auch als Präfekt entlassen. Ein trauriges Kapitel Familiengeschichte schloß sich an, von dem mehrere Aktenstücke zu berichten wissen [33]).

[33]) Nach seiner Entlassung sollte Rausch Rechnung legen. Über 2 Jahre brauchte er dazu, das Werk einigermaßen in Einklang zu bringen und vielleicht den wahren Grund zu verschweigen. Die Revisoren, Hofrat Büttner u. Kommissionsrat Eulenberg fanden gar bald, „daß die Specification ganz falsch u. mit Fleiß versteckket, und er disfals das mindeste nicht zu fordern habe." Der Herzog, der wohl am besten wußte, wo die Gelder geblieben waren, verstand die Angelegenheit jahrelang hinauszuschieben. Schließlich zweifelte er wohl selbst an der Rechtschaffenheit seines Amtsrates und ließ ihn in Arrest nehmen. 1730 starb Rausch. Ein langer Prozeß brachte die Erben in größte Not und Schulden. Herzog Johann Adolph II. ließ das Rechnungswerk erneut prüfen. Ein Anspruch der Erben auf rd. 3655 Fl. wurde festgestellt. Ehe jedoch die Rückzahlung erfolgte, erlosch das Herzogtum. Inzwischen errechnete der letzte Präfekt G. Müllner neue „Verfehlungen" des Amtsrates Rausch. Die angeblichen Fehlbeträge konnten durch Verkauf der Güter auf dem Tschirnhügel beglichen werden, so daß die 7 unmündigen Enkel des Amtsrates „nicht einen roten Heller bekamen, sondern alles auf solche Arth entzogen wurde." (St.Arch.Mgdbg. A. 30 c II Anh. Nr. 2322 und H.St.Arch. Dr. Nr. 33754.)

Auch manche Professoren setzten in diesen Jahren ihr ganzes Vermögen zu, gerieten in Schulden und mußten sich recht und schlecht durchhungern. Ein krasses Beispiel mag nicht unerwähnt bleiben.

Im Jahre 1711 beschwerte sich das Konsistorium über den Professor der Theologie, Dr. Johann Schieferdecker, daß er „die gantze Zeit hero sich sehr unfleißig, und die wenigste Zeit, seinem Ambte und Pflichten gemäß, bezeiget, indem er fast niehmals einheimisch sondern stets, ohne einziges Anmelden und Permission, auff Reisen begriffen gewesen". Schieferdecker war bei der schlechten Besoldung allmählich in solche Schulden geraten, daß er mehrere Wochen lang in Naumburg in Arrest gehalten wurde. Auch nach seiner Entlassung verließ er Weißenfels immer wieder, um seinen drängenden Gläubigern zu entgehen. Im Frühjahr 1712 war er gänzlich verschwunden. Niemand kannte seinen Aufenthalt. Der Rektor und die übrigen Professoren, die seine Notlage kannten, aber nicht helfen konnten, da es ihnen nicht viel besser erging, übernahmen seine Vorlesungen und verheimlichten seine Abwesenheit. Schließlich erfuhr der kranke Herzog aber doch davon durch den Mund seines Leibmedikus, Professors Dr. Otto. Er ließ den Rektor an seine Pflicht erinnern und gab zugleich Auftrag, den Aufenthalt des sonst so tüchtigen und berühmten Professors, den er an seinem Gymnasium nicht entbehren wollte, ausfindig zu machen. Als Schieferdecker nach einigen Wochen in Gera gefunden wurde, ruhte der Herzog Johann Georg schon längst in der Gruft seiner Väter. Ergreifend ist der Hilferuf des Professors Schieferdecker an seinen Gönner, Geh.-Rat und Direktor des Konsistoriums Karl v. Rex. Er habe nichts mehr in Händen gehabt, womit er sich hätte retten können. Es kam so weit, „daß meine Frau Wirthin mir weder Quartir noch Tisch länger geben wollen, mich vielfältig, auch sogar mitten in meinen privat-collegiis, an gelauffen, dadurch diese gestöhret, ich hingegen, da meine andern creditores mir bey Herrn Rauschen eine Termin-Besoldung nach der andern, par force entzogen und mich noch dazu hefftig verfolget, endlich gar Weißenfels habe räumen müssen." Anfang Juni war Schieferdecker immer noch in Gera. Inzwischen hatte Herzog Christian die Regierung angetreten. Er gab Auftrag, ihm 100 Fl. Vorschuß zu reichen, damit er nach Weißenfels zurückkommen konnte.

Daß auch die anderen Professoren sich in ähnlicher Notlage befanden, darüber berichten die Aktenstücke: „Von der rückständigen Besoldung der Professoren" [34]).

Nachdem wir die Nöte der Präfekten und Professoren gesehen haben, wollen wir noch kurz das Los der Ökonomen aufzeigen.

Bis zum Jahre 1717 ging alles gut, da der Ökonom Günther sein Amt zu aller Zufriedenheit verrichtete. Nachdem er wegen der so unrichtigen Bezahlung die Ökonomie aufgegeben hatte, brach für die Alumnen eine schlechte Zeit an. Am 17. 4. 1718 mußte der Rektor berichten, „daß die Alumni ihre Speisung nun schon in die 4. Woche entbehren müßen, und in die Irre herum gehen, und einer hier, der andere dahin reiset, da er etwa einen Bißen Brodts bey denen Eltern und Freunden haben kan, dieses aber zu großen Nachtheil ihres Studirens und gänzlichen Verfall des sämbtlichen Illustris Augustei." [35])

Endlich war in dem Garkoch Joh. Casp. Arnold ein Nachfolger gefunden. Doch schon nach einem halben Jahr nach Übernahme der Ökonomie erklärte er, „daß er unmöglich einen Tag länger es auszustehen vermag, da die Zahlung in Stocken gerathen, und er von denen versprochenen 50 Heimzen Gerste noch nicht ein Körnchen gesehen".

Was er berichtete, stellten der Präfekt und die Rentkammer entschieden in Abrede. So beschwerte sich alles, angefangen bei den Alumnen bis hinauf zum Konsistorium. Der Herzog Christian, an den all diese Notschreie gerichtet wurden, sollte, mußte und wollte helfen; doch fehlten ihm immer die nötigen Mittel. Im gleichen Jahr 1718 entstand noch der gewaltige Stadtbrand, bei dem ein Drittel der Stadt, das Rathaus, der Kirchturm und die Stadtschule eingeäschert wurden. Daß er in solcher Lage dem Gymnasium nur in der allerhöchsten Not und auch nur vorübergehend helfen konnte, leuchtet ohne weiteres ein. Ein Jahr später war der gleiche Zustand. So erhielt der Herzog am Neujahrstag 1720 folgendes Schreiben:

[34]) Am 13. 3. 1718 beklagten sich die Professoren Gutbier, Büttner und Otto: „Maßen wir unser Vermögen zugesetzt, und also nicht in dem Stande seyen, uns fernerweit ohne Besoldung u. schimpfliche Schulden honnettement zu erhalten, danebst unsere Function ohne gen Himmel aufsteigende Seufzzer zu führen." Im Jahre 1722 waren sie noch nicht im Besitz ihrer Besoldung, obgleich sie „gar gewaltig auf den Amtsrat Rausch dringen". Noch 1762 erklärte die Magd des Prof. Poley, ihr Herr habe nach u. nach die Kleider seiner verstorbenen Frau verkaufen müssen, „aus Noth, weil wir nichts zu leben hatten." (St.Arch. Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2319 und 2323, ferner K.Arch.Wfls. Lokat. XIV. Nr. 13.)

[35]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 30 c II. Anh. Nr. 2419 (die weiteren wörtl. Entlehnungen dieses Abschnittes sind aus dem gleichen Aktenstück).

„Ew. H. D. ruhet sonder Zweiffel in gnädigsten Andencken, wie daß ich die Gymnasiasten alhier zu speißen auf mich genommen. Nachdem ich aber binnen halber Jahres Frist nicht einen Heller Geld, in $3\,^1/_2$ Jahren nicht einen Tropfen Bier und wenig Korn bekommen, gleichwohl mir das Hochpreißl. Consistorium versprochen, alle Viertel Jahr Geld, Bier und Korn herausgeben zu laßen, hiernechst auch ich die Mahlzeit vor 7 Pfg. angerechnet, welches ein weniges, und doch damit zufrieden bin, woferne ich nur das meinige richtig erhielte, und die Herren Gymnasiasten sich höfflich aufführeten, welches aber leyder, sintemahl dieselben mir binnen kurzer Zeit 36 Teller zerschlagen, die Zimmer durch stechen, die Fenster und Tische, wie auch Bänke ruiniren, mein Gesinde grausamlich tractiren, und da ich gestern denenselben in Ermangelung der Milch kein Hürsen Muß geben konte, fieng der Gymnasiaste Schröter und Daume an: „Was die 1000 sacramentische Arbeit hieße, wenn sie auf den abend keines bekämen, so wolten sie Tisch und Bänke alles hinaus schmeißen, auch mir in die 10 Bäncke mitgenommen, und solche im Closter verbrennet, auch in die Tische große Löcher gebrennet, auch mir eine Katze in der Stube zu Kochstücke zerhauen, und angefangen, alte Bestie, alte Canaille räume es weg, und thue die Katze hinaus."

Allermaßen nun aber dieses ein grausames Aufführen, ich auch solches nicht länger ausstehen kan, indem ich ein Pächter und E. E. Stadt Rathe dafür stehen und Rechenschaft geben muß, E. E. Rath auch solches nicht mehr leiden will, indem gar daraus ein großes Feuer und Unglück entstehen können; Alß ersuche Ew. H. D. ich hierdurch unterthänigst, Sie geruhen gnädigst zu verfügen, daß mir meine Forderungen an Gelde, Korn, Bier so fort ausgezahlet, und geliefert, auch die Verbrecher mit Nachdruck bestraffet, und alles ferneres grausames Unternehmen und übles aufführen inhibiret werden möchte.

gez. Joh. Casp. Arnold."

Solche Zustände setzten den Herzog doch in Erstaunen. Eine strenge Untersuchung und Bestrafung folgte. Dem Gymnasiasten Schröter aus Langensalza wurde das consilium abeundi gegeben, und allen übrigen Stipendiaten „wurde hart zugesetzet". Noch im gleichen Jahr gab Arnold die Ökonomie auf.

Daß man, wiewohl mit Mühe und ohne besonders wählen zu können, immer wieder Männer fand, die den Mut hatten, die Ökonomie zu übernehmen, ist zu verwundern. Sie wechselten nun in rascher Folge. Schließlich wurde Chr. Breiter dafür gewonnen. Der Rektor Reineccius bestätigte ihn in seinem Amt, und damit wollen wir dieses leidige Kapitel schließen, mit den Worten: „Wir haben dieses alles bisher freilich mit äußerster Betrübnis angesehen, doch wünschen wir von Herzen, daß Gott dem sehr mangelhaften Convictorio mit dem neuen Oeconomo wieder aufhelfen, und die begründeten Ursachen der Klagen endlich aus Gnaden heben wolle!"

IV. Die Reorganisation des Gymnasiums unter Herzog Johann Adolph II.

Am 28. 6. 1736 starb Herzog Christian. Sein Bruder Herzog Johann Adolph II. übernahm die Regierung. Wie ihn das Heer seit 1702 als tüchtigen Feldherrn auf allen Kriegsschauplätzen Europas gesehen hatte, so sollte ihn sein Land als musterhaften Regenten finden. Unter seiner ökonomischen Verwaltung fand der bisherige Zustand am Weißenfelser Hof ein rasches Ende.

Nach Erledigung der wichtigeren Regierungsmaßnahmen, um dem darniederliegenden Lande wieder aufzuhelfen, begann er am 21. 8. 1738 die Reorganisation des Gymnasiums vorzunehmen. Zwei seiner geschicktesten Geheimen Räte, den Vizekanzler und Konsistorialdirektor C. G. Bose auf Posenhof, den Geh. Assistenzrat A. Just, sodann den Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Dr. J. M. Schumann, und als derselbe 1741 starb, seinen Amtsnachfolger D. J. Chr. Stemler und schließlich den Hofprediger und Superintendenten E. G. Brehme betraute er mit der Visitation des Augusteums.

Mit allem Ernst und Eifer unterzog sich diese Kommission dem Auftrag. Eine weite Vorarbeit, die durch den ersten schlesischen Krieg wiederholt unterbrochen werden mußte, war nötig, um über alles genaue Erkundigung einzuziehen, die eingerissenen Mängel und die wahre Beschaffenheit der Anstalt festzustellen. Hierzu wurden sämtliche seit der Gründung sich angehäuften Akten durchgearbeitet, mit dem Kollegium wiederholt Besprechungen abgehalten, die an der Zahl „etlich und dreyßig" [1]) noch studierenden Gymnasiasten einzeln vorgeladen und „so wohl derer haltenden Collegiorum und Lectionum halber vernommen", nach dem Verhalten der Offizianten und Angestellten gefragt, die Beschaffenheit der Bibliothek, des Arariums,

[1]) Sämtliche wörtl. Entlehnungen dieses Kapitels sind — sofern nicht besonders angegeben — dem Aktenstück St.Arch.Mgdbg. 30 c II Anh. Nr. 2325 entnommen.

der Ökonomie und der Buchdruckerei untersucht und sonst alles reiflich erwogen, was den merklichen Verfall des Gymnasiums verursacht haben möchte, und was zur erwünschten Wiederherstellung seines ehemaligen Zustandes am dienlichsten wäre.

Am 30. 1. 1742 konnte die Kommission dem Herzog einen Vorbericht einreichen. Unter den vorgefundenen Mängeln und den Vorschlägen, sie zu beheben, sind dies die wichtigsten:

1. Das hohe Alter und die damit verknüpfte Infirmität des Rektors Reineccius (74 Jahre alt) habe „ein vieles, wo nicht das allermeiste zum Verfall beigetragen".

2. Die im Statut vorgeschriebenen alljährlichen Visitationen seien unterblieben und gänzlich in Vergessenheit geraten.

3. Jedem Professor müßte nach seiner Fähigkeit der Wirkungskreis wieder fest umrissen werden. Mißgunst und Suchen eines Privatinteresses würden dadurch ausgeschaltet.

4. „Die Elegantia styli tam latini quam germanici samt der Historie und einer damit verknüpfften hinlänglichen Wißenschafft in Geographicis, Chronologicis et Genealogicis, ingleichen eine gute Erkäntnüß des Natur-Rechtes und der Moral ist mehr alß in älteren Zeiten zu fordern."

5. Zu merklichem Aufblühen würde gereichen, wenn nach dem Beispiel früherer Zeiten „Junge von Adel, und sonst vermögender Leute Kinder wiederum anher gezogen würden, auch Ew. H. D. gnädigst geruhen wolten, denen Gymnasiasten, welche die Französische Sprache und Exercitia zu treiben Lust haben, zu gestatten, sich der Information derer bey Fürstl. Hoffstadt vor die Pagen verordneten Sprach- und Exercitien-Meister gegen ein leidlich zu determinirendes Douceur zu bedienen, welches sonderlich denen von Adel wohl zu statten kommen würde."

6. Nötig sei vor allen Dingen eine bessere Disziplin und gute Ordnung bei Lehrern und Studierenden.

7. Die Wiederinstandsetzung der Räume im Kloster sei dringend erforderlich, damit die Alumnen wieder darin wohnen und unter die Aufsicht der dort freiwohnenden Professoren gestellt werden könnten.

8. Eine Aufbesserung der kärglichen Lage der Professoren müßte auf jeden Fall erfolgen; denn wenn künftig tüchtige Lehrkräfte hierher berufen werden sollten, müßte ihnen auch ein „honorables

Auskommen" gesichert sein. Dazu müßten die dem Gymnasium verbrieften Rechte und Stiftungen (das jus denominandi, die Immunität, die Getreidelieferungen und der Tischtrunk, der seit 2 Jahren überhaupt nicht mehr verabreicht worden sei) geachtet und eingehalten werden.

9. Es sei an der Zeit, die Städte, die sich wegen großer Armut von der Zahlung der Stipendiatengelder hätten befreien lassen, wieder heranzuziehen. Wenn auch dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse etwas gebessert würden, so bedürfe doch

10. das Ärarium, als „der rühmlichsten Stiftung des Fundators", einer „prominenten gnädigsten Hülfe", wenn das Gymnasium erhalten und wieder emporgebracht werden solle.

Kaum hatte der Herzog das Gutachten in den Händen, so handelte er auch schon. Allein vier Verfügungen tragen den 26. 2. 1742. Sie gaben Anweisungen im Sinne der Vorschläge, und Rentkammer, Hofmarschallamt, Hofkellerei und Konsistorium beeilten sich, dem Herzog zu dienen. Den Visitatoren sprach der Herzog am gleichen Tage seine Anerkennung und seinen Dank aus für den Bericht, der „zu Unsern gnädigsten Wohlgefallen gereichet". Für die weitere Arbeit erhielten sie zugleich folgende Weisung:

„Was [2]) nun die Eintheilung und Umtauschung derer Lectionen unter denen Professoribus anbelanget, da habt ihr solche ebenermaaßen wohl zu überlegen, nicht minder, so oft ihr es vor nöthig erachtet, Rectorem und Professores ingleichen die Cives und Alumnos vor euch zu bescheiden, ihnen Unsere Resolutiones zu eröffnen, die Ertheilung derer notwendigen Nachrichten, Vorschläge oder Beantworttungen von ihnen zu erfordern, damit Wir auf euer disfals so dann zu erstatten habendes ausführliches ohnmaaßgebliches Gutachten das nöthige allenthalben versehen können."

Nach weiteren Zusammenkünften im Konzilium erfolgte eine durchgängige Änderung im inneren Schulbetrieb. Der Herzog billigte den Vorschlag der Kommission, den bisherigen Numerum ternarium der Philosophen zu erhöhen und den Rektor Joh. G. Walther aus Torgau als Rector adjunctus und Professor der Philosophie zu berufen mit der Bestimmung, den Rektor Reineccius, dem wegen seiner hohen Verdienste nichts an Würde und Gehalt abgehen sollte, in den Dienstgeschäften zu unterstützen. Bei eintretender Vakanz im Rektorat sollte er das Amt erhalten.

[2]) K.Arch.Wfls. Lokat. IV. Nr. 11.

Professor Schumann, der sein Amt nachlässig verwaltet hatte, wurde fristlos entlassen und an seine Stelle Professor Joh. Fr. Jugler aus Hamburg berufen [3]).

Die Professuren und Lektionen wurden wie folgt verteilt:

„Rector Mag. Chr. Reineccius, als Professor Linguarum Sacrarum et Historiae Ecclesiasticae hat seine Lectiones Hebraicas über die von ihm selbst herausgegebene Januam, Graeca aber ductu Welleri, und Historiam Ecclesiasticam nach Rechenbergs Summario Histor: Ecclesiastico zu lesen.

Der Rath und Adjunctus Rectoris Mag. Joh. G. Walther hat als Professor Historiae Universalis et Literarum humaniorum wie auch Moralium et Poeseos, erstere nach Freyheri Anweisung zur Universal Historie, Latinam Linguam aber nach Heineccy Fundamentis Styli, und die Moral nach Wolfy zu dociren.

Der Professor Theologiae Mag. Leo tractiret in Lectionibus publicis hauptsächlich Theologiam Theticam und bedienet sich dabey nach einem vor der Hand selbst zu wählenden in Unsern Kirchen recipirten und approbirten Compendio sich aller möglichen Deutlichkeit und Kürtze.

Der Hoff und Justitien Rath auch Professor Juris L. Ch. L. Büttner hat in seinen Lectionibus publicis succinctam Historiam Juris zu praemittiren, so dann aber mit Lesung derer Institutionum Juris nach dem Texte selbst, und deren theoretischen Erklährung nebst Anzeige derer darinnen vorkommenden Alterthümer, fortzufahren.

Der Professor Physices et Medicinae Dr. Joh. R. Siltemann, hat mit denen zu haltenden Lectionibus Physicis zugleich Physicam experimentalem zu verknüpfen, hauptsächlich auch hiernechst denen Auditoribus die einen ieden nöthige Cognitionem Corporis humani et conservandae sanitatis hinlänglich beyzubringen.

Der Professor Philosophiae Mag. Heinr. Engelh. Poley, liefet zur Welt Weisheit Logicam et Metaphysicam nach Prof. Gottschedts Anfangs-Gründen, Mathesin aber nach Wolfy Anfangs Gründen der Mathesis.

Mag. Joh. Fr. Jugler dociret als Professor Eloquentiae, Juris Naturae et Historiae literariae in der deutschen Oratorie nach Gottscheds Rede Kunst; im Jure Naturae hat er sich Gribneri oder Gundlingy Compendii Juris Naturae, bey der Historia literaria aber Heumanni Conspectus Reipublicae literariae zu gebrauchen" [4]).

Inzwischen hatten auch die Studierenden eine neue Schul- und Hausordnung erhalten. Sie lautete:

---

[3]) Durch die ungünstige Witterung wurde Jugler beim Umzug nach W. seine umfangreiche Bibliothek verdorben. Der Herzog gewährte ihm deshalb neben den Umzugskosten eine Beihilfe von 40 Thlr.

[4]) H.St.Arch.Dr. Nr. 14812 b.

Leges[5])

1. MORUM CUSTODES.

1. Preces Prandii et Coenae caput sunto et clausula.
2. Ut omnia procedant ordine et decenter, Inspector ex numero Alumnorum singulis septimanis novus constituitor.
3. Inspector tabulas omissorum et commissorum conficito.
4. Inspector, ullius commensalis vitium delictumque celans aut oscitans, excluditor.
5. Inspectori officium et fidelitatem exprobans, aut irascens, removetor.

6. Ad mensam de alia quam honesta re disserens, aut verbo obscoeno usus, notator, et pro qualitate delicti punitor.

7. Compotationes omnes ex Prytaneo prorsus eliminantor.
8. Inter Prava sodalitia, in tabernis, popinis, suspectis conventiculis, ullo modo deprehensus, ulliusve nocturni tumultus convictus, ex Alumnorum et Auditorum coetu ejicitor.
9. Post auditam nonam vespertinam temere pedem domicilio suo efferens digne coërcetor.

2. STUDIORUM CUSTODES.

1. Peregre sine praescitu et indultu Inspectoris abituriens, vel aliud agendo studiis suis et temere et male consulens, novendiali Carceris poena temeritatem aut absentiam luito.

2. Lectionis negligens ullius morbo tamen aut itinere non impeditus, poena Carceris confestim afficitor, trium aut quatuor intra octiduum osor beneficio exuitor.

3. Poenitentiae et Communionis ordinariae, Exercitii quoque cum Oratorii, tum Disputatorii contemptor contumelia aliqua arbitraria dignus judicator.

4. Lectionem Biblicam, eamqu; publicam, vel una vice omittens Carcere diei integrae plectitor.
5. Intra semestre spatium nequ; Opponentis nequ; Respondentis aut Perorantis munere functus remotionis reus esto.

6. Autorum, publique praelegi solitorum, vacuus, nisi comparatis iis, ad mensam gratuitam ne accedito.
7. Singuli Vernali et Autumnali Examine non solum Exemplar Lectionum, verum etiam Exercitiorum Disputatoriorum et oratoriorum Examninatoribus exhibento.
8. Examinis, Visitationis, ullius in iis horae, aut Actus Solennis contemptor gravissime punitor.

[5]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 II Nr. 1083.

Gesetze.

1. Die Hüter der Sitten.

1. Gebete sollen des Frühstücks und Mittagmahles Anfang und Schluß sein.
2. Damit alles nach Ordnung und geziemend zugehe, soll aus der Zahl der Zöglinge in den einzelnen Wochen ein neuer Aufseher bestimmt werden.
3. Der Aufseher soll eine Liste der Unterlassungen und Verfehlungen anfertigen.
4. Ein Aufseher, der den Fehler und das Vergehen irgendeines Tischgenossen verheimlicht oder durchgehen läßt, soll ausgeschlossen werden.
5. Wer dem Aufseher seine Pflicht und Treue vorwirft oder zürnet, soll entfernt werden.
6. Wer bei Tisch von einer anderen als ehrbaren Sache spricht oder ein unanständiges Wort gebraucht, soll getadelt und nach Beschaffenheit des Vergehens bestraft werden.
7. Alle Zechgelage sollen aus der Anstalt völlig ausgeschlossen werden.
8. Wer in schlechten Vereinigungen, Wirtshäusern, Garküchen, verdächtigen Schlupfwinkeln auf irgendeine Weise angetroffen, irgendeines nächtlichen Lärmes überführt wird, soll aus der Schar der Zöglinge und Hörer entfernt werden.
9. Wer nach der 9 Uhr-Abendandacht unerlaubt aus seiner Wohnung geht, soll angemessen bestraft werden.

2. Die Hüter der Studien.

1. Wer ohne Vorwissen und Erlaubnis des Aufsehers nach auswärts verreist, wer für seine Studien leichtsinnig und schlecht sorgt, indem er anderes treibt, soll den Leichtsinn oder die Abwesenheit mit neuntägiger Karzerstrafe büßen.
2. Wer irgendeine Lehrstunde versäumt, falls er nicht durch Krankheit oder eine Reise verhindert ist, soll sogleich mit Karzer bestraft werden; wer drei oder vier Lehrstunden innerhalb acht Tagen versäumt, soll die Freistelle verlieren.
3. Wer die Beichte und das regelmäßige Abendmahl, wer die Übung im Reden sowohl wie im Disputieren verachtet, soll irgendeiner abzuschätzenden Strafe würdig erachtet werden.
4. Wer die Vorlesung aus der Bibel, u. zw. die öffentliche auch nur einmal versäumt, soll mit Karzer eines ganzen Tages bestraft werden.
5. Wer innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten weder das Amt des Widersprechenden noch das des Antwortenden oder des Schlußredners versieht, soll der Entfernung schuldig sein.
6. Wer die Schriftsteller, die öffentlich vorgelesen werden, nicht bei sich hat, soll nur, nachdem er sie sich verschafft hat, zum Freitisch zugelassen werden.
7. Jeder einzelne soll bei der Frühjahrs- und Herbstprüfung nicht nur ein Exemplar der Vorlesungen, sondern auch der Übungen im Disputieren und Reden den Prüfenden darreichen.
8. Wer irgendeine Stunde der Prüfung und Visitation oder eine feierliche Schulhandlung versäumt, soll aufs schwerste bestraft werden.

So war den Mängeln nach bestem Vermögen abgeholfen worden, und die Visitatoren konnten am 29. 6. 1744 das abschließende Gutachten dem Herzog vorlegen. Alles war, nach diesem Bericht, so eingerichtet worden, daß an gründlicher Unterweisung in allen Wissenschaften und Disziplinen künftig kein Mangel erscheinen konnte. Die Professoren und Angestellten erhielten wieder regelmäßig ihre Besoldung. Bei der Neuregelung der Gehälter waren vornehmlich die Philosophen mit beträchtlichen Zulagen bedacht worden. So erhielt z. B. der Professor der Mathematik 80 Fl. mehr „in Ansehung des gestiegenen pretii rerum" (Preises der Instrumente). Die Bibliothek war geordnet, ein Bücherkatalog aufgestellt[6]) und für Neuanschaffungen die nötigen Mittel bereitgestellt worden[7]). Der Cötus der Studierenden hatte sich innerhalb der letzten Jahre wieder vermehrt. Die Stuben und Kammern der Alumnen waren mit neuem Mobiliar ausgestattet und zur Bewohnung wohl hergerichtet worden. Die strenge Innehaltung der Hausordnung überwachte Professor Büttner. Zu richtiger Wartung der Freischüler war an Stelle des Ökonomen Breiter der ehemalige fürstliche Koch J. G. Goldmann gewonnen worden. Die Aufsicht über die Ökonomie hatte Professor Jugler erhalten. Visitationen und Verordnungen hatten zum Erfolg, daß „seither die Disziplin sich mercklich verbeßert, auch von dem sonst sehr eingerißenen Nächtlichen Lermen und andern starcken Excessen wenig zu verspühren gewesen". Das Privilegium über die Buchdruckerei hatte nach Instandsetzung der Wohnung und Behältnisse H. A. Richter aus Altenburg verliehen bekommen[8]).

Das Visitationswerk war so nach jahrelanger Arbeit beendet. Damit aber die wiederhergestellte gute Ordnung bestehen konnte,

[6]) „Catalogus Librorum qui accesserunt Bibliothecae Illustr. Augustei curante" befindet sich im St.Mus.Wfls.

[7]) Am 7. 8. 1744 schenkte der Herzog dem Gymnasium die in Sangerhausen stehende berühmte Stockmannsche Bibliothek.

[8]) Dem bisherigen Buchdrucker Leg war gekündigt worden, da seine Arbeiten den Anforderungen nicht mehr genügten. In allertiefster Erniedrigung fiel er Ew. H. D., der Gottes Ebenbild trage, zu Füßen. Er gibt zu, daß seine Druckerei nicht mehr in dem Stande wie vor 20 Jahren sei, „doch kann ich noch auf näher 30 Centner Littern aufweisen, u. bin versichert, daß einige Druckereyen in hiesiger Nachbarschafft, so kaum aus 8 Centnern Littern bestehen, dennoch zu Bestreitung vielerley Druckes sich hinlänglich genung befinden." Als ein gesegneter Mann sei er nach W. gekommen, u. nur dadurch, daß er dem Herzog Christian 228 Thlr. habe vorschießen müssen, „sey die Druckerey in ein sichtliches Labyrinth geraten." Allein es blieb bei der ausgesprochenen Kündigung.

mußten dem Ärarium die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der 7. 8. 1744 regelte auch diese Angelegenheit. Jeder sollte zur Verbesserung des Ärars, „als einer Uns hochangelegenen piae causae durch ein Notopfer beitragen. Der Herzog ging voran durch eine Stiftung von 2000 Thlr. Jedem mit einer Zulage bedachten Beamten, mit Ausnahme der Geistlichen und der Schloßgarde, wurde „die Helffte vom 1. Quartal ihrer Besoldung und Zulage, Unseren Livree Bedienten und Pensionairs aber der 1. Monath hiervon" durch die Kammerkasse einbehalten. Diese Besoldungsabzüge brachten in kurzer Zeit einen Betrag von 1350 Thlr. Durch weitere Stiftungen konnte der Fehlbetrag der Gymnasialkasse bald gedeckt werden. In dem neuen Etat[9]) wurden die Einnahmen und Ausgaben mit 2147 Thlr. veranschlagt.

Nach Abschluß der Reorganisation wurde am 7. 8. 1744 ein Dekret, das alle getroffenen Maßnahmen noch einmal aufführte, im Augusteum feierlich verkündet.

[9]) Die „Specification" befindet sich im Aktenstück St.Arch Mgdbg. A 30 c Anh. Nr. 2325.

V. Der Zerfall und die Auflösung des Augusteums.

1. Die sonderbare Einstellung der kursächsischen Regierung zum Augusteum.

Das Gymnasium illustre wäre einer neuen Blütezeit entgegengegangen, wenn nicht der frühe Tod des Herzogs allem ein rasches Ende bereitet hätte. Am 16. 5. 1746 starb Johann Adolph II., und mit ihm erlosch das Herzogtum Sachsen-Weißenfels. Die Lande fielen an das sächsische Kurhaus zurück. Damals regierte in Sachsen Friedrich August II.

Bei ihrer von jeher offen gezeigten Eifersucht auf das Augusteum dachte die sächsische Regierung nicht daran, dieses Erbe anzutreten oder gar noch Opfer für diese Anstalt zu bringen, „weiln man doch schon bey Lebzeiten der Herrn Herzöge zu Weißenfelß, die dem dasigen Gymnasio bey der Stifftung zugeeigneten besonderen Privilegia, denen Churfürstl. Universitaeten und besonders der zu Leipzig für nachtheilig hielt“ [1]), auch sonst das Gymnasium den eigenen Fürstenschulen nicht geringen Abbruch getan hatte. Die treibende Kraft bei allem war aber weniger der Kurfürst, als der Präsident des Oberkonsistoriums, Graf von Holzendorff. So war das Augusteum fortan der Willkür seiner Neider schutz- und hilflos preisgegeben.

Zunächst erging der Befehl, die kirchliche Fürbitte für das „sogenannte Gymnasium“ zu unterlassen. Weiter erhielt das Leipziger Konsistorium die Anweisung: „Die bei dem Gymnasium zu Weißenfelß befindlichen Lehrer sind zu vereidigen, aber ihr werdet bei diesem Aktu von den Prädikaten eines illustris Gymnasii zu abstrahieren wissen, wie denn dem Rectori dieser Schule absonderlich zu erkennen zu geben ist, daß die Einrichtung dieses Gymnasii von Unserer Seite keineswegs anerkannt wird“ [2]). Diese Worten zeigen zur Genüge, daß das Augusteum von Dresden nichts Gutes zu erwarten hatte.

[1]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 I. Nr. 117 Vol. I.
[2]) H.St.Arch.Dr. Nr. 4653.

Der letzte Herzog hatte die beiden Professoren Jugler und Walther nach Weißenfels berufen. Beide haben das in sie gesetzte Vertrauen nicht erfüllt. Jugler war bereits im März 1746 einem Ruf der Großbritannischen Regierung an die Ritterakademie nach Braunschweig gefolgt, und kaum hatte sich die Gruft über dem Herzog geschlossen, als Walther dem Kurfürsten den Vorschlag unterbreitete, das Augusteum aufzulösen und in eine „wohleingerichtete Stadtschule“ [3]) zu verwandeln. In welchem Auftrage Walther handelte, läßt sich nicht feststellen. Allem Anschein nach wollte er nur bei dem neuen Landesherren seine Person ins rechte Licht setzen. In einem späteren Schreiben bat er aber den Kurfürsten, doch darauf bedacht zu sein, daß in der Angelegenheit sein Name nicht in die Öffentlichkeit komme. Er hatte wohl Ursache, im Hintergrund zu bleiben in der Erkenntnis, kein gutes Werk zu stiften. Sein Vorschlag kam jedoch dem Dresdner Hof sehr gelegen, und so forderte der Kurfürst am 27. 7. 1746 das Oberkonsistorium auf, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Da Weißenfels schon eine Stadtschule besaß, konnte das Oberkonsistorium seine Bedenken nicht zurückhalten. Das veranlaßte den Kurfürsten, den Plan fallen zu lassen.

Inzwischen hatte wohl auch Professor Walther die Unmöglichkeit seines Vorschlages eingesehen, und so überreichte er ein neues Projekt, „wie das bisherige academische Gymnasium in eine Classem Selectam zu verwandeln und mit der dasigen Stadtschule zu combiniren sey“ [4]). Der Plan sagte dem Oberkonsistorium mehr zu. Die schriftlichen Rückfragen ergaben aber kein klares Bild, und so wurde für gut befunden, Walther persönlich nach Dresden kommen zu lassen. Am 8. 1. 1748 erhielt er unter Beifügung der Reisekosten von 25 Thlr. die Nachricht, daß „Wir mit Ew. Hochedlen in einer gewissen Angelegenheit mündlich zu sprechen haben“ [5]). Professor Walther, der erkrankt und zur Ader gelassen war, konnte erst am 24. Januar in Dresden eintreffen. Um sich nicht protokollarisch festlegen zu lassen, verbarg er sich hinter der Unwissenheit seiner Reise und erbat sich einige Tage Frist zur schriftlichen Ausarbeitung seiner Ansichten. Ehe er das Oberkonsistorium verließ, trug er schon die Bestallung eines Professors der Philosophie an der Universität Wit-

[3]) Aktenstück Lok. XIV. Gymn. Aug. Nr. 15 beim St.Mus.Wfls.
[4]) St.Arch.Mgdbg. Rep. 28 II Nr. 1083.
[5]) K.Arch.Wfls. Lok. XIV. Nr. 16.

tenberg in der Tasche. Nun konnte er ohne Rücksichtnahme und Befangenheit seinen Ideen freien Lauf lassen. Er ging sogleich in Dresden an die Arbeit und überreichte dann am 29. 1. 1748 seine ausführlichen Vorschläge.

Wir haben gesehen, welche Anstrengungen der letzte Herzog noch 1743 gemacht hatte, um das Erbe seiner Vorfahren wieder in guten Stand zu bringen, und wie er dabei gerade auf Professor Walther die größten Hoffnungen setzte. Es spricht nicht zugunsten des Adjunkten, daß er unmittelbar nach dem Tode seines Gönners nur von dem Niedergang des Instituts zu berichten weiß und auf die notwendige Auflösung drängt. In Weißenfels hatte man aber längst herausbekommen, was in Dresden vorging. In einem Schreiben teilte der 81jährige Rektor Reineccius dem Superintendenten Brehme mit, daß „der Herr Rath und Adjunctus Walther ohne genugsame Einsicht der Umstände unserer und hiesiger Stadt Schule und ohne alle comunication mit mir und andern seinen Collegen in aller Stille und so heimlich einen Entwurf übergeben hat" [6]).

Kaum war Walther nach Weißenfels zurückgekehrt, als ein anonymer Brief [7]) vom 6. 2. 1748 dem Oberkonsistorium „die wahren Ursachen des Niedergangs des Instituts" schilderte. Wir gehen nicht fehl, „den wahren Patrioten, welchem es nicht zu verdenken, daß er dabey seinen Namen verschwiegen hat", in den höchsten Kreisen zu suchen. Er geht davon aus, daß der wichtigste Unterricht an einem akademischen Gymnasium die Pflege der Sprachen sei, wenn die anderen Wissenschaften mit Nutzen betrieben werden sollen. Er beschuldigt Prof. Walther, dem dieser Unterrichtszweig obliege, der Nachlässigkeit. Der Professor der Theologie, Sup. Brehme, müßte wegen seines beschwerlichen Amtes und seiner Krankheit die Vorlesungen oft aussetzen. Der alte Hofrat Büttner, der Professor der Rechtswissenschaft, sei nicht mehr aufgelegt, Vorlesungen zu halten; er hätte sich überhaupt um die Schulstudien wenig gekümmert. Hofrat Triller, dem die medizinische Professur anvertraut sei, befinde sich seit 3 Monaten nicht mehr in Weißenfels. Solange er die Professur bekleide, und das sei fast 3 Jahre, habe er noch keine Viertelstunde gelesen, daher das Geld für sein Amt so recht mit Sünden genommen. Es scheine fast, als ob Vorlesungen zu halten gar nicht seine Sache

[6]) St.Mus.Wfls. Loc. XIV. Gymn. Aug. Nr. 15.
[7]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II. Nr. 1083.

sei, und er sich davor scheue. Der Rektor Reineccius sei wegen seines hohen Alters „pro civiliter mortuo" zu halten. Das Gymnasium wäre vielleicht schon längst verwaist, wenn nicht ein Mann von jeher mit Eifer und Ernst sein Amt verwalte und dafür auch stets den besten Erfolg habe: Professor Polen. Hier abzuhelfen sei dringend Not und Ursache vorhanden.

Gewiß hatte der Briefschreiber recht, aber Dresden wartete ja nur auf den Niedergang.

Unterdessen prüfte man den neuen Vorschlag Walthers. Auch Sup. Brehme wurde jetzt aufgefordert, die Errichtung der Selekta in reifliche Erwägung zu ziehen. In einem 24 Seiten langen Bericht legte er dar, welche Schwierigkeiten bei der Einrichtung der Klasse entstehen würden hinsichtlich des Schulgebäudes, der Schüler, der Freistellen, der Wohnungen, der Lehrkräfte, Lektionen und Besoldung, des doppelten Rektorats, des verschiedenen Patronats, der Jurisdiktion, Inspektion und Disziplin, des erwachsenden Schadens für die Stadt und die Bürgerschaft. Schließlich machte er noch die Rechnung auf, daß mit den zur Zeit noch verfügbaren Mitteln des Gymnasiums von ca. 700 Thlr. Zinsen der Aufwand dieser Klasse nicht zu bestreiten sein könnte, die kurfürstliche Rentkammer vielmehr noch 300 Thlr. zulegen müßte. Es sei daher besser, aus pietätvollen, rechtlichen und praktischen Gründen das Augusteum als selbständige Anstalt zu erhalten.

Am 12. Juni 1750 reichte das Oberkonsistorium den Bericht Brehmes an den Kurfürsten weiter mit der Bitte, „daß E. K. M. annoch 300 Thlr. nebst dem Holze, Brod und Bier allergnädigst zuzulegen sich allerhuldreichst entschließen möchten, damit wir sodann im Stande seyn möchten, ein endliches Project der künfftigen Einrichtung halber fertigen zu laßen" [8]).

Vergebens wartete das Oberkonsistorium auf die Entschließung. Dem Kurfürsten sagte der ganze Plan wenig zu. Er wollte auch das Werk seiner Verwandten, zumal er selbst Johann Adolph II., dem ehemaligen Generalfeldmarschall seines Heeres, viel Dank schuldete, weder antasten noch durch neue Stiftungen fördern: Die Frucht sollte von selbst reif werden.

So ging am Augusteum alles seinen Gang weiter, bis es endlich gleich seinem letzten Rektor, dem greisen Chr. Reineccius, an eigener

[8]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 II. Nr. 1083.

Altersschwäche und völliger Entkräftung allmählich dahinsiechte. Die zahlreichen Erinnerungen des Oberkonsistoriums aus der Zeit von 1750 bis 1763 „an die allergnädigste Resolution" und alle Gesuche aus Weißenfels blieben unbeantwortet. Nur ab und zu forderte der Kurfürst einen Bericht über den Zustand des Gymnasiums ein.

Am 18. 10. 1752 starb der ehrwürdige Rektor im 87. Lebensjahr[9]). Hofrat Chr. L. Büttner übernahm die Dienstgeschäfte. Mit ihm unterrichteten Professor Polen und Superintendent Brehme die noch vorhandenen Schüler. Als Professor Büttner am 8. 5. 1758 starb, war dem Kurfürsten abermals eine Sorge abgenommen. Der fleißige und unermüdliche Professor Polen unterrichtete die 16 Gymnasiasten fortan in allen Disziplinen und versah auch die Rektoratsgeschäfte.

Der Siebenjährige Krieg trug dazu bei, das Gymnasium in völlige Unordnung zu bringen. Der Aktuar J. Chr. Reichart und der Pedell J. Chr. Dittmann waren verstorben und nicht wieder ersetzt worden. Auch einen Ökonomen gab es längst nicht mehr. J. G. Goldmann hatte 1757 die Speisung eingestellt, und da sich bei den in der Stadt herrschenden Kriegsunruhen niemand mehr fand, die Ökonomie zu übernehmen, erhielten die Alumnen ihre 25 Fl. in bar und dazu vierteljährlich 1 Thlr. 6 Gl. 4 Pfg. als Bier- und Brotgeld ausgezahlt. Professor Polen aber hatte seit 2 Jahren keine Besoldung mehr erhalten. Ein Klageschreiben nach dem andern schickte er nach Dresden und bat, ihm wenigstens die seit Jahren leerstehende Rektoratswohnung zu überlassen, da er keinen Hauszins mehr aufbringen könne. Ohne jemals eine Antwort erhalten zu haben, wurde er am 15. 12. 1762 von Not, Kummer und Aufregung dahingerafft.

Nach dem Friedensschluß berichtete Sup. Brehme am 27. 3. 1763 den Zustand an das Oberkonsistorium. Nur noch 8 Alumnen, dafür aber „ein feiner Coetus", würden von ihm nach bestem Vermögen unterrichtet. Der Präfekt H. G. Müllner verwalte nach wie vor das

[9]) Nach Reineccius Tod entstand ein unerquicklicher Streit um seinen Nachlaß. (Akte Rep. A 28 II. Nr. 1085 St.Arch.Mgdbg.) R. hatte ein Testament hinterlassen, nach dem er dem Augusteum 1000 Thlr. sowie seine Bibliothek und den Professoren sein Grundstück in der Saalgasse zur freien Wohnung vermachte. Die Schwester und Miterbin des Rektors, Frau verw. Lic. Nicolai, die ihren Bruder in den letzten Jahren gepflegt hatte, wurde von den Professoren Büttner, Brehme und Polen beschuldigt, das Testament beseitigt zu haben. Nach 27 Jahren wurde der Erbschaftsstreit am 16. 9. 1779 unaufgeklärt beigelegt.

Ärarium. Die Städte seien allerdings mit 812 Fl. 10 Gl. 6 Pfg. im Rückstande. Der Fiscus philosophicus bestehe ebenfalls noch. Die Bibliothek, Insignien und Urkunden halte er in sicherer Verwahrung.

Im Jahre 1763 starb der Kurfürst Friedrich August II. Sein Nachfolger Friedrich August III. verfolgte in den ersten Jahren seiner Regierung die gleiche passive Haltung dem Gymnasium gegenüber, so daß Superintendent Brehme den Torso des ehemaligen stolzen Augusteums weiterhin aufrechterhalten konnte.

2. Der Zustand des Gymnasiums in den Jahren 1763—78

Seit 6 Jahren hatte sich weder die Regierung noch das Oberkonsistorium um das Augusteum gekümmert. Die Stadt Weißenfels wurde deshalb 1769 beim Landtag vorstellig, „statt dessen eine Ritter-Academie anzulegen, weil alhier das schöne Auditorium, derer Professoren Wohnungen, das schöne Reithaus, das große Ballhaus, der große Lustgarten zu ritterlichen Exercitiis so wohl als gelehrten Lectionen sehr bequem sich finden . . . Dieses wäre es, womit die fast in den letzten Zügen liegende arme Stadt zu einer erfreulichen Wiederaufrichtung überaus soulagiret werden könnte“ [10]). Der Kurfürst ließ auf dem Landtage 1775 die Stände dahin bescheiden, „daß bey denen in hiesigen Landen schon hinreichend vorhandenen hohen Schulen von kostbarer Anstellung eigner Professoren zu einer Ritter-Academie ein besonderer Nuzen nicht zu erwarten sey“ [11]).

Diese Eingabe hatte aber zur Folge, daß man nach zehnjähriger Ruhepause wieder einmal nach dem Zustande des Gymnasiums fragte. Nach 2 Jahren hatte Sup. Brehme den geforderten Bericht endlich zustande gebracht. Wir entnehmen ihm folgende Sätze:

„Die Lehrer sind nach und nach gestorben, und deren Stellen unbesetzt gelaßen worden, dahero denn auch die Anzahl der Gymnasiasten sich nach und nach dergestalt vermindert, daß gegenwärtig deren nicht mehr als 10 noch übrig sind. (Es folgen die Namen der 10 Freischüler.)

Diese alhier noch subsistirende Gymnasiasten nun sind von mir, dem Superintendente, als einzigen noch übrig gebliebenen Lehrer, soviel es meine kränckelichen Umstände verstatten wollen, nach der von dem letztverstorbenen Herrn Herzoge, Johann Adolphen, F. D. getroffenen Einrichtung, wöchentlich

[10]) H.St.Arch.Dr. Geh. Cab. Canzley Nr. 367.
[11]) Wie zuvor.

2 Stunden, über Wandalini Hypotiposin sanorum verborum. unterrichtet worden, und im übrigen haben sich die Gymnasiasten nach Absterben des letzten Professoris philosophiae et linguarum Mg. Polens besondere Stunden zu Erlernung der Sprachen, bey denen hiesigen Stadtgeistlichen und Schullehrern bey hiesiger Stadt Schule bedienet. Überdies aber befleißigen sich dieselben der Vocal- und Instrumental-Music, als worzu sie bey dem hiesigen geschickten Cantore und dem noch fortdauernden Choro musico die beste Gelegenheit und Übung finden, und es würde ohne diese Gymnasiasten weder der im Jahre 1748 in der hiesigen Klosterkirche neuerrichtete Gottesdienst mit Singen und Orgelspielen gehörig können versehen werden, noch auch das Singe-Chor und die Kirchen-Music ferner bestehen können, dahero denn auch nur gedachtes Gymnasium auch bey seinen iezigen Umständen, nicht ohne allen Nuzen gewißermaßen unentbehrlich und nothwendig ist, aus erwehnten Gymnasiasten auch theils Schullehrer auf dem Lande gezogen werden . . ." [12]).

Mit diesem versteckten Vorschlag, aus dem Gymnasium ein Lehrerseminar zu gründen, hatte Sup. Brehme das Richtige getroffen. Der Kurfürst war nun entschlossen, die Dinge zu Ende zu führen. Das Oberkonsistorium erhielt deshalb folgendes Spezialreskript:

„Nachdem Wir die Errichtung eines Seminarii nach den rühmlichen Beyspielen verschiedener auswärtiger Anstalten für Unsere Lande höchst ersprießlich, ja ohnumgänglich nöthig finden; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet hierauf euer vorzügliches Augenmerk richten und erwägen, ob solchergestalt die ehedem zu dem Weißenfelsischen Gymnasio ausgesetzten Fonds anderweitige Verwendung finden können" [13]).

Um dem Kurfürsten einen „ohnmaßgeblichen Vorschlag" unterbreiten zu können, forderte das Oberkonsistorium vom Präfekten Müllner genaue Unterlagen über die noch vorhandenen Fonds, Einnahmen und Ausgaben. Müllner erstattete nur eine „vorläufige Anzeige" und bat „wegen andern incumbirenden Verrichtungen um einige Nachsicht". Das Oberkonsistorium fand schon in diesem Vorbericht einige Unstimmigkeiten und verlangte daher umgehend die Originalrechnungen sowohl vom Gymnasium als auch vom Fiscus philosophicus. Müllner konnte keine Rechnung legen. Seit Ableben des letzten Herzogs hatte keine Rechnungsprüfung mehr stattgefunden. Von Kursachsen aus war der Amtsverwalter derartig mit anderen Arbeiten überlastet worden, daß er die Regelung der Nebenkassen von einem Termin auf den anderen verschoben hatte, bis er sich zuletzt gar

[12]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 I. Nr. 117 Vol. I.
[13]) Wie zuvor.

nicht mehr an die Riesenarbeit heranwagte. Seit 30 Jahren hatte man ihm blindes Vertrauen geschenkt, und nun verlangte man auf einmal die Originale. Es läßt sich nicht feststellen, ob Müllner vor Aufregung gestorben ist, doch trug man ihn kurze Zeit nach Eingang der obigen Verfügung zu Grabe. Sup. Brehme wurde beauftragt, die vorhandenen Präfekturrechnungen von den Müllnerschen Erben in kurzer Frist zu verschaffen. Der gesamte Nachlaß wurde durch den Amtmann Lazer beschlagnahmt, versiegelt und eingeschickt. Nun begann für die kurfürstlichen Rechnungsprüfer F. A. Just und J. G. Thiermann eine jahrelange schwere Arbeit, um bei den mangelnden Unterlagen das Rechnungswerk ins reine zu bringen. Wie wir eingangs unserer Arbeit schon erwähnten, ist es ihnen nie mit Sicherheit gelungen.

Die Zeit verging, und die Möglichkeit, ein Seminar zu errichten, rückte wieder in weite Ferne.

In Dresden wußte man aber genau, daß das Gymnasium weiterbestand; denn am 10. 4. 1778 berichtete das Kurf. Sächs. Kammer-Kollegium:

„Übrigens ist zur Zeit das Gymnasium nicht völlig eingegangen, sondern wird, weil wegen deßselben Einziehung, wenigstens soviel dem Cammer-Collegio bekannt, bis jetzt noch keine Verfügung erfolget, immer noch so, wie es die gegenwärtige Situation zulaßen mag, continuiret." [14])

Diesen Zustand ließ man mit Bedacht; denn solange das Augusteum bestand, waren alle thüringischen Städte verbunden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, bis man eine endgültige Regelung gefunden hatte.

Den gleichen Standpunkt vertrat auch der Regierungsvertreter auf dem sächsischen Landtag gegenüber dem Antrag der Städte Freyburg und Mücheln, die von der Zahlung der Stipendiatengelder befreit sein wollten unter der Begründung, daß das Gymnasium verfallen sei [15]).

Gewiß, verfallen war das einst so stolze Gebäude, aber Leben wohnte noch in ihm. Und das dankte Weißenfels dem letzten Lehrer des Gymnasiums, Superintendent E. G. Brehme, der am 29. 10. 1778 verschied. Ihm war es gelungen, die Pläne des Professors Walther aus dem Felde zu schlagen und dadurch die Anstalt, der er seine Aus-

[14]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A 28 ß. Nr. 117 Vol. I.
[15]) K.Arch.Wfls. Lokat XIV. Nr. 17.

I. An Büchern: Die über 800 Bände umfassende Bibliothek.

II. An Mobilar: 1 lange hölzerne Tafel mit Gestell, 2 lange Bänke, 6 alte Portraits, 1 großer Kupferstich (Herzog Augustus) mit schwarzem Rahmen, 1 Lehnstuhl mit gerissenem Samt, 1 hölzerner Lehnstuhl, 1 große Tafel, 2 kleine Tafeln, 1 kleiner Aktenschrank, 1 Tischklingel, 1 alter grüner Teppich, 1 töpfernes Tintenfaß mit Streusandbüchse, 1 kleines und 4 große Bücher-Repositorien, 1 kleiner Tischschrank, 1 kleine Lade (defekt), 2 Lehnstühle.

Nach Dresden mußten geschickt werden

I. An Dokumenten: Die Fundations- und alle übrigen Urkunden, 9 umfangreiche Aktenstöße, etwa 150 weitere Akten über Stipendien, Briefe pp.

II. An Effekten: 1 Pallium (zerdrückt), 1 Barett, 2 Siegel nebst Siegelpressen, 1 Globus terrestris, 1 Globus coelestis.

Zwei Kupferpauken und einige Instrumente erhielt der Kantor Gläser zur Ausübung der Kirchenmusik in der Stadtkirche.

Die Versteigerung brachte 186 Thlr. 22 Gl.

Damit schien das Schicksal des Gymnasium illustre restlos entschieden zu sein.

Ende des Jahres 1791 erhielt der Kreishauptmann Just in Tennstädt den Auftrag, die thüringischen Städte zu veranlassen, ihre Stipendiatengelder und Zöglinge künftig nach Dresden-Friedrichstadt zu schicken. Bis auf Sangerhausen und Kindelbrück verbaten sich alle übrigen Städte eine solche Zumutung. Seit Erlöschen des Herzogtums seien keine Schüler mehr auf das Augusteum geschickt, vielmehr die Freistellen an die in Weißenfels sich meldenden Gymnasiasten abgetreten worden [17]). Obwohl sie also selbst nicht den geringsten Nutzen gehabt, hätten sie die Gelder weitergezahlt, um die einmal übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Die Beiträge seien aber, wie in der Fundation ausdrücklich bestimmt, „nur zu diesem und keinem andern Behuf verwilliget gewesen." Die erfolgte Aufhebung des Augusteums lasse nach ihrem Dafürhalten „auch nunmehro die darzu bestimmten 25 Fl. wiederum hinwegfallen." Die Einrichtung

[17]) Gegenwärtig hätten die Freistellen inne: S. Fr. Semler, G. Rath und C. W. Kayser aus Weißenfels, sowie J. G. Nolle aus Kriechau und Chr. A. Reichmann aus Pörsten. Diese Gymnasiasten sind — wohl weil das Augusteum inzwischen aufgehoben worden war — nicht mehr in die Matrikel eingeschrieben worden.

eines Seminars sei wohl sehnlich zu wünschen, aber nicht in Friedrichstadt, da kein Stadtkind wegen der allzuweiten Entfernung sich dorthin begeben würde.

Auch die Stadt Weißenfels hatte die gleiche Aufforderung vom Kreishauptmann Just bekommen. Der derzeitige Bürgermeister Dr. Fr. Eckardt benutzte die Gelegenheit, dem Kurfürsten persönlich noch einmal am 11. 2. 1792 die Rechtsgründe des W.-Rats zu unterbreiten. Nachdem das Schreiben[18]) die Gründung des Augusteums geschildert hat, fährt es fort:

„Unter den in der Fundation theils ausgedrückten, theils in allgemeinen Worten bestätigten Rechten und Privilegien, ist auch mit enthalten, daß dieses illustre Gymnasium den Durchl. Stifter zu einem guten Andenken der werthen Posteritaet zu Weißenfels beständig erhalten und nach deßen Nahmen Gymnasium Augusteum genennet werden soll, mit der hinzu gefügten Verordnung: „Setzen, ordnen und wollen demnach, daß über ietzo gedachte Fundation von Unsern Fürstl. Erben, Erbnehmern und Nachfolgern, auch deren Räthen und Bedienten steif und feste gehalten, und diese unsere christliche Fürstlöbl. Anstalt und Stiftung eher vermehret, als gemindert, dieses alles auch von männiglich, wie obgedacht, von Unsern Erben, Erbnehmern und Nachfolgern bey Vermeidung Gottes Zorn und schwerer Strafe hiermit stets beobachtet werden soll."

Dieses ist denn auch von den Erben und Nachfolgern des Herzoglichen Hauses Weißenfels von anno 1654 bis ad annum 1746 pünktlich erfüllet worden.

Wer hätte also bey dieser Lage der Sachen eine Abänderung oder Einziehung der so fest bestimmten und mit Execrationen begleiteten Fundation des hiesigen Gymnasii Augustei vermuthen sollen? Da doch durch natürliche und positive Gesetze iedem Testatori und Stifter einer piae causae die unverletzliche Aufrechthaltung seiner Willens-Meihnung gewähret und versichert ist. Und dennoch wurde vom Jahre 1746 an, nach Absterben des Herrn Herzogs, Johann Adolphs, dieses Gymnasium nach und nach vermindert, die Herrschaftlichen Freystellen eingezogen, alle übrigen Beneficia. Privilegia und Freyheiten aufgehoben.

Die Sache ist für hiesige und übrigen Thüringischen Städte zu wichtig, als daß wir nicht alles anwenden, alles versuchen sollten, um die Gerechtsame dieser Stiftung aufrecht zu erhalten. Deswegen wagen wir es, die in Abschrift beygefügten Fundations-Urkunden Ew. Ch. D. Höchsteigener Person hierdurch unterthänigst einzureichen, und nur noch den einzigen Haupt-Bewegungs-Grund hinzuzufügen, daß, wenn auch gesetzten Falls, die dem Gymnasio ertheilte Freyheiten, Immunitaeten und Privilegia, ingleichen die aus Herrschaftlichen Intraden angewiesene Gelder und Victualien, durch den Rückfall des Herzogthums Weißenfels, zugleich mit zurück gefallen wären, dennoch nach unserer unvorgreiflichen Meinung, die dem Aerario Gymnasii von den Herrn

[18]) St.Arch.Mgdbg. Rep. A. 28 I. Nr. 117 Vol. IV.

Herzögen aus ihrer Chatoulle ausgesezten ansehnlichen Capitalia und milden Schenkungen verbleiben müßten, und wider den Sinn der Stiftung und die Verordnung des Donatoris zu einem andern Behufe nicht zu verwenden seyn dürften. Nicht für die uns zum Regimente anvertraute Stadt Weißenfels allein, sondern auch für das glorwürdige Andenken des Durchl. Stifters bitten und flehen wir demüthigst, daß E. Ch. D. geruhen möchten, nach den angeführten Gründen und Beweg-Ursachen, entweder das Gymnasium, der Stiftung gemäß, wieder herstellen, oder doch wenigstens von den ausgesezten Herzoglichen Fonds ein Schul-Seminarium für den Thüringischen Creis in der Stadt Weißenfels errichten zu laßen."

So erführ der Landesherr einmal genau die Stimmung der „Thüringischen Landes Portion", insbesondere die der Stadt Weißenfels. Es kam, was kommen mußte. Am 30. 11. 1793 erging die gewünschte Resolution, welche die endgültige Lösung brachte und zugleich alle Spannungen und Schwierigkeiten beseitigte. Der Kurfürst verfügte, daß zum Besten der Thüringer Landesteile baldmöglichst ein Seminar in Weißenfels zu gründen sei. Zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalt sollte die Rentkammer eine eigene Kasse anlegen unter der Bezeichnung „Allgemeine Schul-Casse zur Verbeßerung der niedern Schul-Anstalten in Höchst Dero alten Erblanden." Sämtliche inzwischen eingezogenen Kapitalien, Fonds, Getreidelegate und die Gelder des Fiscus philosophicus sollten dieser Kasse zugeführt werden.

Das Andenken des Herzogs Augustus war gerettet. Die pia causa erschien in neuem Gewande. Am 5. Mai 1794 wurde mit den letzten 5 Gymnasiasten die neue Anstalt vorläufig angefangen; ihre feierliche Eröffnung erfolgte am 7. Januar 1795.

•

Die höhere Gelehrtenschule, das Gymnasium illustre Augusteum war gewesen. Als Lehrerseminar sollte sie neu erstehen, um in Zukunft in Weißenfels doch noch viel Segen zu stiften.

Lebenslauf

Am 22. März 1897 wurde ich zu Weißensee i. Th. geboren. Meine Eltern sind der Kaufmann Wilhelm Riede und dessen Ehefrau Minna, geb. Braun. Ich bin evangelischer Konfession.

Den ersten Unterricht erhielt ich in der Schule meines Heimatortes, meine weitere Schulbildung vom Jahre 1904 ab in Langensalza. Nach meiner Konfirmation besuchte ich die Präparande und das Lehrerseminar zu Mühlhausen i. Th. und legte dort am 28. 9. 1916 die erste Lehrerprüfung ab.

Wenige Wochen später wurde ich zum Heeresdienst eingezogen und beim Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 2 eingestellt. Nach Beendigung des Krieges erfolgte meine Anstellung an der Neustadtschule zu Weißenfels. Im August 1920 legte ich meine zweite Lehrerprüfung ab. Ein Jahr später bestand ich am Provinzialschulkollegium zu Magdeburg die Rektorprüfung. Noch im gleichen Jahr wurde ich an die Mittelschule zu Weißenfels berufen.

Seit 1921 bin ich mit Margarete Müller, Tochter des Oberschullehrers a. D. E. Müller und seiner Ehefrau Martha, geb. Gärtner, in Weißenfels, verheiratet. In dieser Ehe wurde mir ein Junge geboren.

Nach zweijährigem Studium beim Herrn Musikdirektor und Oberlehrer Lichey in Schulpforta unterzog ich mich 1923 mit Erfolg der Prüfung für Musiklehrer an höheren Lehranstalten an der Akademie für Musik in Charlottenburg. Nebenher nahm ich an Fortbildungskursen für Deutschkunde, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Geographie und Musik in Eisenach, Halle und Berlin teil.

Im Jahre 1929 legte ich die verkürzte Reifeprüfung ab und erwarb das Zeugnis eines Realgymnasiums.

Am 1. 4. 1930 wurde ich zum Rektor der Knaben-Beuditzschule in Weißenfels ernannt.

Mein Universitätsstudium begann im Sommersemester 1928 an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg. Bei der Philosophischen Fakultät wurde ich immatrikuliert. In der Hauptsache hörte ich Philosophie, Psychologie, Ästhetik und Kunstphilosophie, Pädagogik, Musikwissenschaft und nahm an den entsprechenden Seminarübungen teil.

Für die wissenschaftliche Ausrüstung fühle ich mich den Herren Prof. Dr. P. Menzer, Prof. Dr. M. Schneider, Prof. Dr. E. Utitz, Prof. Dr. O. Wichmann, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Th. Ziehen, Universitätsmusikdirektor Prof. Dr. A. Rahlwes, Dr. W. Hehlmann und Dr. H. Reiner zu herzlichstem Dank verpflichtet.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. P. Menzer. Diese Arbeit möge ein Teil des Dankes sein für die mannigfachen Anregungen, die ich in seinen Vorlesungen und Übungen gewann, sowie für das besondere Interesse und die weitgehende Förderung, die mir bei ihrer Abfassung zuteil wurde.